

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 4		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0044 Status: öffentlich Datum: 26.11.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2021	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
16.12.2021	Kreisausschuss			
21.12.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Mit dieser Verordnung sollen 26 Naturdenkmäler ausgewiesen werden, die in der Anlage 1 zum beigefügten Verordnungsentwurf einzeln aufgeführt sind. Das dortige Naturdenkmal Nr. 19 ist bereits als Naturdenkmal gesichert. Da dessen Verordnung jedoch nicht mehr zeitgemäß ist, soll die alte Verordnung aufgehoben werden und gleichzeitig eine Neuausweisung erfolgen. So wird gewährleistet, dass für alle Alleen und Baumreihen der gleiche Schutzzumfang besteht.

Nach Beratung im Fachausschuss hatte der Kreisausschuss am 03.06.2021 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Ausweisung von Naturdenkmälern einzuleiten. Dies erfolgte im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Demnach wurde der Verordnungstext mit Anlage 1 sowie Detail- und Übersichtskarten der einzelnen Baumreihen und Alleen in der Zeit vom 03.07. bis 02.08.2021 sowie in der Gemeinde Scheeßel in der Zeit vom 12.07. bis zum 11.08.2021 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurde den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.06.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen (bei Privatpersonen anonymisiert) beigefügt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere von den Straßenbaulastträgern, wurden der Verordnungstext und die Anlage 1 geringfügig geändert. Die Änderungen sind farblich markiert.

Da in den Stellungnahmen keine erheblichen Bedenken gegen die Ausweisung der einzelnen Naturdenkmäler erhoben wurde, hat sich deren Anzahl im Vergleich zur Beschlussvorlage vom 03.06.2021 nicht geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die Verordnung über Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom xx.xx.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG¹ i.V.m. den §§ 14, 15, 21 Abs. 1, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1

Naturdenkmäler

- (1) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen alle in der Anlage 1 zum Verordnungstext aufgelisteten und beschriebenen Alleen und Baumreihen. Die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereiches beinhaltet die Allee bzw. Baumreihe selbst sowie den Kronentraufbereich der Bäume.
- (2) Die Alleen und Baumreihen sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Die genaue Lage ist jeweils auf einer Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 abgebildet. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von Jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege sowie bei den kreisangehörigen Gemeinden unentgeltlich eingesehen werden.

§ 2

Schutzzwecke

- (1) Allgemeiner Schutzzweck von Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler ist zunächst die kulturhistorische Bedeutung. Sie ergibt sich vorrangig daraus, dass Alleen und Baumreihen seit Jahrhunderten wichtige strukturgebende Landschaftselemente darstellen und in den ländlichen Gebieten zur Obstversorgung, Brennholzproduktion oder als Bienenweide genutzt wurden. Zusätzlich sind Alleen und Baumreihen von naturkundlicher Bedeutung, da sie, ab einem bestimmten Alter, einen großen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten und Teile von Biotopverbundsystemen sein können, die geeignet sind, Lebensräume miteinander zu verbinden.
- (2) Der besondere Schutzzweck eines jeden Naturdenkmals ist in der Anlage 1 zur Verordnung beschrieben.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 - a) Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln der geschützten Gehölze,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), in der aktuellen Fassung

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), in der aktuellen Fassung

- b) jegliches Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sofern dies das Gehölz schädigen kann,
- c) Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten und wesentliche Verändern von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,
- d) organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durchzuführen, **die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen bleibt im bisherigen Umfang weiterhin zulässig,**
- e) Geocaches an Bäumen anzubringen sowie zu vergraben,
- f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
- g) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Schutzobjektes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
- h) hochwüchsige Gehölze zu pflanzen,
- i) Gehölz schädigende (z.B. toxische) Stoffe aller Art, wie z.B. Streusalz außerhalb des Straßenkörpers, einzusetzen oder auszubringen sowie Silagemieten anzulegen,
- j) das Einritzen von Gravuren, das Beklettern der Bäume,
- k) Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze, wenn die Dauer und /oder die Höhe der Absenkung zu einer Schädigung führt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Naturdenkmals dienen und von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind. Freigestellt sind außerdem das Ausbringen von Streusalz auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, **schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 sowie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß TZV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen. Sobald eine Fällung notwendig ist, ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde dazu einzuholen. Bei allen Maßnahmen sind die DIN 18920 und die RAS-LP4 einzuhalten.**
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 23, 26, 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen und Anzeigepflichten

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr dienen, sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 3 dieser Verordnung nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.

- (3) Schäden an den Naturdenkmälern, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden) verursacht wurden, sind der Naturschutzbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung anzuzeigen.
- (4) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten **sowie Neubau- und Erweiterungsarbeiten** im geschützten Bereich von Naturdenkmälern an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) und an öffentlichen Straßen sind der Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. **Bei den Arbeiten hierbei sind die DIN 18920 und die RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.** Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen. Erhält der Vorhabenträger vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen keine Rückmeldung, dürfen die beantragten Arbeiten wie geplant ausgeführt werden. Unvorhersehbare Arbeiten sind unverzüglich nach der Reparatur bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Absatz 2 durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten nach Ankündigung zu dulden sind. Die Kosten trägt die Naturschutzbehörde.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Abs. 1 sind insbesondere
- Gehölzschnitte zum Erhalt der Vitalität der geschützten Gehölze,**
 - Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen (z.B. auch Erdanker),
 - Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung (mechanische Beschädigungen, Verbißschäden, Bodenverdichtung),
 - Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung,
 - Rückschnitte von in das Naturdenkmal einwachsenden Gehölzen und die Freistellung des Kronentraufbereichs von Gehölzaufwuchs.

Alle unter den Buchstaben a) – e) aufgeführten Arbeiten sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis [derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege)] auszuführen.

- (3) Über die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Naturdenkmäler bzw. der betroffenen Grundstücke das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG zu dulden.
- (4) Abgängige Bäume sind in einem Verhältnis von 1:1 an gleicher Stelle zu ersetzen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG) oder
 2. den Verboten nach § 3 zuwider handelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG).
- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8

Aufhebung von Naturdenkmälern

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Naturdenkmals ND Nr. 19 „Eichenallee in der Mühlenstraße“, Gemeinde Scheeßel vom 27.11.1934 aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Prietz

Verordnung über Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler im Landkreis (Wümme)

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Lfd. Nr.	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Abwägungsvorschlag
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	1	Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern die Ausweisung nicht zu erheblichen Einschränkungen der Flächenbewirtschaftung führen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Verordnung nur auf den Kronentraufbereich der auszuweisenden Bäume, die sich fast ausschließlich auf Straßen oder Wegeflurstücken befinden, bezieht und dieser wenn überhaupt nur einen kleinen Teil der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche überragen wird, wird die Ausweisung nicht zu einer erheblichen Einschränkung der Flächenbewirtschaftung führen.
GASCADE Gastransport GmbH	2	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Dach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesforsten	3	Aus Eigentümersicht des Forstamtes Rotenburg bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung o.g. Naturdenkmäler. Das ND 006 ist an NLF Flächen angrenzend, ansonsten liegt keine weitere Betroffenheit vor. Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft bestehen ebenfalls keine Bedenken, da Waldbelange nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nord-West-Oelleitung GmbH	4	Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölferrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	5	Einige der aufgeführten Baumreihen liegen parallel bzw. queren Fließgewässer der II. und III. Ordnung (z.B.) Nr. 003; 004; 014; 015). Um die Gewässerunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist sicher zu stellen, dass die Pflege / der Rückschnitt der Gehölze insoweit vorgenommen wird, als dass der satzungsgemäße Räumstreifen von 5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach § 4 Abs. 1 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen durch die jeweiligen Straßenbaulastträger freigestellt.

		m, gemessen von der Böschungsoberkante aus, von einragenden Ästen befreit bleibt.	Dadurch sollte auch in Zukunft gewährleistet sein, dass der satzungsgemäße Räumstreifen von einragenden Ästen befreit bleibt. Wenn der satzungsgemäße Räumstreifen dennoch durch einragende Äste behindert wird, können nach § 4 Abs. 1 schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 vom Eigentümer selbst durchgeführt werden.
Stadt Visselhövede	6	Die Stadt Visselhövede begrüßt die Initiative des Landkreises, Baumreihen und Alleen im Kreisgebiet als Naturdenkmäler auszuweisen. Leider sind aus dem Stadtgebiet von Visselhövede für das laufende Verfahren keine Vorschläge geeigneter Baumreihen und Alleen bei Ihnen eingegangen und berücksichtigt worden. Für künftige Verfahren bittet die Stadt um frühzeitige Beteiligung. Konkret wird bereits jetzt darum gebeten, die alte Lindenbaumallee an der Kreisstraße 207 in der Ortsdurchfahrt von Wehnsen in einem künftigen Verfahren zu betrachten und unter Schutz zustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Ausweisungsverfahrens können keine neuen Vorschläge für Naturdenkmäler mehr aufgenommen werden, da ansonsten ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre. Die Allee wird als Vorschlag in einer Liste für das nächste Ausweisungsverfahren geführt.
Samtgemeinde Sittensen	7	Gegen die Ausweisung der Naturdenkmäler, bestehen seitens der Samtgemeinde Sittensen keine Bedenken. Die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den festgesetzten Naturdenkmälern sind durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf eigene Kosten durchzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den festgesetzten Naturdenkmälern werden durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf eigene Kosten durchgeführt. Reine Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungssicherheit obliegen ebenso wie die Verkehrssicherungspflicht weiterhin dem Eigentümer bzw. Straßenbaulastträger.
Einwendung 1	8	Antrag auf den Ausweis als Naturdenkmal einer Baumreihe / Baumallee im Landkreis Rotenburg (Wümme) L 130 Ortsausgang Scheessel (Feuerwehrkreisel) in Richtung Helvesiek	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Ausweisungsverfahrens können keine neuen Vorschläge für Naturdenkmäler aufgenommen werden, da ansonsten ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre. Die Allee wird als Vorschlag in einer Liste für das nächste Ausweisungsverfahren geführt. In diesem Zusammenhang wird auch die Schutzwürdigkeit der restlichen Allee nach Abschluss der Bauleitplanung der Gemeinde Scheeßel geprüft.
Einwendung 2	9	Hiermit beantragen wir für den begleitenden Baumbestand an der L 130 (Helvesieker Landstraße) eine Aufnahme als Naturdenkmal.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Ausweisungsverfahrens können keine neuen Vorschläge für Naturdenkmäler aufgenommen werden, da ansonsten ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre. Die Allee wird als Vorschlag in einer Liste für das nächste Ausweisungsverfahren geführt. In diesem Zusammenhang wird auch die Schutzwürdigkeit der restlichen Allee nach Abschluss der Bauleitplanung der Gemeinde Scheeßel geprüft.

Einwendung 3	10	Wir beantragen unsererseits für den begleitenden Baumbestand an der L 130 (Helvesieker Landstraße) eine Aufnahme als Naturdenkmal.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Ausweisungsverfahrens können keine neuen Vorschläge für Naturdenkmäler aufgenommen werden, da ansonsten ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre. Die Allee wird als Vorschlag in einer Liste für das nächste Ausweisungsverfahren geführt. In diesem Zusammenhang wird auch die Schutzwürdigkeit der restlichen Allee nach Abschluss der Bauleitplanung der Gemeinde Scheeßel geprüft.
Birgit Ricke und Cord Gerken -Sprecher B 90/Die Grünen Ortsverband Scheeßel-	11	Zusätzlich zu den bereits in der Anlage 1 zur neuen Verordnung aufgeführten Alleeen und Baumreihen regen wir an, weitere Alleeen bzw. Baumreihen aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Ausweisungsverfahrens können keine neuen Vorschläge für Naturdenkmäler aufgenommen werden, da ansonsten ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre. Es wurden drei Vorschläge gemacht, die in einer Liste für das nächste Ausweisungsverfahren geführt werden.
	11	Wir möchten darauf hinweisen, dass sich in der Anlage 1 unter Lfd. Nr. 018 in der Spalte „Standort“ ein Fehler eingeschlichen hat. Das Heimathaus steht an der Zevener Straße und nicht in der Mühlenstraße. In der Mühlenstraße steht die ca. 200 Jahre alte Amtsvogtei. Die dort zur Allee gehörenden Eichen stehen im alten Amtsvogteipark. Richtig müsste es heißen: „Die Allee erstreckt sich entlang der Mühlenstraße in Scheeßel, sie beginnt unmittelbar nach dem Abzweig "Am Meyerhof" und endet vor der Kreuzung "Appelchaussee". Nur im Bereich des Parkes der Amtsvogtei bis zum Abzweig Vogteistraße ist sie noch zweireihig vorhanden.“	Der Stellungnahme wird entsprochen. Der Hinweis zu dem Naturdenkmal Nr. 18 wird aufgenommen und eine Änderung in der Tabelle vorgenommen.
Einwendung 4	12	Es wurden zwei weitere Baumreihen zur Ausweisung vorgeschlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Ausweisungsverfahrens können keine neuen Vorschläge für Naturdenkmäler aufgenommen werden, da ansonsten ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre. Die Alleeen und Baumreihen werden als Vorschläge in einer Liste für das nächste Ausweisungsverfahren geführt.
LandesSportBund Niedersachsen e.V.	13	Grundsätzlich werden der Anlass und das Ziel der Ausweisung begrüßt. Die Verordnung ist weitestgehend nachvollziehbar. Unklarheit besteht bezüglich der Regelungsnotwendigkeit in § 3 Satz (2) d). Zudem handelt es sich bis auf Allee 013 ausschließlich um Alleeen entlang von Straßen bzw. Feldwegen. Aus unserer Sicht sollte dieser Punkt entfallen. Ansonsten gehen wir davon aus, dass sich die Genehmigungspflicht unmittelbar auf den jeweiligen Straßen- bzw. Wegeraum bezieht und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. §3 Abs. 2 d) geregelt, dass organisierte Veranstaltungen nicht ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden dürfen. Die Genehmigungspflicht bezieht sich nicht nur auf den Straßen- bzw. Wegeraum, sondern den gesamten Kronentraufbereich (§ 1 Abs. 1). Auch entlang von Straßen und Feldwegen können Veranstaltungen organisiert werden, z.B. Märkte, Märsche u. ä. für die es in Zukunft einer Genehmigung bedarf.

		die angrenzenden Sportflächen bei 008 dieser Regelung nicht unterfällt.	Die Verordnung wird dahingehend ergänzt, dass, „die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im bisherigen Umfang weiterhin zulässig bleibt“. Somit bleibt die Benutzung des Sportplatzes für Sportveranstaltungen zulässig.
Wasser-Versorgungs- Verband Rotenburg- Land	14	<p>Bei den beschriebenen Alleen und Baumreihen, die als Naturdenkmäler ausgewiesen werden sollen, befinden sich an vielen Standorten in unmittelbarer Nähe bestehender Versorgungsleitungen des WVV zur Trinkwasserversorgung. Vorhersehbare Sanierungsarbeiten, aber auch unvorhersehbare Arbeiten sind somit grundsätzlich nicht auszuschließen. Um der Anzeigepflicht bei Arbeiten an Versorgungsleitungen in der Nähe der zukünftig ausgewiesenen Naturdenkmäler hinreichend nachkommen zu können, wäre es hilfreich, wenn wir eine Shape-Datei der Standorte der Alleen und Baumreihen bekommen können, die wir in unser GIS-Planwerk integrieren können. So wären für uns die ausgewiesenen Naturdenkmäler in unserem digitalen Planwerk sofort ersichtlich. Weiterhin wäre es sehr hilfreich einen Vordruck mit Ansprechpartnern für die Anzeige entsprechender Sanierungs- und Reparaturarbeiten zu bekommen.</p> <p>Neuverlegungen in der Nähe der Naturdenkmäler sind gemäß dem Entwurfstext untersagt. Können Sie uns Auskunft darüber geben, in welchen Mindestabständen neue Leitungen in der Nähe von Naturdenkmälern grundsätzlich errichtet werden dürfen?</p> <p>Gelten die Regelungen gemäß DVGW-Merkblatt GW 125 analog?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Shape-Datei mit den ausgewiesenen Naturdenkmälern kann selbstverständlich nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens zugesandt werden. Sanierungs- und Reparaturarbeiten sind bei der für Naturdenkmäler zuständigen Sachbearbeiterin Frau Enke (04261 9832814) anzuzeigen.</p> <p>Die Verordnung gilt innerhalb der Kronentraufe der geschützten Bäume, außerhalb dessen findet die Verordnung keine Anwendung. Innerhalb des Kronentraufbereichs gilt § 5 Abs. 4. In diesem Absatz wurden Unterhaltungsarbeiten um „Neubau- und Erweiterungsarbeiten“ ergänzt. Dort ist auch geregelt, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich <u>nach</u> der Reparatur anzuzeigen sind. Innerhalb eines Abstandes von 2,5 zum Stammfuß ist die Neuverlegung von Leitungen untersagt.</p> <p>Das DVGW-Merkblatt GW 125 kann als Arbeitsgrundlage herangezogen werden. Wenn jedoch auf Grundlage des Merkblatts von den Vorgaben der RAS-LP 4 und der DIN 18920 abgewichen wird, ist dies zu begründen.</p>
UHV Nr. 80 Lune	15	Nach Durchsicht der Unterlagen stellen wir fest, dass sich ausschließlich das Naturdenkmal 02 im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune befindet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Da sich in unmittelbarer Nähe zum Naturdenkmal 2 keine Verbandsanlagen oder Verbandsgewässer befinden, besten aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die Verordnung.	
Amt 66	16	Gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen keine Bedenken, wenn § 3 Abs. 2. Buchstabe k) wie folgt geändert wird: Verboten ist die wesentliche Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze, wenn die Dauer und /oder die Höhe der Absenkung zu einer Schädigung führt.	In der Verordnung steht bereits, dass Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen verboten sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird § 3 Abs. 2 Buchstabe k) entsprechend ergänzt. Der Stellungnahme wird insoweit entsprochen.
Wasserverband Bremervörde	18	<p>Der Wasserverband betreibt in den Bereichen der Naturdenkmäler Nr. 2, 8, 23, 25 und 26 Trinkwasserversorgungsleitungen. Die Trinkwasserversorgung ist laut DIN 2000:2017-02 eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Eine der Aufgaben des Wasserversorgers ist die jederzeit und im gesamten Verteilungsgebiet gesicherte Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und anderer Nutzer. Zur Aufrechterhaltung einer gesicherten TW-Versorgung ergeben sich nicht nur Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten an den bereits vorhandenen Trinkwasserversorgungsanlagen, sondern unter Umständen auch Neubau- und Erweiterungsarbeiten in den in der Verordnung ausgewiesenen Alleen und Baumreihen. Daher können wir die in § 3 Verbote (2) a) bis c) enthaltenen Handlungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Bedingt durch unvorhersehbare Rohrbrüche müssen Arbeiten ausgeführt werden, in deren Verlauf auch die Bäume in diesen Bereichen schnellstmöglich gefällt werden müssen. Die Entscheidung hierfür und die Ausführung der Fällung muss unmittelbar und schnellstmöglich von der Naturschutzbehörde entschieden und beauftragt werden, damit eine Unterbrechung der Versorgung mit Trinkwasser auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann. Unter Umständen sind vom Wasserverband Bremervörde jedoch unmittelbar Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Versorgungsunterbrechung schnellstmöglich behoben werden kann.</p> <p>Die Ersatzbepflanzung der Bäume sollte danach von der Naturschutzbehörde, in Anlehnung an das Arbeitsblatt DVGW GW 125. „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, mit einem ausreichend großen Sicherheitsabstand erfolgen.</p> <p>Die in § 6, (2), b) zum Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen beschriebenen Erdanker dürfen nur außerhalb der Rohrleitungs-trasse mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand eingebaut werden. Vorab sind Planauskünfte beim Wasserverband Bremervörde einzuholen und Suchschachtungen zur genauen Lageermittlung der Rohrleitungen auszuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter § 5 Abs. 4 ist geregelt, dass vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen sind. Dies wurde ergänzt um Unterhaltungsarbeiten „sowie Neubau- und Erweiterungsarbeiten“. Dort ist auch geregelt, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich <u>nach</u> der Reparatur anzuzeigen sind.</p> <p>Die Ersatzpflanzung von abgängigen oder gefällten Bäumen hat nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde selbstverständlich vom Verursacher zu erfolgen.</p>

		Die langfristige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Lebensgrundlage der Bevölkerung ist von hohem öffentlichen Interesse und muss Vorrang vor der Sicherung von vorhandenem Baumbestand haben	
Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum	19	<p>Da nach Maßgabe des § 28 BNatschG die Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals verboten ist, geben wir mit Blick auf die Raumordnung und Infrastrukturausstattung im Landkreis folgende Hinweise:</p> <p>Die gewerbliche Wirtschaft ist darauf angewiesen, dass der Güter- und Pendlerverkehr durch eine ausreichend ausgebaute Infrastruktur gewährleistet wird. Aus diesem Grund sollte diese durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Eine Anpassung der Infrastruktur an zukünftige Erfordernisse sollte weiterhin möglich bleiben. Die folgenden Naturdenkmäler liegen an oder entlang von Vorranggebieten (VR) Straße von regionaler Bedeutung: ND 004, ND 006, ND 009 bis 011, ND 020 und ND 024. Zudem befindet sich das Denkmal ND 017 direkt an einem VR Rohstoffgewinnung (Sand). Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Die Versorgung mit Sand ist für verschiedene Branchen und Infrastrukturgroßprojekte essenziell. Die Möglichkeit zu Rohstoffgewinnung sollte durch die vorliegende Verordnung daher nicht eingeschränkt werden. Abbautätigkeiten stellen Eingriffe in den Naturhaushalt dar, können jedoch auch Chancen bieten, indem nach erfolgten Abbautätigkeiten umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen erfolgen und somit eine Grundlage für wertvolle Biotope oder auch Erholungs- sowie Freizeitnutzungen bilden.</p> <p>Zwei Naturdenkmale befinden sich in der Nähe von wichtiger Energieinfrastruktur oder werden von dieser gekreuzt. So liegen ein VR Umspannwerk und VR Leitungstrasse am Denkmal ND 020 und ein VR Rohrfernleitung kreuzt das Denkmal ND 003. Die gewerbliche Wirtschaft ist auch darauf angewiesen, dass die Energieversorgung sichergestellt ist. Aus diesem Grund sollten die benannten Infrastrukturen durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden. Wir regen an, die Betreiber der Anlagen ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Verordnung werden der Infrastruktur, der Rohstoffgewinnung und den Netzbetreibern keine Flächen entnommen. Es wird lediglich das geschützt, was bereits vorhanden ist und in der Vergangenheit neben den o. g. Gegebenheiten existiert hat.</p> <p>Unter § 5 Abs. 4 ist geregelt, dass vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen sind. Dies wurde ergänzt um Unterhaltungsarbeiten „sowie Neubau- und Erweiterungsarbeiten“. Dort ist auch geregelt, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich <u>nach</u> der Reparatur anzuzeigen sind.</p> <p>Nach § 5 Abs. 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG von den Verboten der Verordnung im Einzelfall Befreiungen erteilen.</p>
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	20	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Verordnung, wenn die Anregungen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>1. Für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Straße und Ver- und Entsorgungsarbeiten) ist die Einhaltung der DIN 18920</p>	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

		<p>und der RAS-LP4 zu ergänzen. § 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 4. Sind Bau- maßnahmen in offener Bauweise zwingend im Wurzelbereich der Bäume erforderlich (z.B. bei Hausanschlüssen oder Leitungsin- standsetzungen), ist eine Umweltbaubegleitung vom Vorhaben- träger zu beauftragen.</p> <p>2. In § 6 Nr. 1 ist geregelt, dass der Landkreis die Kosten der Pflege trägt. Da das Eigentum beim Land Niedersachsen / der Bundesre- publik Deutschland verbleibt, verbleibt auch die Verkehrssiche- rungspflicht bei der NLStBV. Demzufolge ist die Baumkontrolle durch die NLStBV durchzuführen. Bei Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit der als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume, ist der Landkreis Rotenburg als Träger der Pflegekosten, hierauf hinzuweisen. Der Landkreis Rotenburg hat dann entsprechend ohne schuldhafte Verzögerung entsprechende Pflegeleistungen zu veranlassen.</p> <p>3. Der § 39, Abs. 5 BNatSchG muss unberührt von der Verordnung über Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg Gültigkeit haben.</p> <p>4. In § 6 Nr. 5 ist geregelt, dass abgängige Bäume im Verhältnis 1:1 zu ersetzen sind. Es fehlt eine Regelung zum Kostenträger der Ersatzpflanzung. Ebenfalls fehlt eine Regelung zur Fertigstel- lungs- und Entwicklungspflege.</p> <p>5. Die als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume sollten entspre- chend am Stamm markiert werden, damit diese Besonderheit in der Örtlichkeit direkt ersichtlich wird.</p> <p>6. Die NLStBV bittet die ausgewiesenen Naturdenkmäler als WMS- Dienst zur Einbindung in den eigenen GIS-Dienst zu ermögli- chen, damit diese Daten für die zuständige Meisterei sowie den GB - Verden zur Verfügung stehen und entsprechend beachtet werden können. Ebenfalls stehen damit die genauen Bäume und entsprechende Unterhaltungsgrenzen fest.</p>	<p>Punkt 1 wird teilweise unter § 5 Abs. 4 in die Verordnung aufgenommen. Eine Umweltbaubegleitung wird bei Be- darf in Form der Rückmeldung der unteren Naturschutz- behörde beim Vorhabenträger gefordert.</p> <p>Zu Punkt 2: Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim Eigentümer. Nach § 5 Abs. 2 sind alle Maßnah- men, die der Beseitigung einer vom Naturdenkmal aus- gehenden Gefahr dienen von der Verordnung freige- stellt. Die Naturschutzbehörde wird eigene Kontrollen durchführen und bei Bedarf Pflege- und Entwicklungs- maßnahmen zum Erhalt der Vitalität des Gehölzes auf eigene Kosten durchführen lassen. Sofern dafür Maß- nahmen notwendig sind, die der Verkehrssicherung die- nen, werden diese mit übernommen.</p> <p>Zu Punkt 3: Ja, das Bundesnaturschutzgesetz wird durch die Verordnung nicht außer Kraft gesetzt.</p> <p>Zu Punkt 4: An die Eingriffsregelung angelehnt sind die Kosten für die Ersatzpflanzung sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von dem Verursacher zu über- nehmen.</p> <p>Zu Punkt 5: Der Anfang und das Ende der Allee werden an den jeweiligen Bäumen markiert. Sollten danach noch Unklarheiten bezüglich der Zuordnung bestehen, können diese bei einem gemeinsamen Ortstermin gerne gelöst werden.</p> <p>Zu Punkt 6: Die Daten können der NLStBV gerne als Shape zur Verfügung gestellt werden. Da sich Änderun- gen nur im Zuge von weiteren Ausweisungsverfahren ergeben, sollte die Übermittlung als WMS-Dienst nicht nötig sein. Wie bereits unter Punkt 2 beschrieben, ändert sich durch die Verordnung die Unterhaltungsgrenze jedoch nicht.</p>
Deutsche Telekom Technik GmbH	21	Grundsätzlich bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Da aber teilweise Leitungen der Telekom in dem Bereich verlaufen, muss gewährleistet sein, dass im Störfall eine zeitnahe Reparatur möglich ist. Ebenfalls muss es möglich sein, neue Leitungen anzulegen, wenn es erforderlich ist.	Unter § 5 Abs. 4 ist geregelt, dass vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen sind. Dies wurde ergänzt um Unterhaltungsarbeiten „sowie Neubau- und Erweiterungsarbeiten“. Dort ist auch geregelt, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich <u>nach</u> der Reparatur anzuzeigen sind.
Wintershall Dea Deutschland GmbH	22	Stellungnahmen zu ND Nr. 3, 4, 17 und 19: In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	22	Stellungnahme zu ND Nr. 9: Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden: Gasleitung Bötersen Z6 - Brammer; DN 700 Wir weisen darauf hin, dass die Wintershall Dea GmbH dazu verpflichtet ist, den sicheren Betrieb ihrer Leitungen zu gewährleisten. Zur Gewährleistung der Sicherheit werden die Leitungen regelmäßig befliegen, befahren und begangen. Die vorgenannte Leitung ist mit einem Schutzstreifen versehen (5 m beiderseits der Leitungsschule), welcher den Zugang zur gesamten Leitungstrasse und den sicheren Betrieb der Leitung gewährleisten soll. Dieser Schutzstreifen ist daher von Bewuchs freizuhalten (DVGW GW 125) und wird bei Bedarf in den gesetzlich geregelten Zeiträumen von Bewuchs befreit. Das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch bergbehördliche Betriebspläne genehmigt sind oder werden (§ 2 Abs. 1 und 2 Bundesberggesetz), sind von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung freizustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Bäume seit mehreren Jahrzehnten an derselben Stelle stehen, haben Sie in der Vergangenheit den Zugang zur gesamten Leitungstrasse und den sicheren Betrieb der Leitung nicht gestört und werden ihn in Zukunft auch nicht stören. Bestehende Betriebspläne werden von dieser Verordnung nicht eingeschränkt.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	23	Durch das Plangebiet (geplante ND Nr. 1, 8 und 19) bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen (EWE Netz GmbH, ExxonMobil und Wintershall DEA) direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen innerhalb des Schutzstreifens eine Bebauung durchzuführen oder Bäume, Sträucher oder andere tiefwurzelnde Pflanzen anzupflanzen. Die genannten Unternehmen wurden bereits im Verfahren beteiligt und haben zum Teil selbst Stellungnahmen abgegeben.
Exxon Mobil	24	Stellungnahme zu ND Nr. 6 und 10:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Ich möchte Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	
	24	<p>Stellungnahme zu ND Nr. 19: Der gesamte Schutzstreifen unserer Anlagen ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktagen vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH.</p> <p>Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen innerhalb des Schutzstreifens Bäume, Sträucher oder andere tiefwurzelnde Pflanzen anzupflanzen.</p> <p>Es sind keine Tiefbau- und Drainagearbeiten mit Maschineneinsatz vorgesehen.</p>
Stadt Bremervörde	25	<p>Seitens der Stadt Bremervörde wird die beabsichtigte Ausweisung von Naturdenkmälern grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Bzgl. der im Stadtgebiet gelegenen Allee (ND 013) ist zu beachten, dass eine widmungsgerechte Nutzung der Verkehrsflächen gewährleistet bleibt.</p> <p>Dieses erscheint aus hiesiger Sicht durch die Bestimmungen der §§ 4 -5 des Verordnungsentwurfs allerdings sichergestellt zu sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Nutzung der Verkehrsfläche bleibt auch nach Inkrafttreten der Verordnung gewährt.</p>
PLEdoc GmbH	26	<p>Stellungnahme zu ND Nr. 16, 21 und 22: Wir teilen Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gemeinde Scheeßel	27	<p>Die Gemeinde Scheeßel stimmt dem Verordnungsentwurf mit dem Hinweis zu, dass die Gemeinde davon ausgeht, dass ihr keine zusätzlichen Baumschnitt- und Pflegearbeiten sowie Unterhaltungsarbeiten an den ausgewiesenen Allees entstehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es befindet sich lediglich das ND Nr. 18 „Stiel-Eichen-Allee in der Mühlenstraße Scheeßel“ im Eigentum der Gemeinde Scheeßel. Diese Allee ist bereits als Naturdenkmal geschützt. § 4 Abs. 1 der Verordnung wurde dahingehend verändert, dass schonende Form- und</p>

			<p>Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 sowie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen freigestellt sind. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß TZV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen, dies kann in Form einer Baumschau vor Ort erfolgen. Die Naturschutzbehörde wird darüberhinausgehende Pflege-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen selbst in Auftrag geben und die Kosten übernehmen. Dadurch entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.</p>
Avacon Netz GmbH	28	<p>Stellungnahme zu ND Nr. 20: Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsschule benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen innerhalb des Schutzstreifens die genannten Arbeiten durchzuführen oder Bäume, Sträucher oder andere tiefwurzelnende Pflanzen anzupflanzen.</p>
Einwendung 5	29	<p>Ich habe direkt an einem meiner eine Linde stehen, die zur Holländischen Linden-Allee in Fehrenbruch (ND-Nr.23) gehört. Da der Abstand zwischen dem Gebäude und Stamm weniger als 1m beträgt, hat der Baum mit der Krone zwangsläufig Kontakt zum Dach der Scheune.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. § 4 Abs. 1 der Verordnung wurde dahingehend verändert, dass schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 sowie das Freihalten des</p>

		<p>Damit der Schaden durch die ständig hin und her schwingenden Äste, Laub, Schatten und Totholz nicht allzu groß werden habe ich den Baum regelmäßig großzügig beschnitten und möchte das auch weiterhin tun.</p> <p>Aktuell ist der nächste Pflegeschnitt im Herbst 2021 geplant.</p>	<p>Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen freigestellt sind. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß TZV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen, Des Weiteren sind nach § 5 Abs. 2 der Verordnung Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen abweichend von § 3 dieser Verordnung nicht verboten.</p>
Gemeinde Anderlingen	30	<p>Ich stelle fest, dass sich der Baumbestand (ND Nr. 23) unmittelbar in der Ortsdurchfahrt von Fehrenbruch an der Kreisstraße 109 befindet. Unmittelbar neben der Baumallee befindet sich der gemeindliche Fußweg. Insofern gehe ich davon aus, dass die in § 4 Abs. 1 genannten Freistellungen zur Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und zum Ausbringen von Streusalz auch für diesen Gehweg gelten, da Gehwege gemäß § 2 Abs. 2 Nds. Straßengesetz zu den öffentlichen Straßen gehören.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass dieser Baumbestand in der Ortsdurchfahrt von Fehrenbruch mit seinem Kronentraufbereich die Privatgrundstücke teilweise überstreicht und hierbei auch den vorhandenen privaten Gebäudebestand beeinträchtigen. Hier ist ein Rückschnitt von überragenden Ästen (durch den Landkreis) häufiger notwendig, als bei anderen Bäumen, die in der freien Feldmark vorhanden sind. Gleiches gilt für eine Totholzeseitigung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und ein Freischneiden im Bereich der vorhandenen Straßen- bzw. Gehwegbeleuchtung. In diesen Fällen ist es aus meiner Sicht unverhältnismäßig und nicht zweckmäßig, wenn sich die Grundstückseigentümer und der Straßenbaulastträger vor jeder einzelnen Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abstimmen. Ich beantrage daher, die v. g. Punkte (Rückschnitt von überragendem Ästen und Freischneiden im Bereich der Straßen- bzw. Gehwegbeleuchtung) ebenso wie die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und das Ausbringen von Streusalz von den Verboten des § 3 der Verordnung - ohne vorherige Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde - frei zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. § 4 Abs. 1 der Verordnung wurde dahingehend verändert, dass schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 sowie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen freigestellt sind. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß TZV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen, dies kann in Form einer Baumschau vor Ort erfolgen. Nach § 4 Abs. 1 ist das Ausbringen von Streusalz auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, zu denen auch Gehwege gehören, bereits freigestellt.</p>
Einwendung 6	31	<p>Anlass unserer Mandatierung ist die Verordnung über Alleeen und Baumreihen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme), die unter anderem als „ND 016“ die „Säulenartige Eichenallee nach Hanschorst“ unter Schutz als Naturdenkmal stellen soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Unser Mandant ist Eigentümer eines Gutes, zu dem die Eichenallee führt. Es handelt sich um eine private Zufahrtsstraße, die dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmet ist.</p> <p>Der Verordnungsentwurf enthält im Zusammenhang mit den Pflegeentwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in § 6 Abs. 1 S. 2 eine grundsätzlich erfreuliche Regelung, dass nämlich die Kosten solcher Maßnahmen die Naturschutzbehörde trägt. Diese Regelung muss unbedingt erhalten bleiben. Wir verstehen sie als Anspruchgrundlage, um bei aktivem Tun zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung den Eigentümer nicht mit Kosten zu belasten, denn schließlich erfolgt auch die Unterschutzstellung wegen der kulturhistorischen Bedeutung im allgemeinen Interesse. Insoweit mag die Verordnung also Ausdruck des derzeit viel diskutierten „Niedersächsischen Weges“ eines konsensualen Naturschutzes mit den Eigentümern sein. Das wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass § 3 Abs. 2 auch umfangreiche Verbote errichtet. „Organisierte Veranstaltung“ i.S.v. § 3 Abs. 2 lit. D) bspw. Könnte ja auch das Hoffest sein, mit dem das Gut seine Produkte einem regionalen Abnehmerkreis nahebringt. Gleiches würde etwa für einen Kronenschnitt zur Gefahrenabwehr gelten, der durch das in § 3 Abs. 2 lit. f) verbotene „Beklettern der Bäume“ durchgeführt würde. Auch für eine Drainage der angrenzenden Ackerflächen könnte sich ein Verbotsinhalt aus dem Tatbestand des § 3 Abs. 2 lit. k) des Verordnungsentwurfes („Veränderung des Grundwasserspiegels“) ergeben.</p> <p>Mein Mandant fühlt sich dem Schutz der Natur und seiner Wahlheimat verpflichtet und das ganz ohne Verordnung. Er befürchtet erheblichen Abstimmungsbedarf auch für Maßnahmen, die freiwillig im Sinne der Allee und deren Erhaltung durchgeführt würden.</p> <p>Es wäre deshalb ein gelungener Ausdruck von Vertrauen gegenüber dem Eigentümer, wenn jedenfalls die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen bei privaten Wegen und Alleen wie der hiesigen dem zur Verkehrssicherung ja grundsätzlich auch zivilrechtlich verpflichteten Eigentümer auch ohne Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde freigestellt würden. In § 4 könnte deshalb folgender Abs. 4 aufgenommen werden. Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Maßnahmen, die private Eigentümer der geschützten Alleen und Baumreihen in Erfüllung ihrer zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht durchführen“. Wir bitten Sie, diese Anregung im Rechtsetzungsverfahren noch umzusetzen.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 der Verordnung wurde dahingehend verändert, dass schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 sowie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen freigestellt sind. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß TZV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen, dies kann in Form einer Baumschau vor Ort erfolgen. Auf diese Weise kann der Eigentümer regelmäßige Schnittmaßnahmen selbstständig durchführen. Dem Vorschlag, den Eigentümer alle notwendigen Maßnahmen</p>
--	--	---

		<p>Außerdem ist auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen: Unmittelbar neben der Allee befinden sich zwei Tiefbrunnen. Sie speisen ein ebenfalls in der Nähe der Allee verlegtes Rohrleitungsnetz, das unterirdisch zur Feldbewässerung angelegt ist. In unmittelbarer Nähe zur Allee befindet sich auch das sog. „Beregnungshaus“, also eine technische Einrichtung, die zum Betrieb des vorhandenen Rohrleitungsnetzes erforderlich ist und die Pumpen etc. aufnimmt. Notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem vorhandenen Rohrleitungsnetz müssen von den Verboten der Verordnung freigestellt werden. Verwendet werden könnte folgende Formulierung: „Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Be- oder Entwässerungseinrichtungen anliegender Landwirtschaftsflächen.“</p>	<p>in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durchführen zu lassen, kann nicht entsprochen werden, da sonst auch Arbeiten durchgeführt werden könnten, die dem langfristigen Erhalt der Allee zuwiderlaufen.</p> <p>Nach § 5 Abs. 4 sind bereits alle vorhersehbaren Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. auch Wasserleitungen) zulässig. Die Arbeiten sind der Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Unvorhersehbare Arbeiten sind unverzüglich nach der Reparatur bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>
Samtgemeinde Fintel	32	<p>Die Unterschutzstellung der aufgeführten Alleen und Naturdenkmäler wird begrüßt. Fördert die Unterschutzstellung doch die Besonderheit der heimischen Landschaft und unterstützt die Vernetzung der artenreichen Flora- und Fauna. Die dauerhafte Verkehrssicherungspflicht und laufende Unterhaltung soll bei den Naturdenkmälern beim Grundstückseigentümer oder bei den Alleen beim Straßenbaulastträger verbleiben. Dies wird sehr kritisch gesehen.</p> <p>Gerade bei den kleineren Mitgliedsgemeinden ist die arbeits- und kostenintensive Pflege der geschützten Landschaftsteile stark eingeschränkt. Hier bedarf es der personellen und finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme). Hierzu verweise ich auch auf § 6 Abs. 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfes, wonach die Naturschutzbehörde die Kosten für Pflege- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Pflege und Verkehrssicherungspflicht befanden sich bereits vor der Ausweisung bei den Grundstückseigentümern. Die Verordnung fordert vom Eigentümer nicht, zusätzliche Maßnahmen an den Alleen durchzuführen. § 4 Abs. 1 der Verordnung wurde dahingehend verändert, dass schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 sowie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen, freigestellt sind. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß TZV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen, dies kann in Form einer Baumschau vor Ort erfolgen.</p> <p>Die Naturschutzbehörde wird darüberhinausgehende Pflege-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen selbst in Auftrag geben und die Kosten übernehmen. Dadurch entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten, auf diese Weise sollen die Gemeinden unterstützt werden.</p>

		<p>Entwicklungsmaßnahmen trägt. Ich bitte, dies entsprechend sicherzustellen und die Kommunen finanziell und personell entsprechend zu unterstützen.</p> <p>Bezüglich des Naturdenkmals ND 014 „Alte Eichen-Allee bei Vahlde“ möchte ich darauf hinweisen, dass im dortigen Bereich bereits Versorgungsleitungen liegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. c) wären eine Reparatur oder ein Austausch dieser Leitungen aktuell nicht möglich. Hier bedarf es einer entsprechenden ergänzenden Regelung, dass Bestandleitungen repariert bzw. ausgetauscht werden dürfen.</p>	<p>Unter § 5 Abs. 4 ist geregelt, dass vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen im geschützten Bereich von Naturdenkmälern mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen sind. Dies wurde ergänzt um Unterhaltungsarbeiten „sowie Neubau- und Erweiterungsarbeiten“. Dort ist auch geregelt, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich <u>nach</u> der Reparatur anzuzeigen sind. Die jeweiligen Betreiber der Leitungen wurden, sofern es sich nicht um die Samtgemeinde handelt, gesondert beteiligt.</p>
--	--	---	---

Anlage 1

zur Verordnung über Baumreihen und Allees als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND Nr. Verfahren:	Bezeichnung:	Beschreibung:	Schutzzweck:	Standort:	Flurdaten:
001	Skurrile Baumreihe bei Rhadereistedt	Ca. 190 m lange Baumreihe aus alten, skurril gewachsenen Rot-Buchen und Stiel-Eichen.	Die Bäume dieser Baumreihe sind aufgrund ihrer besonderen Gestalt und auch des hohen Alters schützenswert.	Am nördlichen Ortsausgang von Rhadereistedt ca. 800 m links der Landesstraße hinter dem Brommelberg, Feldflur "Hinter dem Ehlenkamp"	Rhadereistedt Flur 3 Flurstück 109/1 und Flur 4 Flurstücke 4, 5 und 160
002	Sommer-Linden-Allee bei Brillit	Herausragende etwa 410 m lange Allee aus Sommer-Linden, die wie durch einen Tunnel nach Brillit hinein führt.	Die Allee ist aufgrund ihrer säulen- bzw. tunnelartigen Gestalt sowie des relativ dichten Baumbestandes und der sich daraus ergebenden Schönheit schützenswert. Außerdem haben Linden eine besondere Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden).	Die Allee befindet sich an der K 104, sie beginnt an der Abfahrt von der B74 und endet am Ortseingang.	Brillit Flur 1 Flurstück 264/1
003	Alte Stiel-Eichen-Allee Westerwalsede bis "Auf dem Adel"	Gute 2 km lange Allee mit zum Teil sehr alten Eichen, die einen schönen Kronenschluss aufweisen. In Lücken von abgegangenen Altbäumen sind mittelalte bis junge Nachpflanzungen vorhanden, die die Allee für nächste Generationen erhalten werden.	Diese auf weite Strecken gut erhaltene Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit, bezogen auf ihr überwiegend hohes Alter, ihre Länge und ihren Gesamteindruck sowie ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 205, sie beginnt auf Höhe des Grundstücks "Auf dem Adel" Nr. 4 und zweigt am Ortseingang auf die "Dorfstraße" ab, wo sie auf Höhe der "Dorfstraße" Nr. 16 endet.	Westerwalsede Flur 2 Flurstück 255/8, 255/22 und 255/23 und Flur 8 Flurstück 452

Anlage 1

zur Verordnung über Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

004	Alte Stiel-Eichen-Allee östlich von Kirchwalsede	Die ca. 1,3 km lange Allee weist keine erkennbare Ordnung der Bäume auf, die alten Exemplare bilden einen Kronenschluss, es gibt junge und mittelalte Nachpflanzungen.	Die Allee ist aufgrund ihres überwiegend hohen Alters und ihrer ortsbildprägenden Wirkung schützenswert. Außerdem stellt sie einen linienhaften Biotopverbund zwischen Lebensräumen innerhalb der Ortschaft Kirchwalsede und des Waldgebietes "Buhlen" im Osten dar.	Die Allee befindet sich an der K 205, sie beginnt kurz vor dem östlichen Ortsausgang von Kirchwalsede und endet beim Federlohmühlenbach.	Kirchwalsede Flur 7 Flurstück 326/38 und Flur 6 Flurstück 172/9
005	Historische Eichen-Reihe in Haaßel	Etwa 250 m lange, L-förmige Baumreihe aus alten Stiel-Eichen mit einem maximalen Stammumfang von 4,2 m.	Die Reihe ist aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und des selten hohen Alters einiger ihrer Bäume schützenswert.	Die Reihe befindet sich am Ende des Weges "Karkenstieg" in Haaßel und umrandet eine Ackerfläche.	Selsingen Flur 4 Flurstücke 73/15 und 156/2 und Haaßel Flur 3 Flurstücke 13/47 und 13/48
006	Linden-Allee südlich von Winkeldorf	Allee von gut 1,7 km Länge, fast ausschließlich mit Holländischer-Linde bestückt. Die Bäume bilden im Längs- und Querprofil einen durchgängigen Kronenschluss.	Die Allee ist aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild, die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden) und ihrer besonderen Schönheit schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 201, sie beginnt unmittelbar hinter dem Ortsausgang von Winkeldorf und endet mit dem Beginn des Waldes auf der westlichen Seite.	Winkeldorf Flur 2 Flurstück 97/6 und Horstedt Flur 2 Flurstücke 366/12, 736/314, 301/1

Anlage 1

zur Verordnung über Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

007	Historischer Gehölzring bei Fintel	Ca. 850 m lange kreisförmige Anordnung von vorwiegend Eichenbäumen entlang eines Weges, die bis auf eine Lücke im Süden vollständig geschlossen ist.	Diese große, kreisförmige Anordnung von Bäumen stellt eine schützenswerte Seltenheit und Eigenart dar. Vermutlich diente sie in der Vergangenheit als Begrenzung zwischen Weideland und den Ackerflächen auf der Bergkuppe.	Nördlich von Fintel, gute 100 m nördlich der Fintau beginnt die Kreispflanzung, die sich einmal um den Feienberg erstreckt.	Fintel Flur 4 Flurstücke 105/1, 107/1, 108/1, 108/2, 182/104, 187/108, 198/108, 200/108, 202/108, 204/108, 206/108, 208/108 und 251/103
008	Linden-Allee bei Barchel	Die etwa 1,2 km lange Allee besteht aus mittelalten Winter-Linden, die in einer Höhe von 2-2,5 m als Kopfbäume geschnitten wurden und sich dadurch in dieser Höhe mehrstämmig verzweigen.	Diese, zu Kopfbäumen geschnittene Allee ist aufgrund ihrer landeskundlichen Bedeutung und der aus dem Schnitt resultierenden besonderen Gestalt schützenswert. Außerdem haben Lindenbäume eine hervorgehobene Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden).	Die Allee befindet sich in der Lindenallee in Barchel, sie beginnt direkt nach der Kurve von der B 71 kommend und endet nach 1,2 km.	Barchel Flur 1 Flurstücke 174/1 und 74/2
009	Hänge-Birken-Allee Wester-Kirchwalsede	Ca. 1,3 km lange Allee überwiegend bestehend aus Hänge-Birken mit einem Stammumfang von 0,5 m bis 1,5 m, deren Kronen gerade so einen Ringschluss bilden.	Die Birken-Allee ist aufgrund Ihrer Schönheit als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes und wegen Ihrer landeskundlichen Bedeutung (Birken prägen diesen moorigen Naturraum) schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 205, sie beginnt etwa 130 m hinter dem Kreisel am Ortsausgang von Westerwalsede und endet ca. 100 m vor dem Ortseingang nach Kirchwalsede.	Westerwalsede Flur 2 Flurstück 255/26 und Kirchwalsede Flur 7 Flurstück 326/39
010	Stiel-Eichen-Allee bei Hemslingen	Ca. 500 m lange Allee aus mittelalten und alten Eichen, bei denen die älteren Exemplare über die Straße hinweg einen Ringschluss bilden.	Die Allee ist aufgrund ihres Alters und ihrer Schönheit, die sich durch einen hohen Grad an Homogenität einstellt, schützenswert.	Die Allee befindet sich an der L131, sie beginnt, aus Hemslingen kommend, ca. 140 m hinter dem Trochelbach und endet ca. 260 m vor dem Beginn des NSG Hemslinger Moor.	Hemslingen Flur 2 Flurstück 101/2

Anlage 1

zur Verordnung über Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

011	Hänge-Birken-Allee bei Fintel	Ca. 710 m lange Allee, fast vollständig aus Birken bestehend.	Die Allee ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde (Birken prägen diesen moorigen Naturraum), ihrer Seltenheit, in Form der recht einheitlichen Gestalt, und ihrer Schönheit schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 211, sie beginnt direkt hinter dem westlichen Ortsausgang Richtung Ostervesede und endet nach ca. 700 m.	Fintel Flur 1 Flurstück 110/4
012	Sommer-Linden-Allee in Fintel	Die Linden der Allee, die eine Länge von etwa 390 m aufweist, stehen so dicht beisammen, dass die Kronen größtenteils ein geschlossenes Dach bilden.	Die Allee ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden) und ihrer Schönheit schützenswert.	Die Allee beginnt vor dem Haus am "Osterberg" Nr. 4 in Fintel und endet 114 m hinter dem Haus am "Osterberg" Nr. 20.	Fintel Flur 11 Flurstück 552/301
013	Kastanien-Allee in Bremervörde	Ca. 100 m lange "Kurzallee", bestehend aus 14 Bäumen der Gewöhnlichen Rosskastanie, die zum Teil eine kandelaberartigen Ausprägung der Kronen aufweisen.	Diese besondere Allee ist aufgrund ihrer Eigenart, Seltenheit in Form von Alter und Gestalt und ihrer Schönheit schützenswert. Kastanien dienen mit ihren prächtigen Blütenständen als hervorragende Bienenweiden, weshalb die Allee zusätzlich eine hohe naturkundliche Bedeutung aufweist.	Die Allee befindet sich entlang des Fußweges östlich der Kreisverwaltung, sie beginnt wenige Meter entfernt von der "Neue Straße" und endet vor dem Abzweig zum alten Hafenskanal.	Bremervörde Flur 23 Flurstück 36/10
014	Alte Eichen-Allee bei Vahlde	Etwa 1,1 km lange Allee aus Stiel-Eichenbäumen, die eine sehr große Homogenität aufweist. Die Bäume bilden in Längs- und Querrichtung einen Kronenschluss aus.	Diese Allee weist sich durch ihre fast durchgängig homogene Gestalt, wie sie nur selten anzutreffen ist, ihr Alter und ihre bemerkenswerte Schönheit aus.	Die Allee befindet sich in der Straße "Im Kloster", sie beginnt direkt am östlichen Ortsausgang von Vahlde Richtung Lauenbrück.	Vahlde Flur 3 Flurstück 169/3

Anlage 1

zur Verordnung über Baumreihen und Allees als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

015	Hänge-Birken-Allee bei Lauenbrück-Stelle	Ca. 1,14 km lange Allee von Hänge-Birken, die wie weiße Säulen ohne besondere Ordnung aus dem Boden ragen.	Die Allee ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde (Birken prägen diesen moorigen Naturraum), ihrer Seltenheit, in Form der recht einheitlichen Gestalt, und ihrer Schönheit schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 222, sie beginnt 70 m hinter der Kreuzung in Lauenbrück-Stelle und endet nach 1,4 km, wo südlich ein Waldbestand beginnt.	Lauenbrück Flur 5 Flurstücke 4 und 9 und Stemmen-Vahlde Flur 8 Flurstück 71/2
016	Säulenartige Eichen-Allee nach Hanschorst	Ca. 720 m lange Allee aus vorwiegend alten, hochgewachsenen, säulenartigen Stiel-Eichen.	Die Allee ist aufgrund ihrer deutlichen säulenartigen Gestalt, ihrer Schönheit und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Die Allee beginnt direkt nach dem Abzweig von der L130 zwischen Helvesiek und Hamersen Richtung Hanschorst und endet nach 720 m in der Kurve zur Hausauffahrt.	Hamersen Flur 4 Flurstücke 71/4, 76/1, 106/1 und 147/75
017	Berg-Ahorn-Allee in Jeersdorf	Etwa 1,1 km lange, sehr einheitliche Allee aus Berg-Ahorn-Bäumen mittleren Alters.	Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit, es ist eine von nur vier Berg-Ahorn-Alleen im Landkreis, und Schönheit schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 216, sie beginnt im Knick ca. 1 km westlich von Jeersdorf und endet im Süden 50 m vor dem Tannenweg und im Norden ca. 50 m hinter dem Tannenweg.	Jeersdorf Flur 2 Flurstücke 201/3 und 201/4
018	Sommer-Linden-Allee nach Bötersen	Etwa 1,1 km lange Alle aus alten Sommer-Linden mit einzelnen mittelalten und jungen Nachpflanzungen.	Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit bezüglich des Alters und der, in großen Teilen, auffallenden Einheitlichkeit schützenswert. Sie prägt das Landschaftsbild und hat aufgrund der strukturarmen Umgebung eine besondere Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden).	Die Allee befindet sich entlang der K 202, sie beginnt nach dem Abzweig "Am weißen Berge" und endet vor der Kreuzung nach der Ortseinfahrt nach Bötersen.	Bötersen Flur 3 Flurstück 197/23

Anlage 1

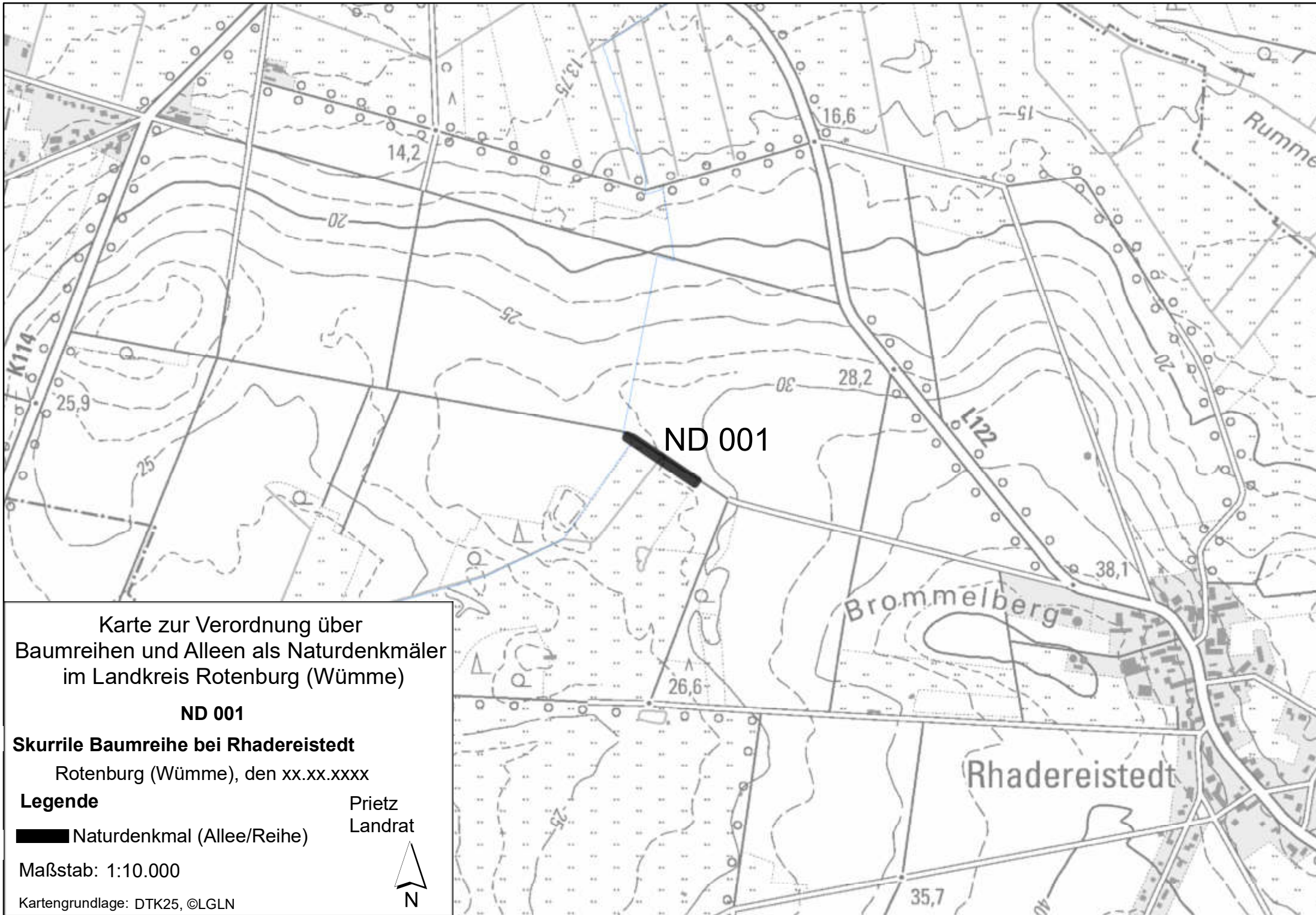
zur Verordnung über Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

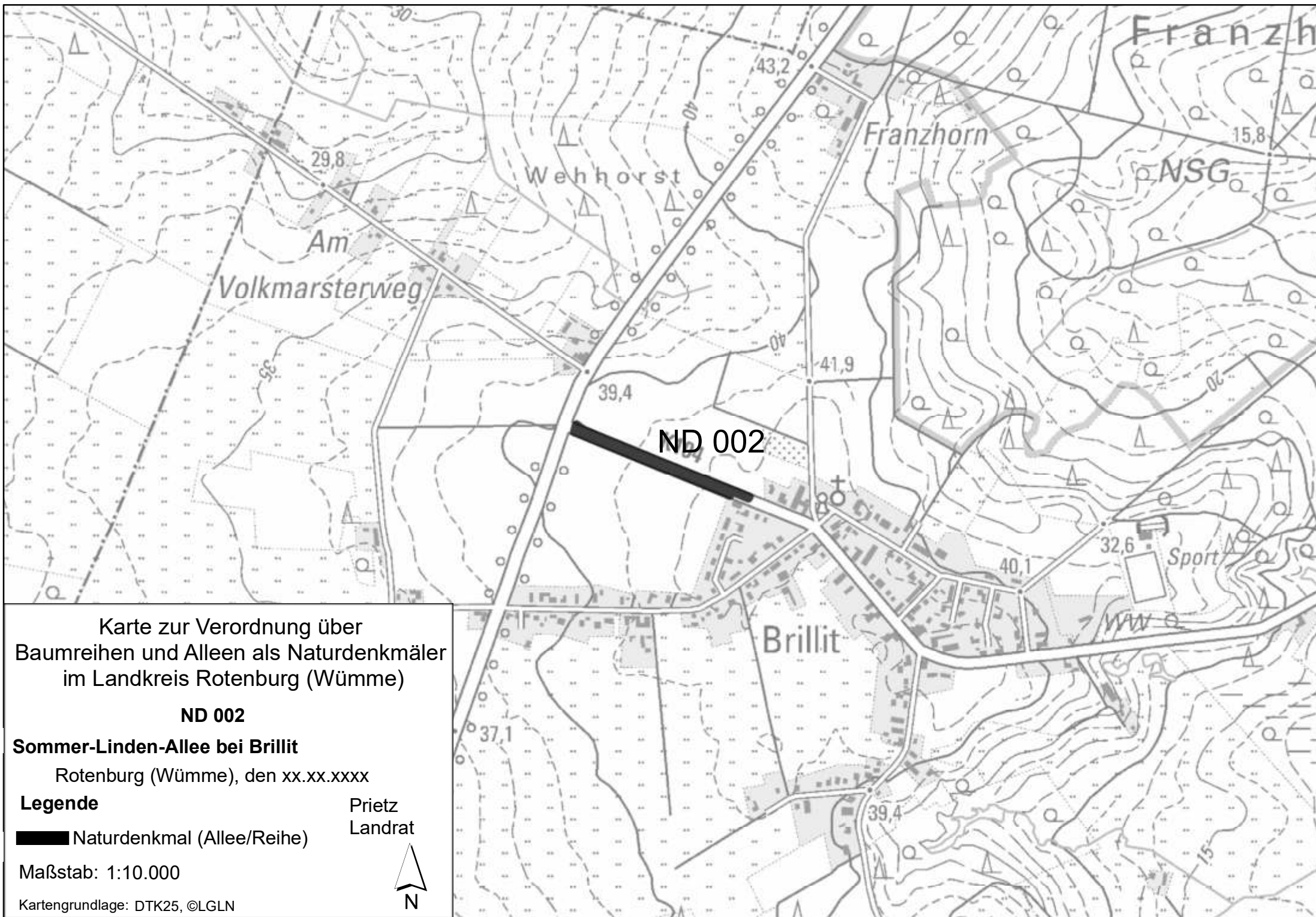
019	Stiel-Eichen-Allee in der Mühlenstraße Scheeßel	Allee bzw. Reihe aus Stiel-Eichen einheitlichen Alters mit einer Länge von ca. 790 m auf der nördlichen und ca. 130 m auf der südlichen Seite.	Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit bezüglich des Alters und ihrer einheitlichen Gestalt, sowie aufgrund der Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Die Allee erstreckt sich entlang der Mühlenstraße in Scheeßel, sie beginnt unmittelbar nach dem Abzweig "Am Meyerhof" und endet vor der Kreuzung "Appelchaussee". Nur im Bereich des Parkes der Amtsvogtei bis zum Abzweig Vogteistraße ist sie noch zweireihig vorhanden.	Scheeßel Flur 11 Flurstück 147, Flur 13 Flurstück 9/14 und Flur 14 Flurstück 45
020	Stiel-Eichen-Allee in Sottrum	Gute 500 m lange, alte Stiel-Eichen-Allee, deren südliche Baumreihe fast vollständig intakt ist, wohingegen die Nordseite nur lückig bestockt ist.	Die Allee prägt das Ortsbild bei der Einfahrt nach Sottrum und ist daher aufgrund ihrer Schönheit schützenswert. Außerdem hat der Baumbestand aufgrund seines Alters eine besondere Bedeutung für die Naturkunde.	Die Allee befindet sich entlang der Bremer Straße, sie beginnt, von Rotenburg kommend, auf Höhe des Grundstücks "Am Umspannwerk" Nr. 1 und endet mit dem letzten Eichenbaum vor der Kreuzung "Große Straße".	Sottrum Flur 3 Flurstück 77
021	Stiel-Eichen-Allee in Reeßum	Auf einem Abschnitt von etwa 250 m ist diese Stiel-Eichen-Allee größtenteils in einem sehr einheitlichen Zustand.	Die Allee ist aufgrund ihres Alters und ihrer ortsbildprägenden Wirkung schützenswert.	Die Allee beginnt auf Höhe des Grundstücks "Zum Fuhrenkamp" Nr. 8 und endet beim Kindergarten.	Reeßum Flur 2 Flurstück 378/7
022	Sommer-Linden-Allee in Reeßum	Überaus einheitliche Sommer-Linden-Allee über eine Länge von ca. 350 m, im Süden gegenüber stehend, entlang des Wohngebietes versetzt gepflanzt.	Die Allee ist aufgrund ihrer, selten in dieser Form anzutreffenden, Homogenität ihrer Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden) und ihrer besonderen Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Die Allee beginnt, von Norden kommend, mit der ersten Sommerlinde in der Sesamstraße und endet auf Höhe des Wohnhauses Nr. 26.	Reeßum Flur 3 Flurstück 114 und Flur 2 Flurstück 390/2

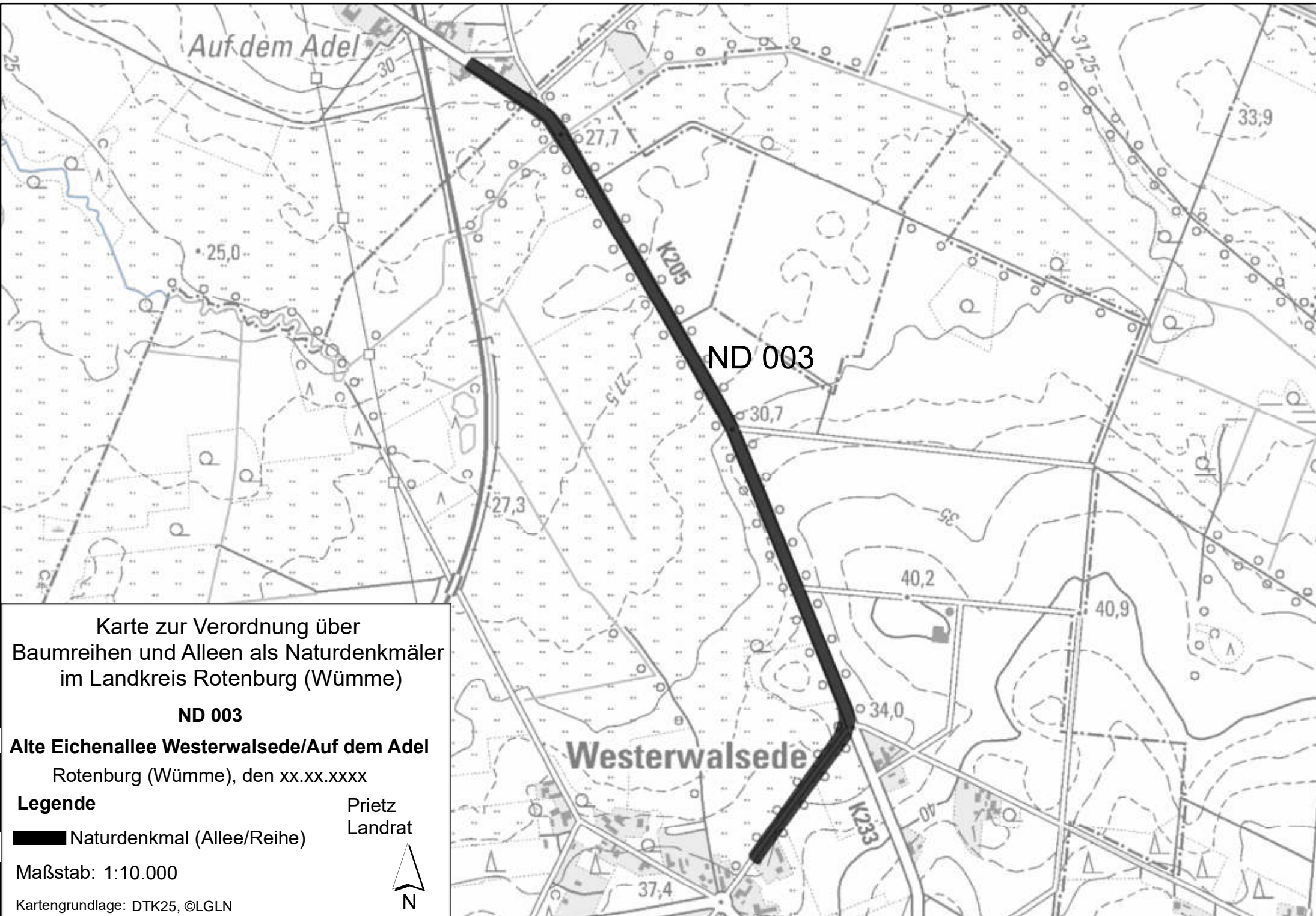
Anlage 1

zur Verordnung über Baumreihen und Allees als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

023	Holländische Linden-Allee in Fehrenbruch	Die Allee besteht überwiegend aus der Holländischen Linde, es gibt aber auch Abschnitte in denen mehrere Eschen oder Kastanien nebeneinander stehen.	Aufgrund ihrer Bedeutung für das Ortsbild, sie erstreckt sich über die gesamte innerörtliche Länge, und ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden) ist diese Allee schützenswert.	Die Allee erstreckt sich die ganzen ca. 860 m entlang der K 109 vom ersten bis zum letzten Hof von Fehrenbruch.	Fehrenbruch Flur 1 Flurstück 96 und Flur 2 Flurstück 38/1
024	Rot-Eichen-Allee in Helvesiek	Die ca. 240 m lange Allee besteht aus Rot-Eichen mit einem maximalen Stammumfang von 3,01 m, ein Kronenschluss ist größtenteils vorhanden.	Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit bezüglich der Baumart und ihrer Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Die Allee beginnt auf Höhe des Grundstücks "Große Straße" Nr. 9 und endet bei Hausnummer 28 in Helvesiek.	Helvesiek Flur 2 Flurstück 182/14
025	Berg-Ahorn-Allee nach Wohnste	Etwa 2,4 km lange Allee aus Berg-Ahornbäumen größtenteils mittleren Alters, über größere Strecken ist ein Kronenschluss vorhanden.	Aufgrund der ausgeprägten Einheitlichkeit, ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naturkunde (durch viele vorhandene Astlöcher) ist die Allee schützenswert.	Die Allee erstreckt sich entlang der K 131, sie beginnt nach der Kreuzung mit der K 139 und endet in Groß Wohnste nach dem letzten Ahornbaum.	Wohnste Flur 6 Flurstück 116/8
026	Hänge-Birken-Allee in Wohnste	Mit ca. 320 m recht kurze, aber sehr auffällige Allee aus Hänge-Birken mittleren und hohen Alters.	Diese ins Auge fallende Allee ist aufgrund ihrer Bedeutung für das Ortsbild, der zum Teil alten Birkenbäume und ihrer Bedeutung für die Landeskunde (Birken prägen diesen moorigen Naturraum) schützenswert.	Die Allee erstreckt sich entlang der "Wangersener Straße" in Wohnste, sie beginnt bei Hausnummer 2 und endet kurz vor dem Abzweig "Vierdener Straße".	Wohnste Flur 6 Flurstück 116/8







ND 009

ND 004

Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 004

Alte Eichenallee östlich von Kirchwalsede

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

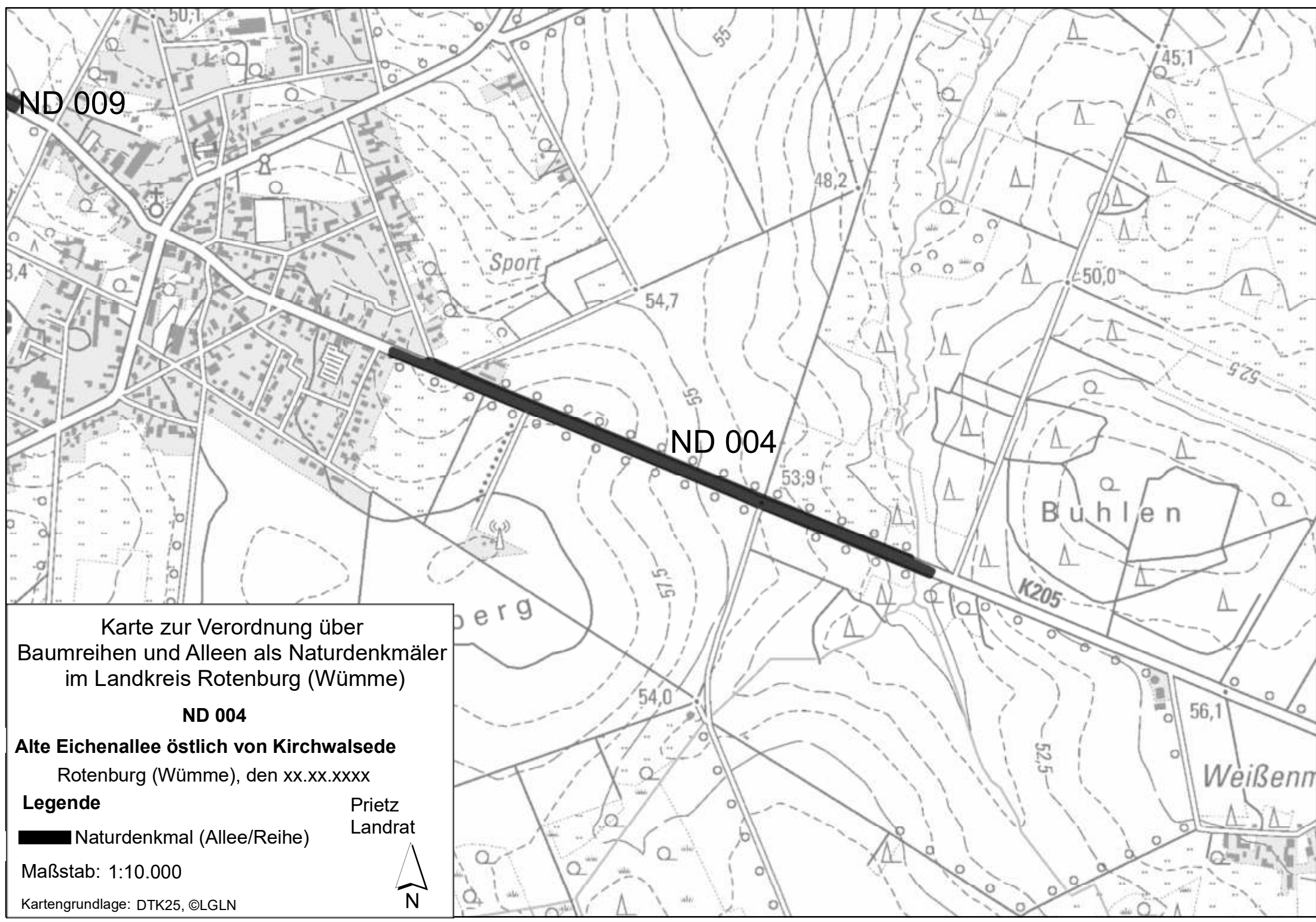
Legende

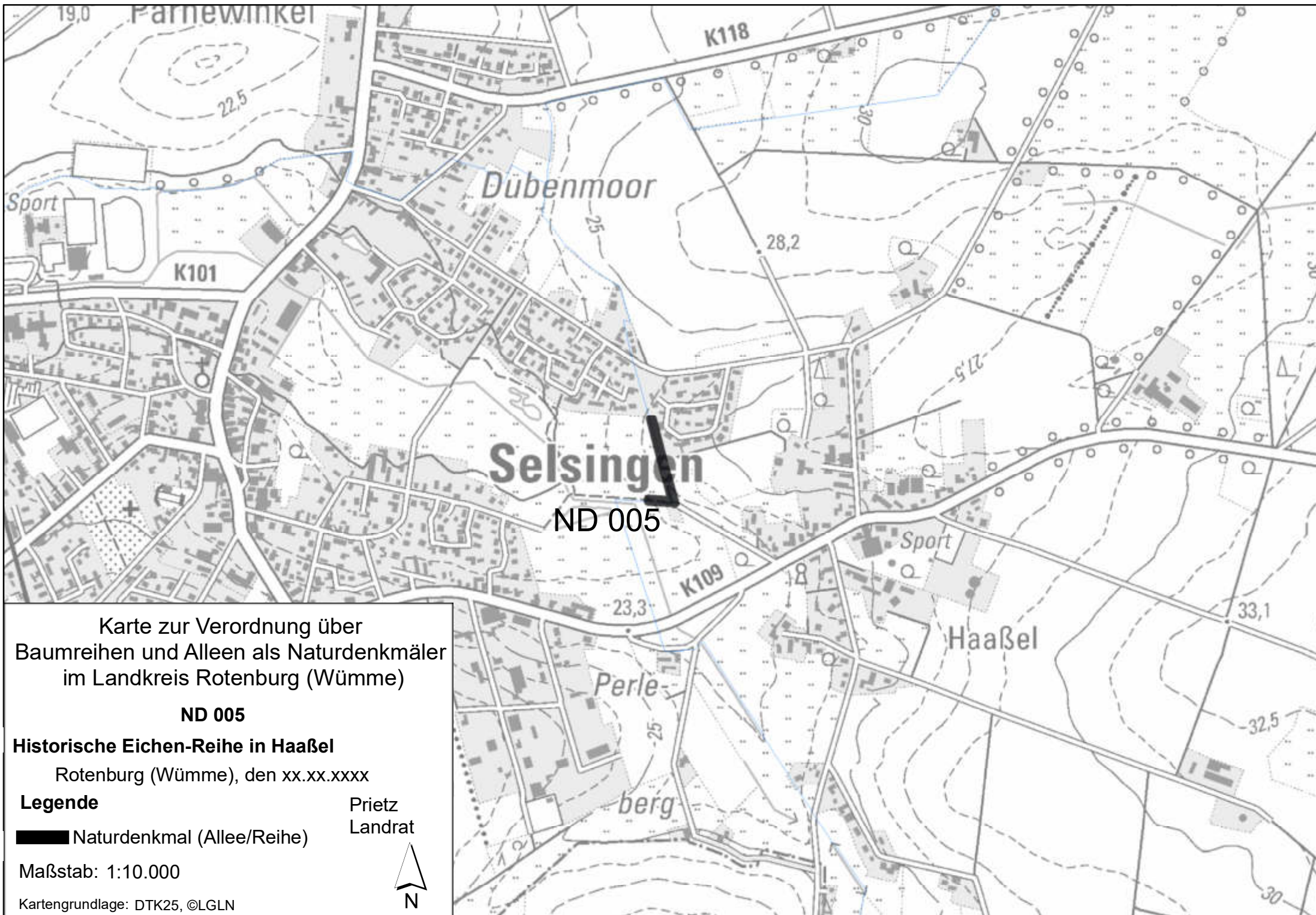
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Prietz
Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN





Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 005

Historische Eichen-Reihe in Haaßel

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

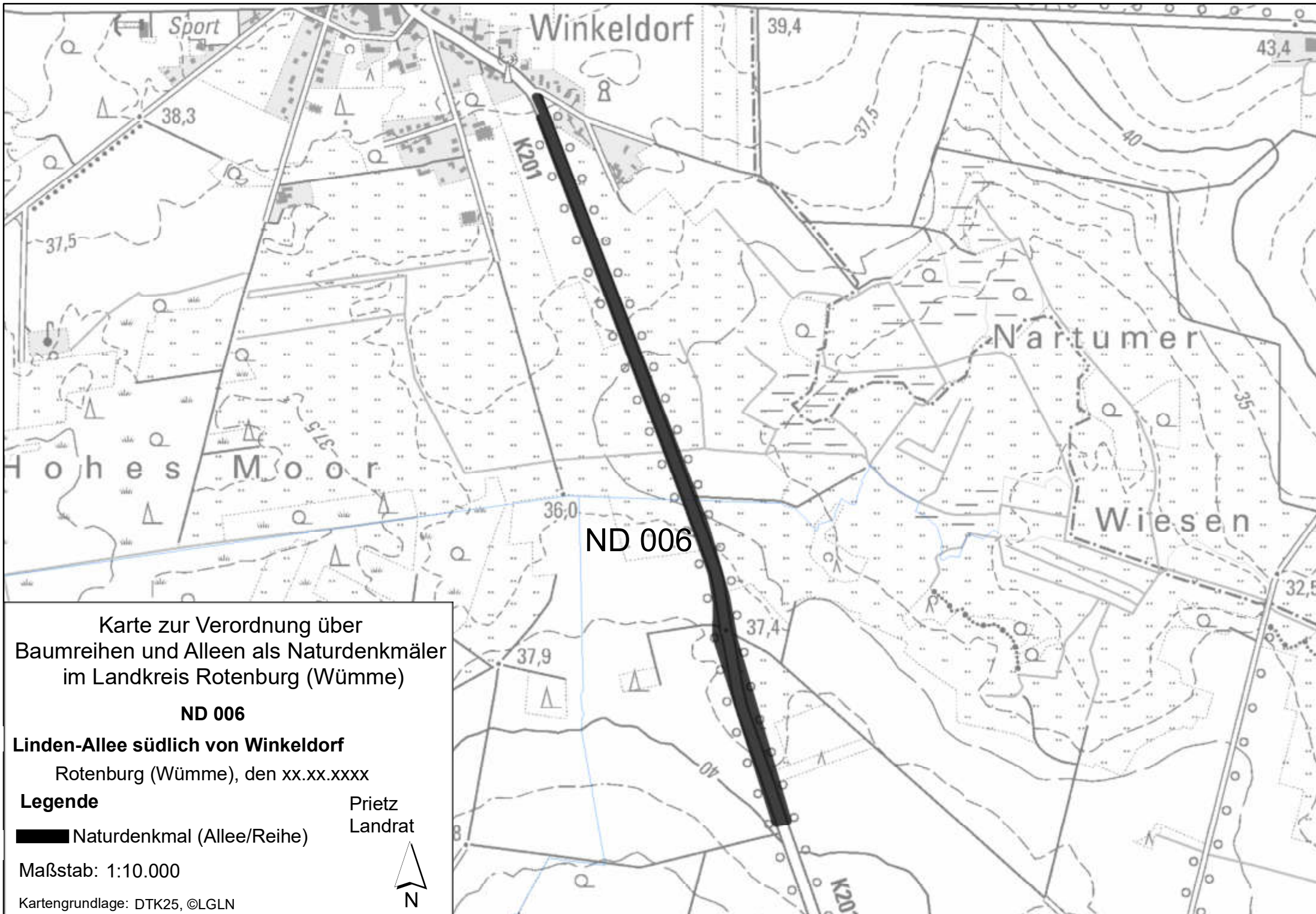
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

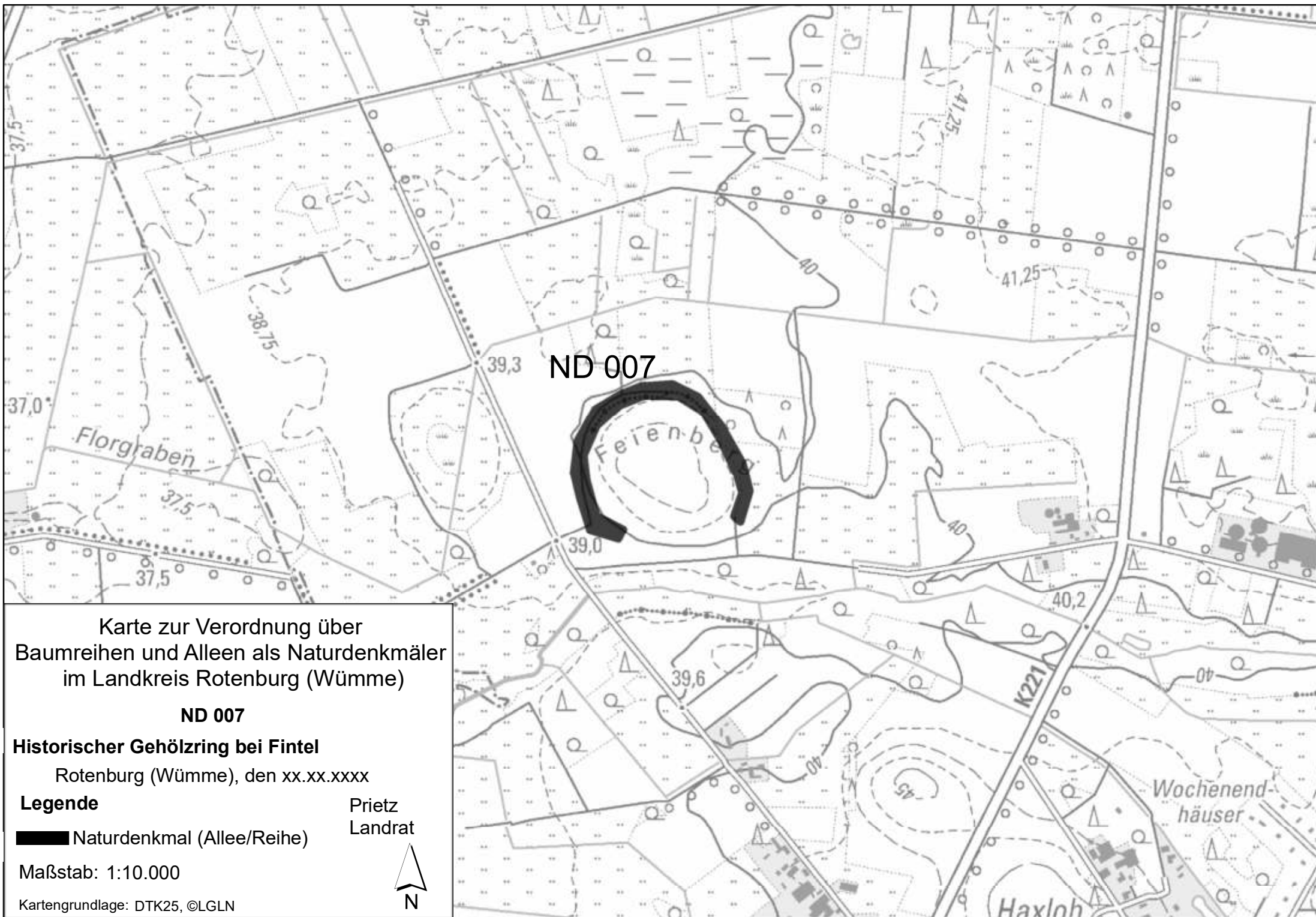
Prietz
Landrat

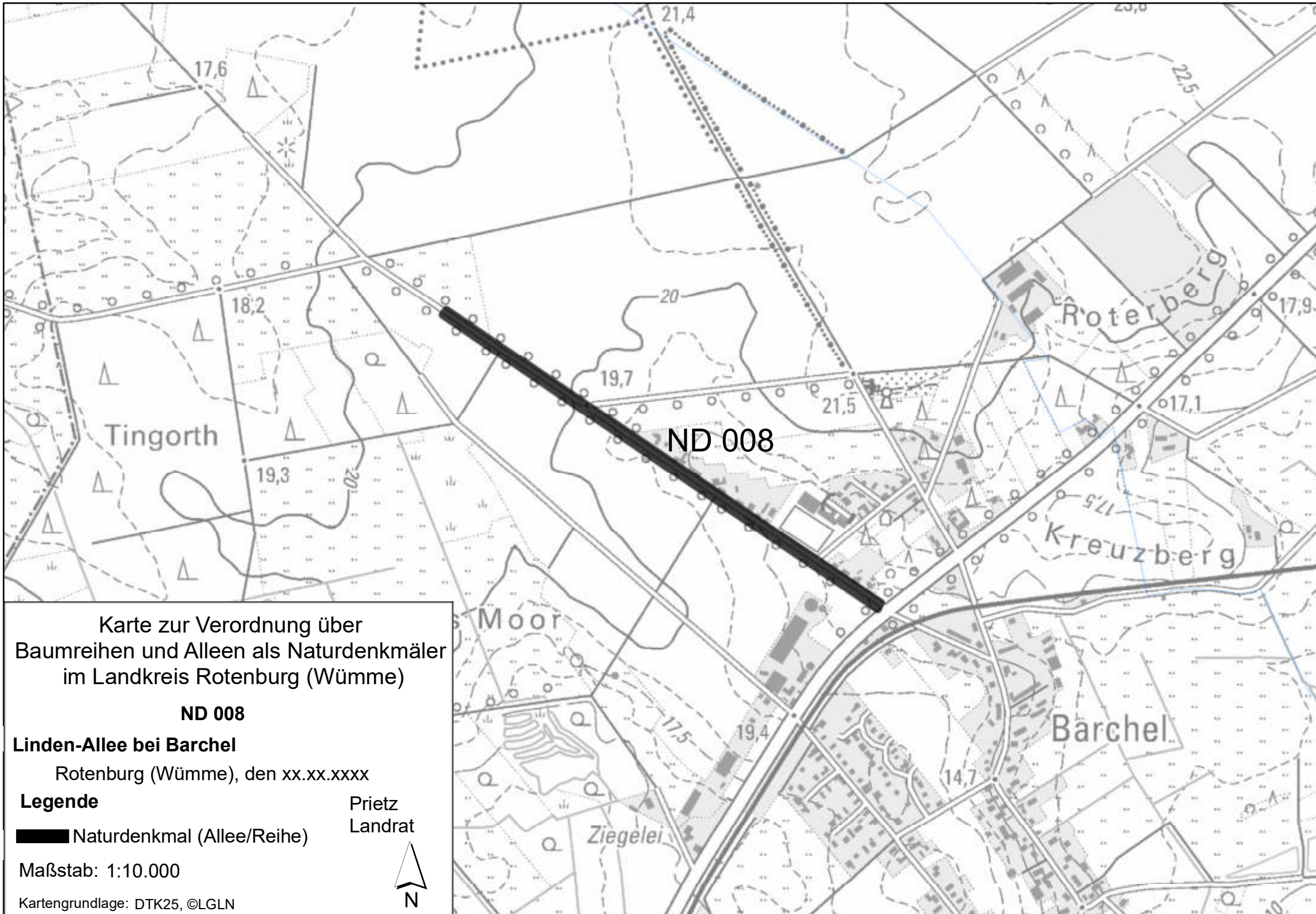
Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN









Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 008

Linden-Allee bei Barchel

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Prietz
Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN



ND 003

ND 009

ND 004

Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 009

Hänge-Birken-Allee Wester-Kirchwalsede

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

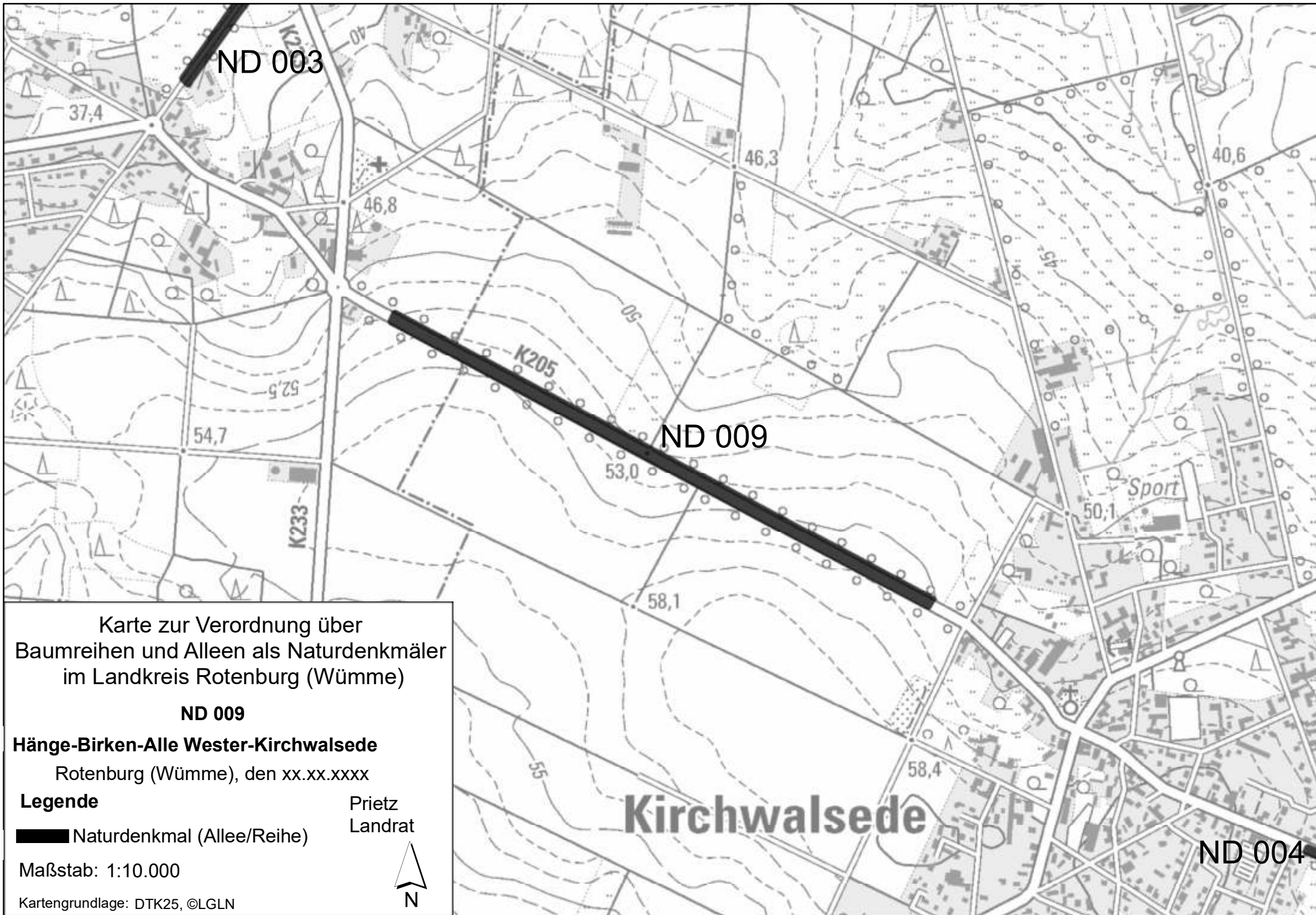
Prietz
Landrat

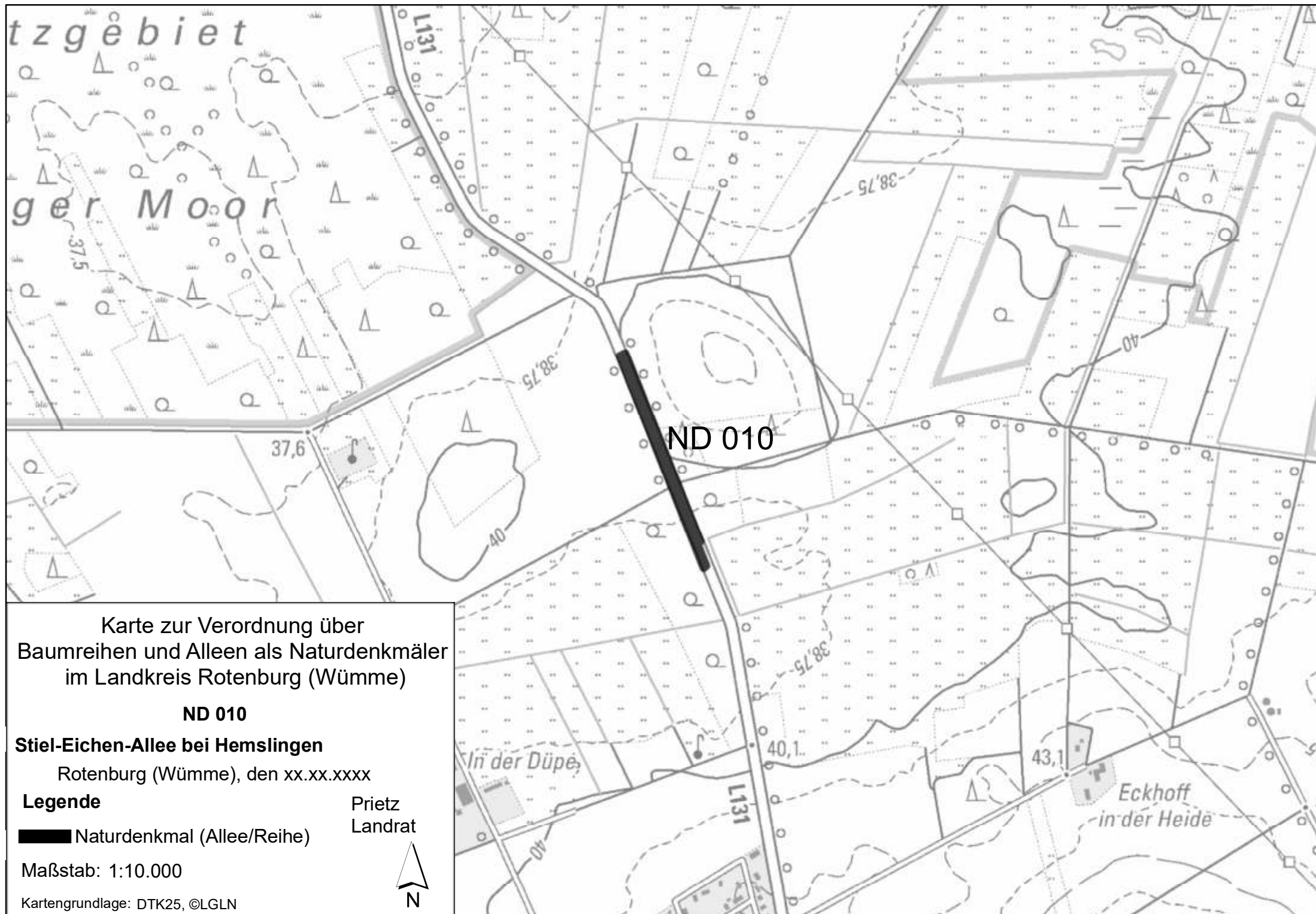
Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN



Kirchwalsede





tzgèbiet

ger Moor

ND 010

Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 010

Stiel-Eichen-Allee bei Hemslingen

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

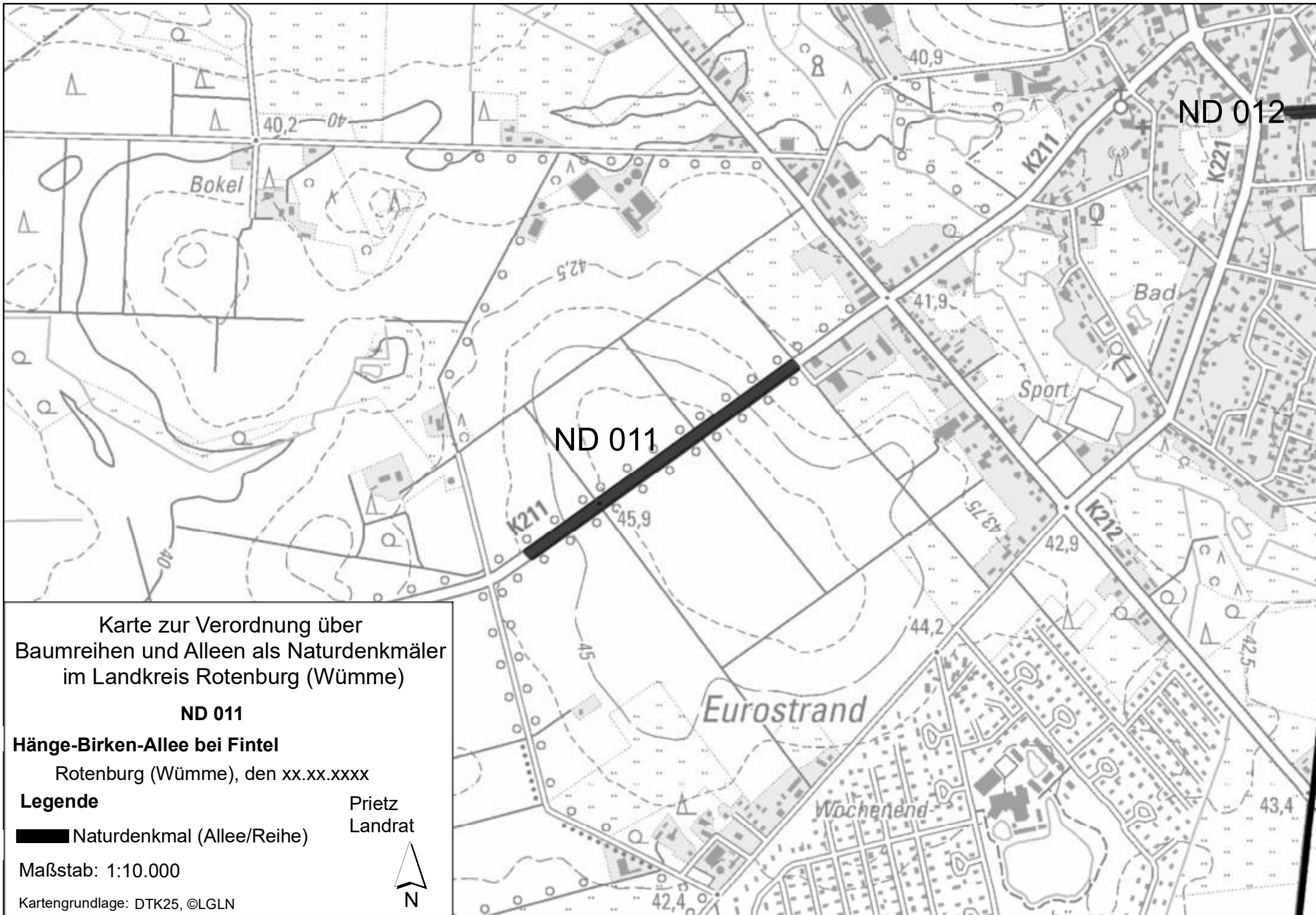
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

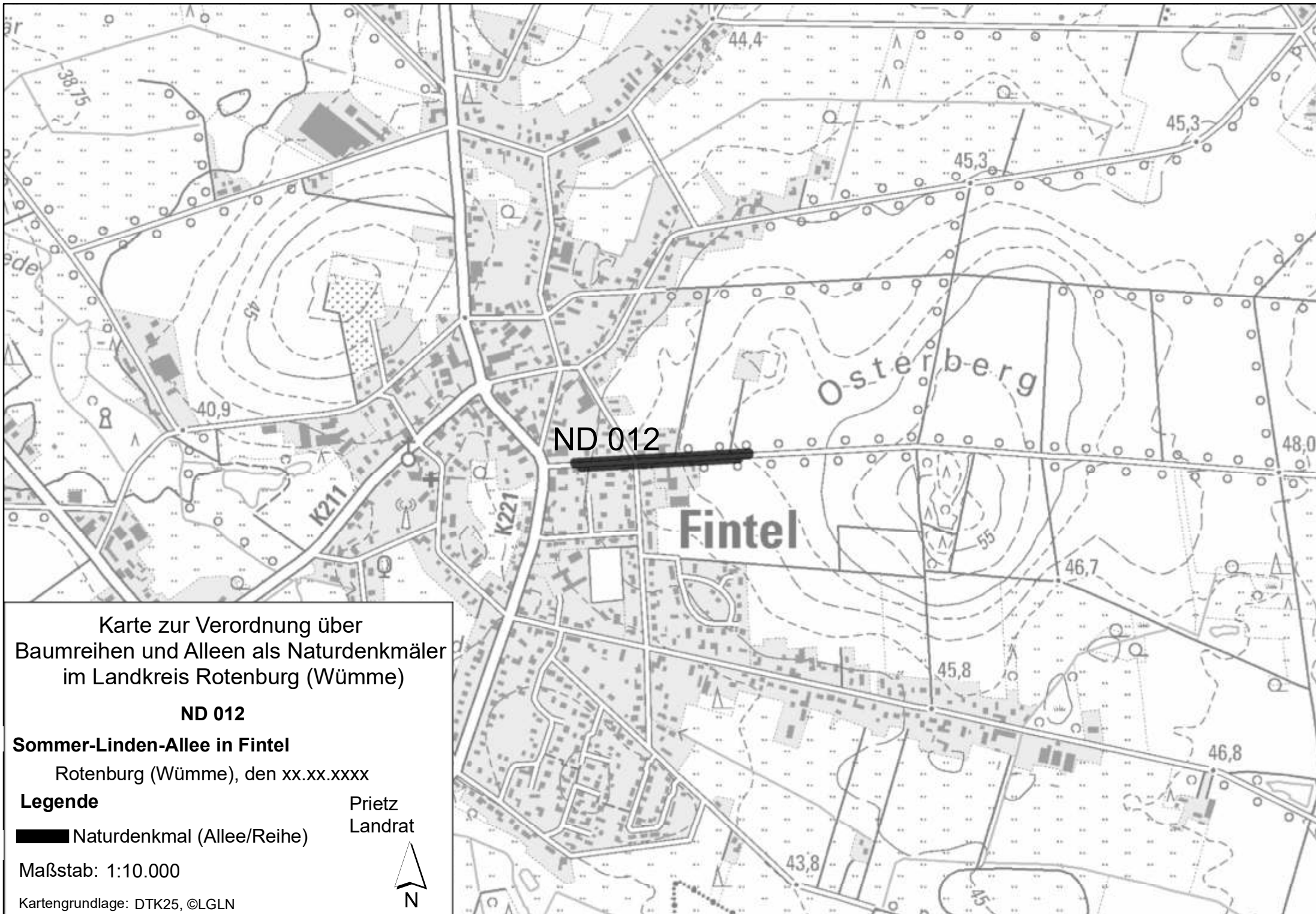
Prietz
Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN







Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 012

Sommer-Linden-Allee in Fintel

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

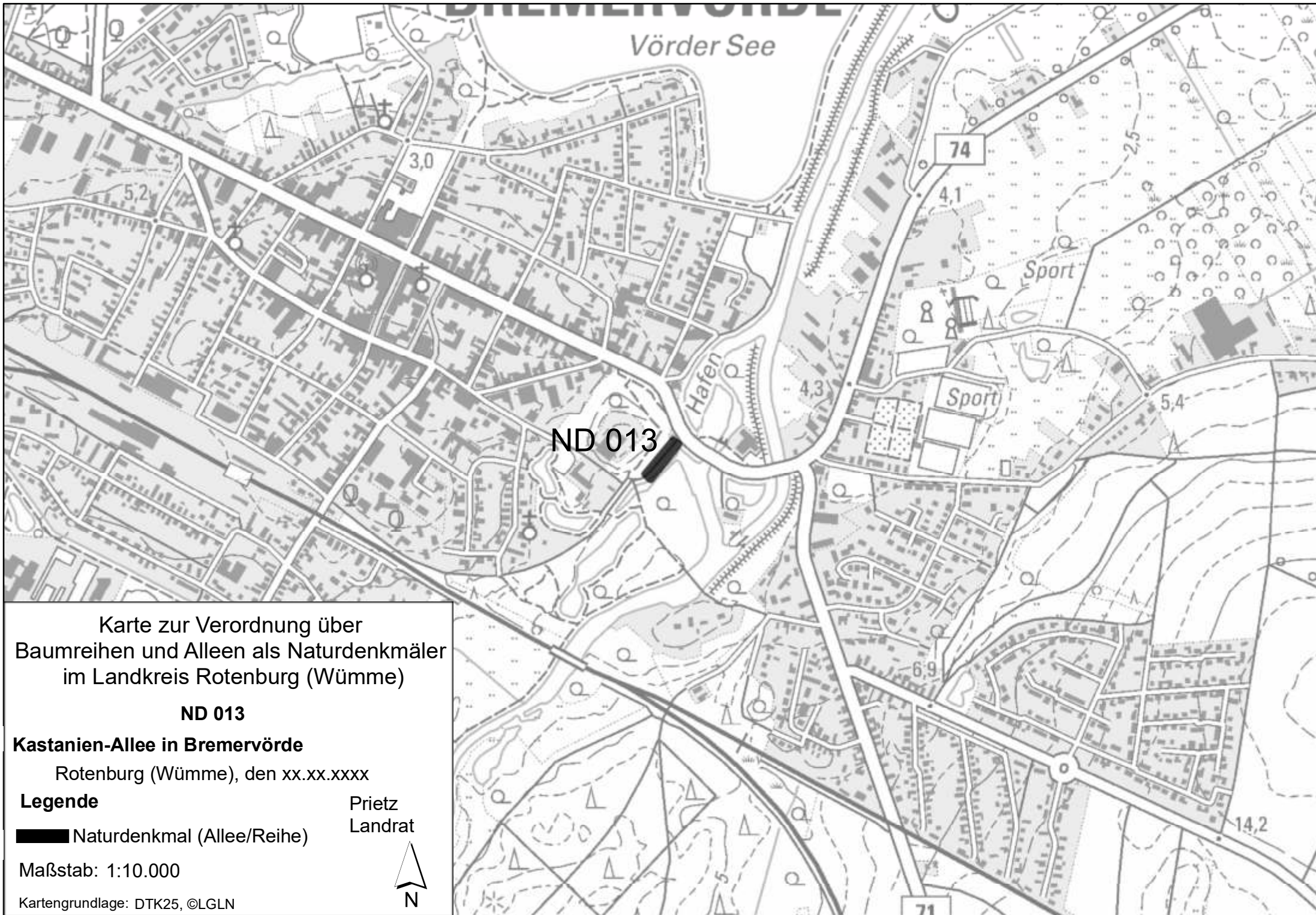
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

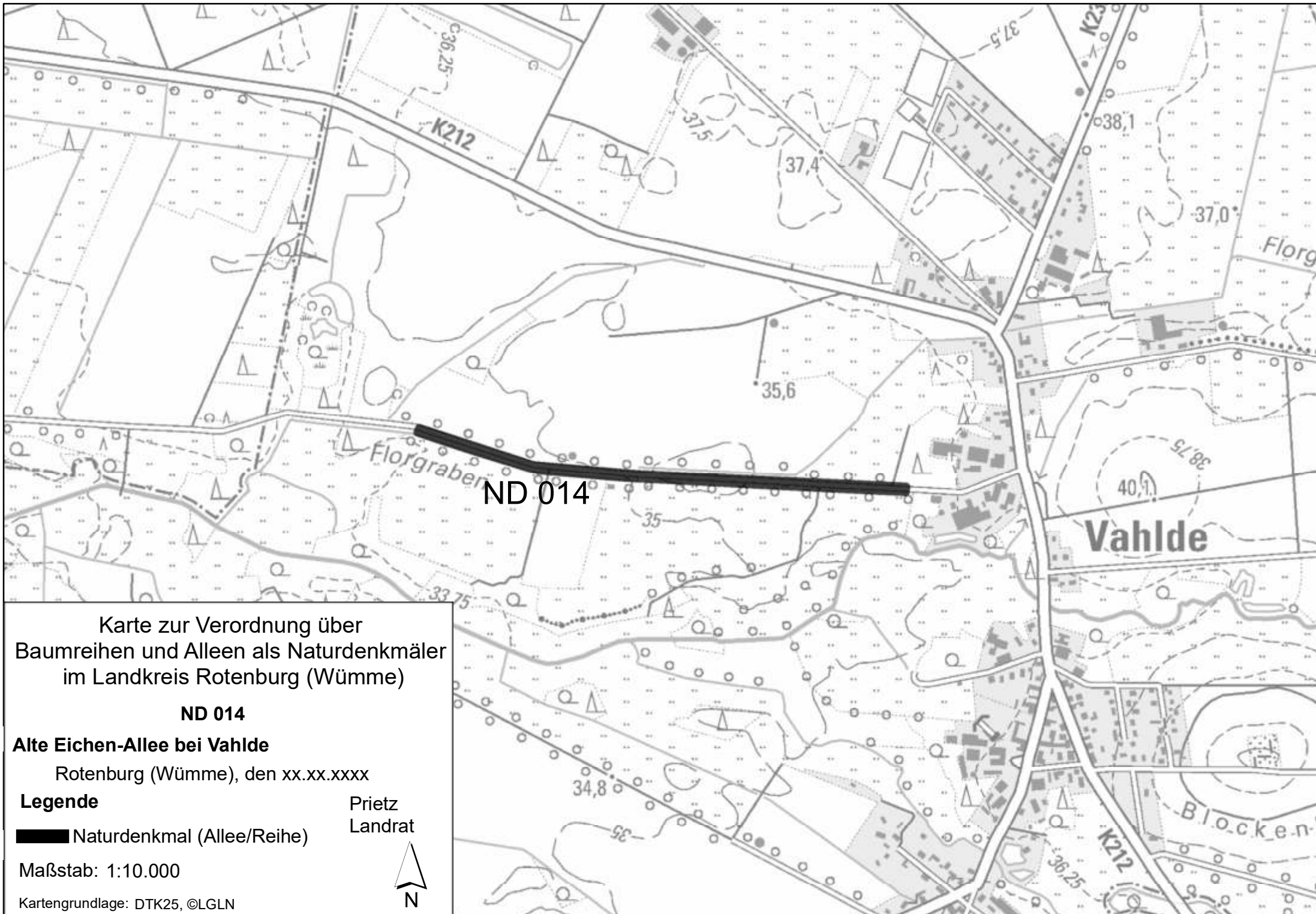
Prietz
Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN







Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 014

Alte Eichen-Allee bei Vahlde

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

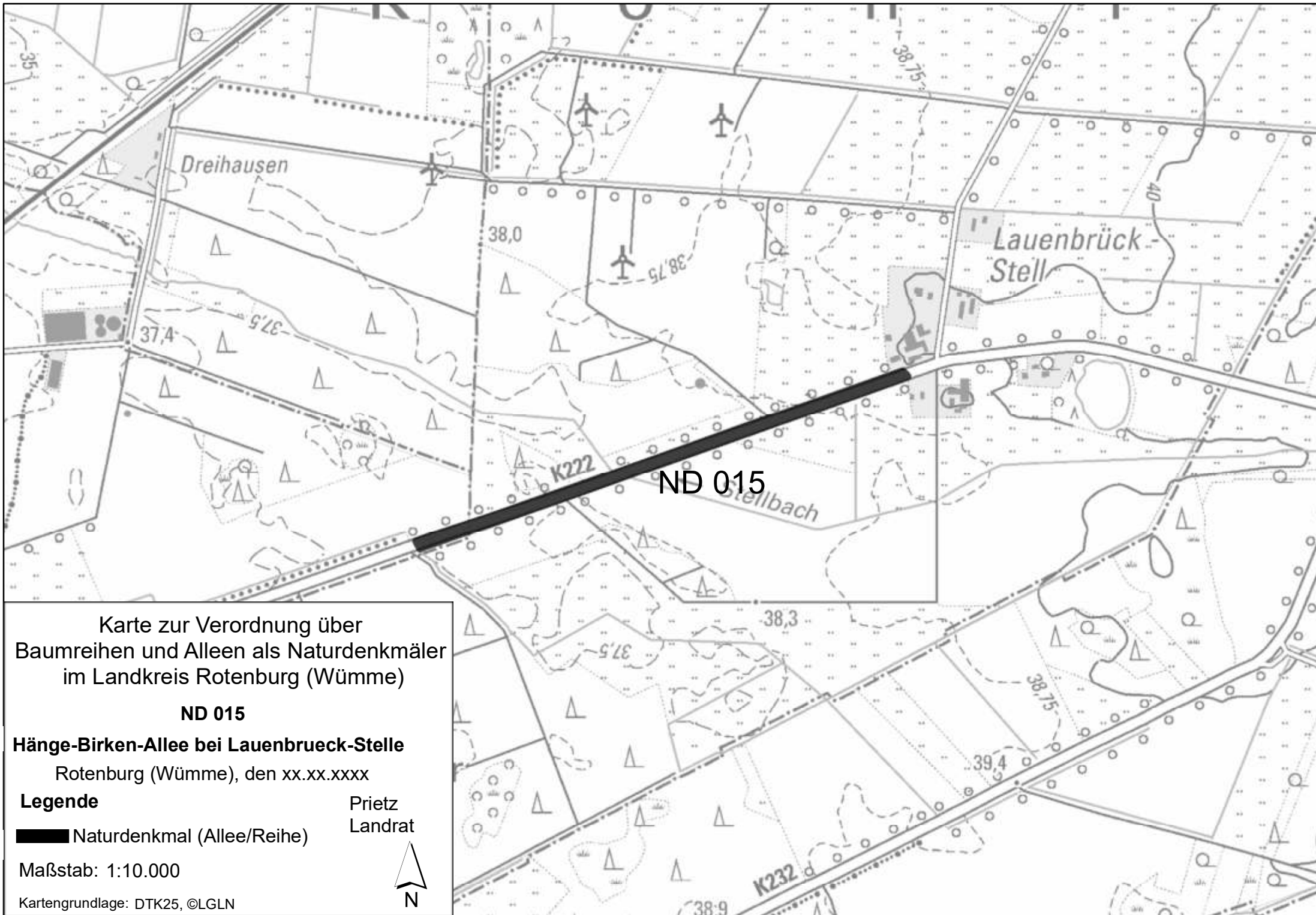
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Prietz
Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN





Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 015

Hänge-Birken-Allee bei Lauenbrueck-Stelle

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

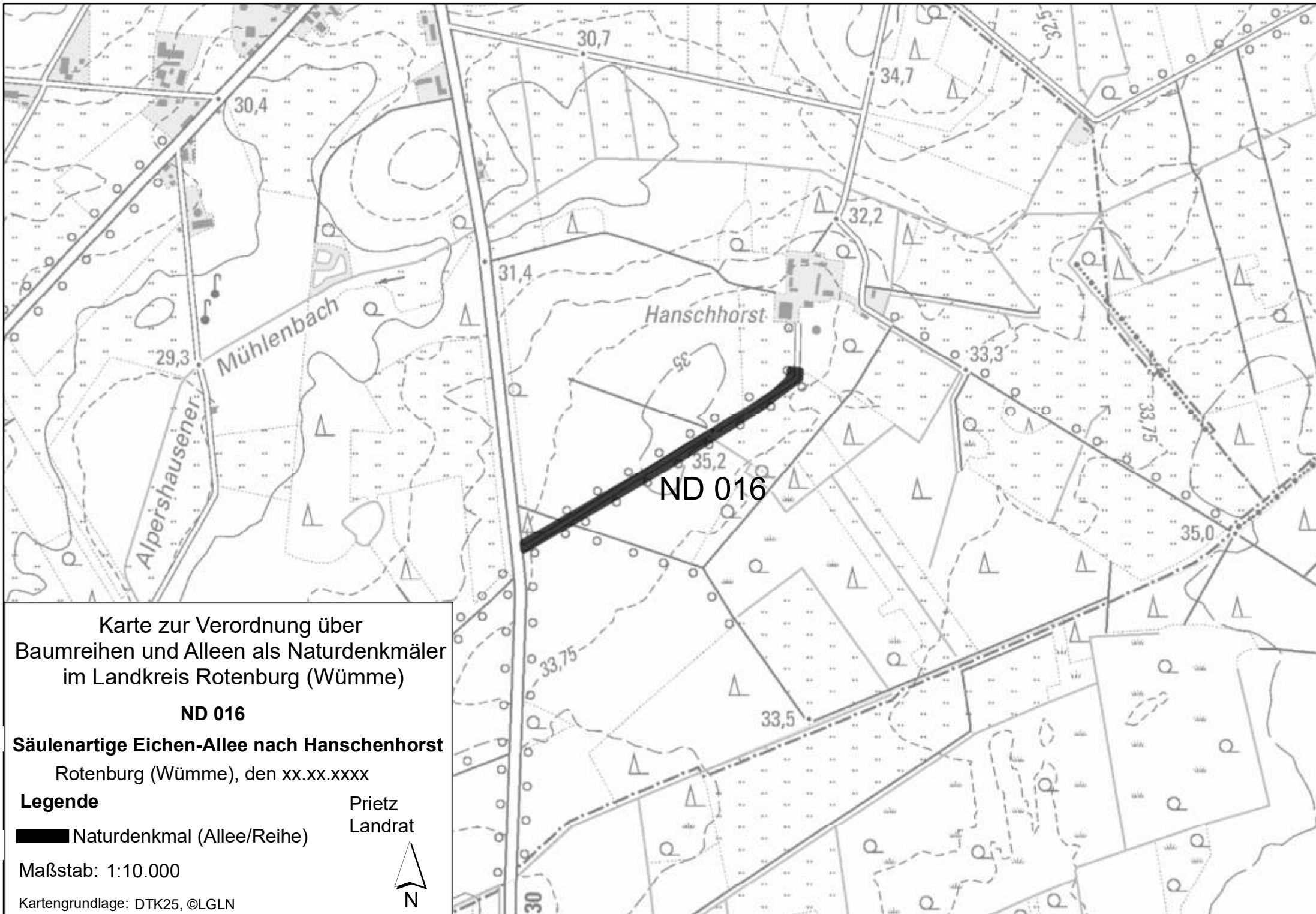
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Prietz
Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN





Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 016

Säulenartige Eichen-Allee nach Hanschenhorst

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

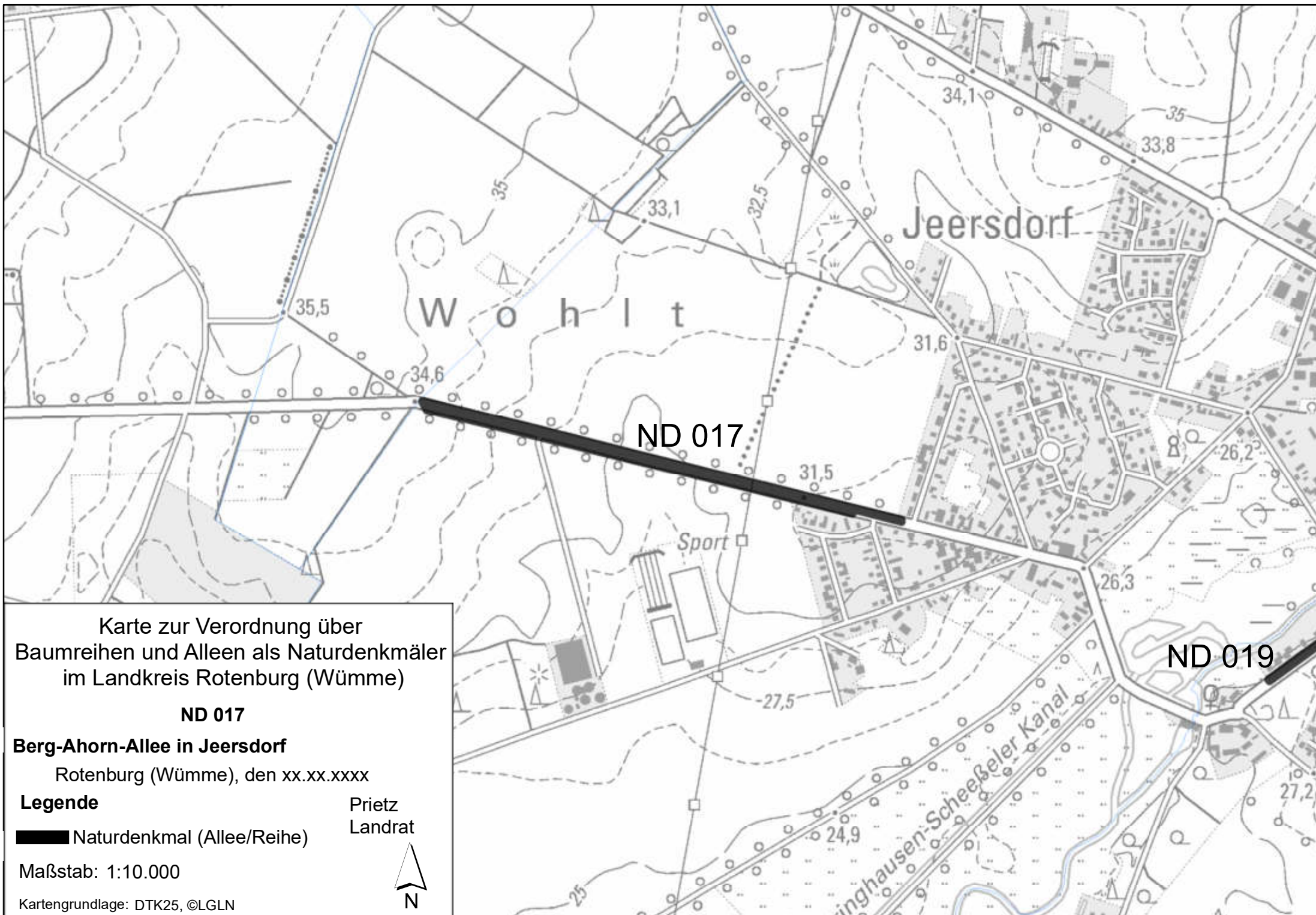
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Prietz
Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN





Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 017

Berg-Ahorn-Allee in Jeersdorf

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

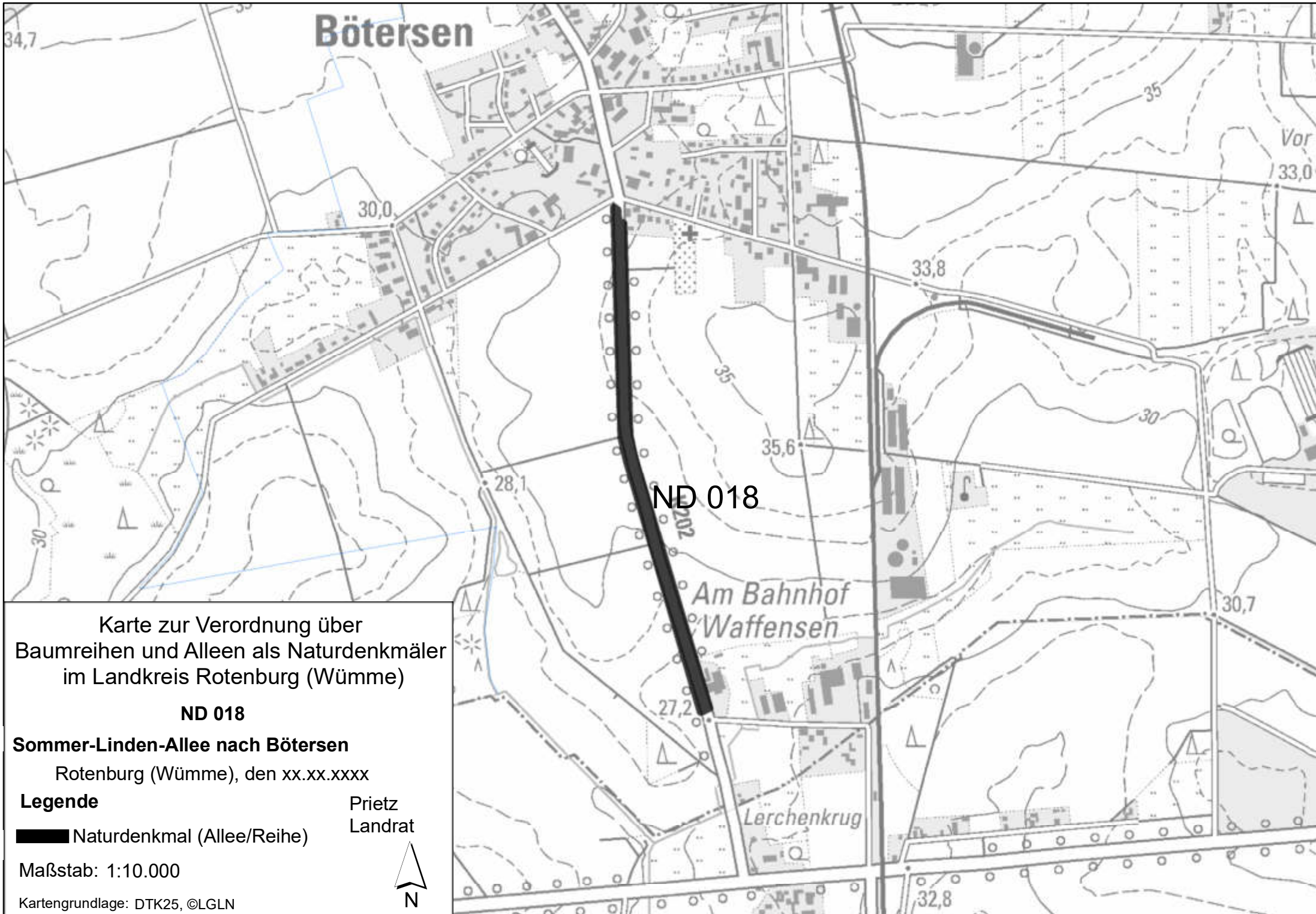
 Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Prietz
Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN





Bötersen

ND 018

*Am Bahnhof
Waffensen*

Lerchenkrug

Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 018

Sommer-Linden-Allee nach Bötersen

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

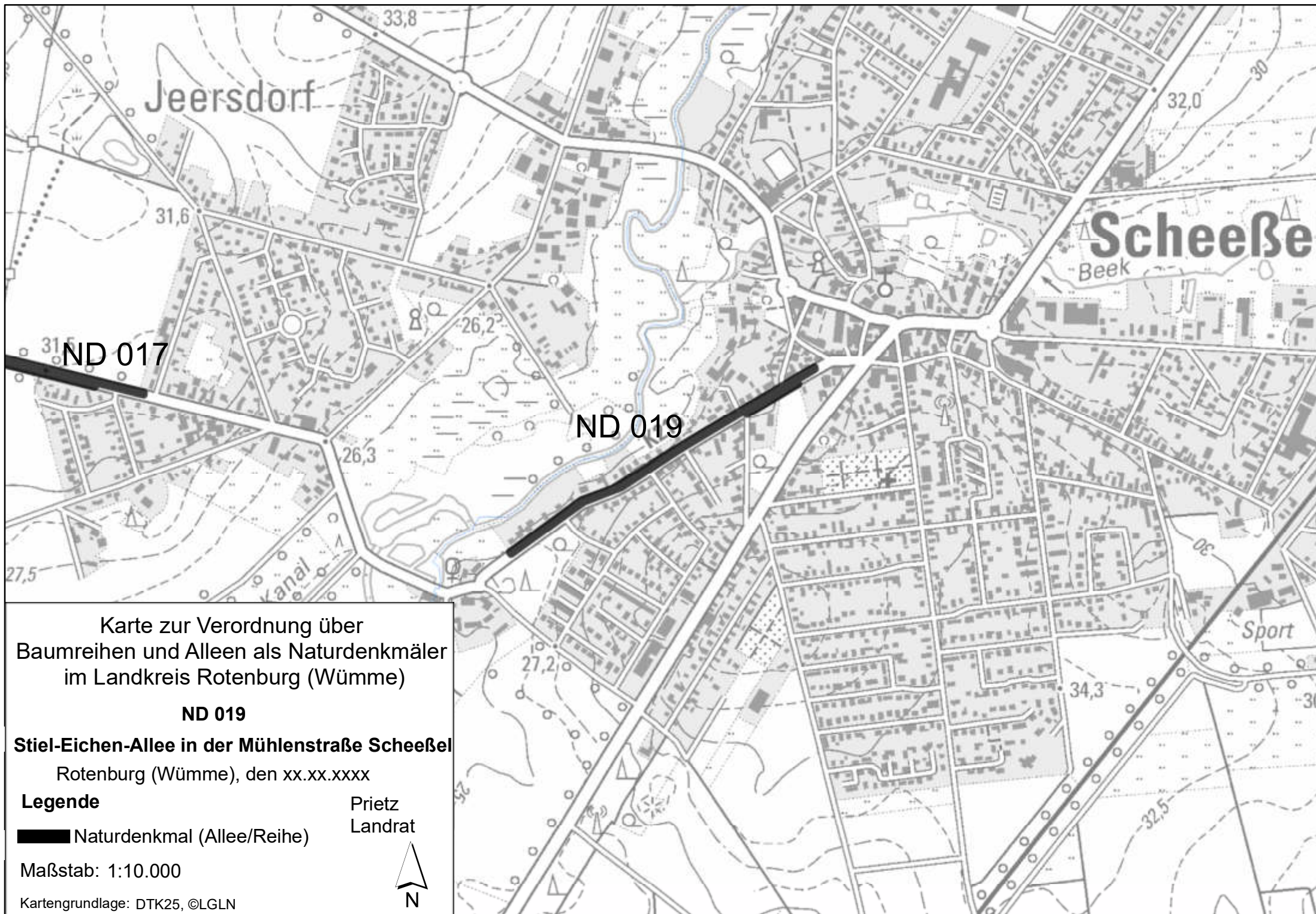
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Prietz
Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN





Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 019

Stiel-Eichen-Allee in der Mühlenstraße Scheeßeel

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

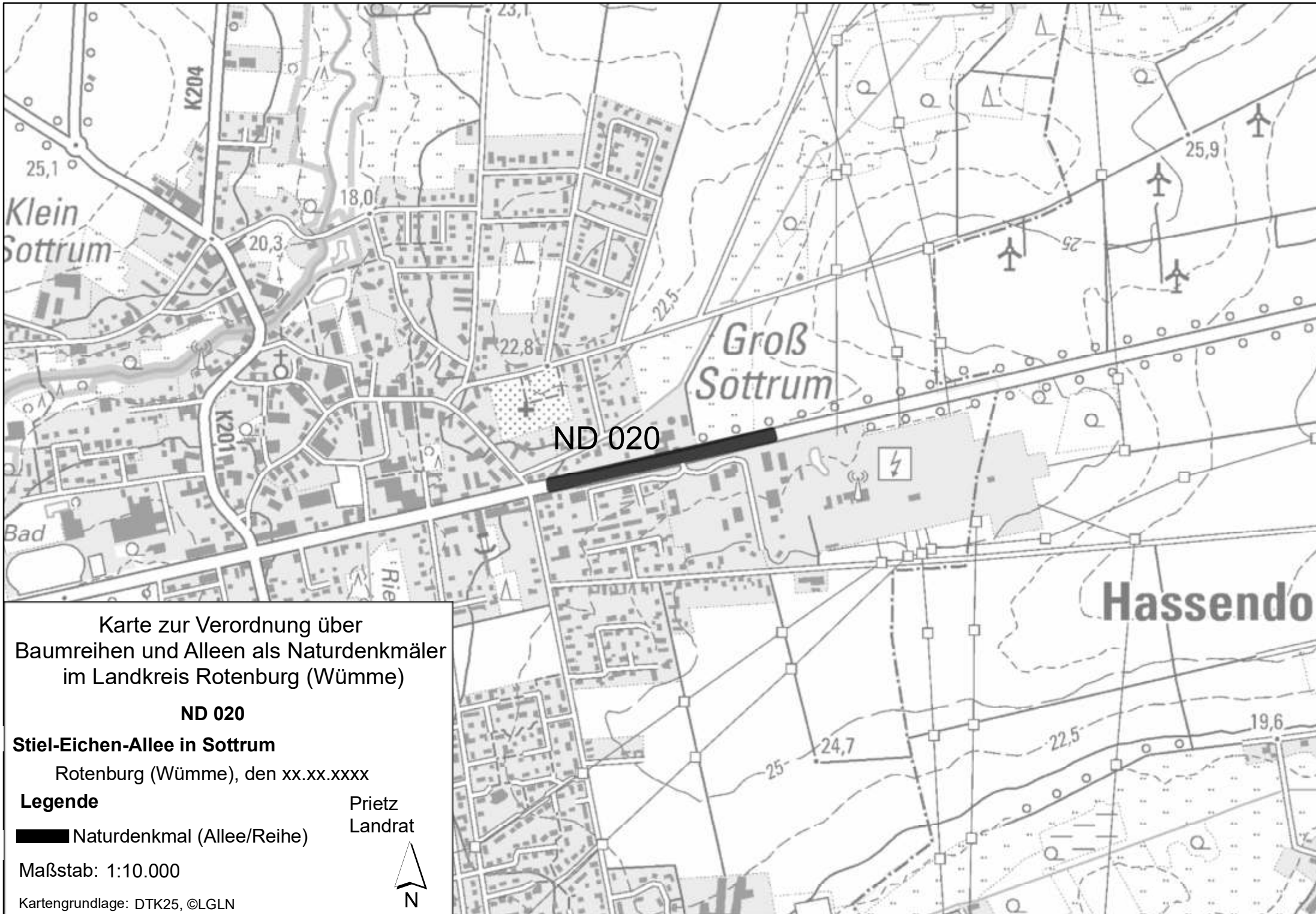
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Prietz
Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN





Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 020

Stiel-Eichen-Allee in Sottrum

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

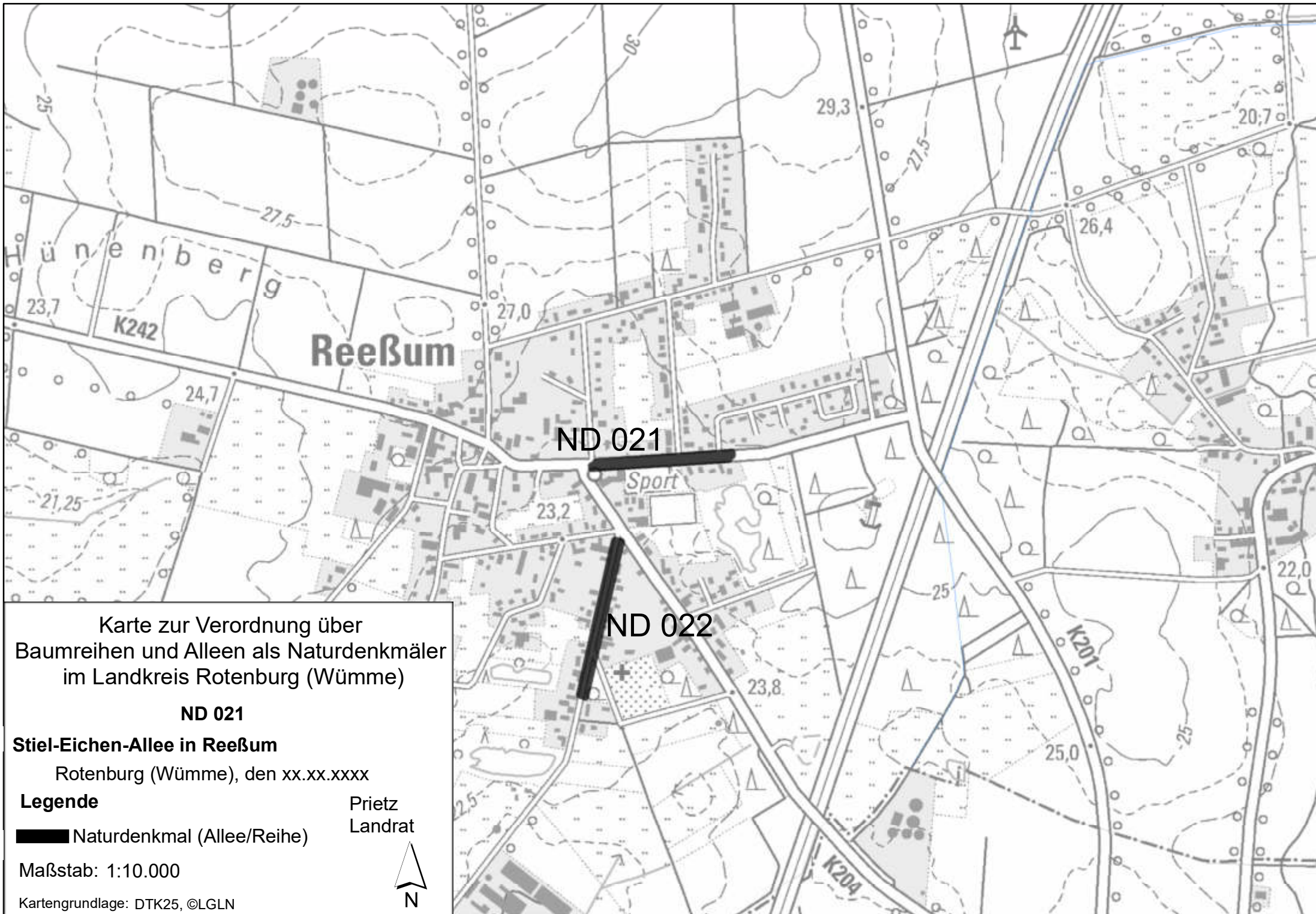
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

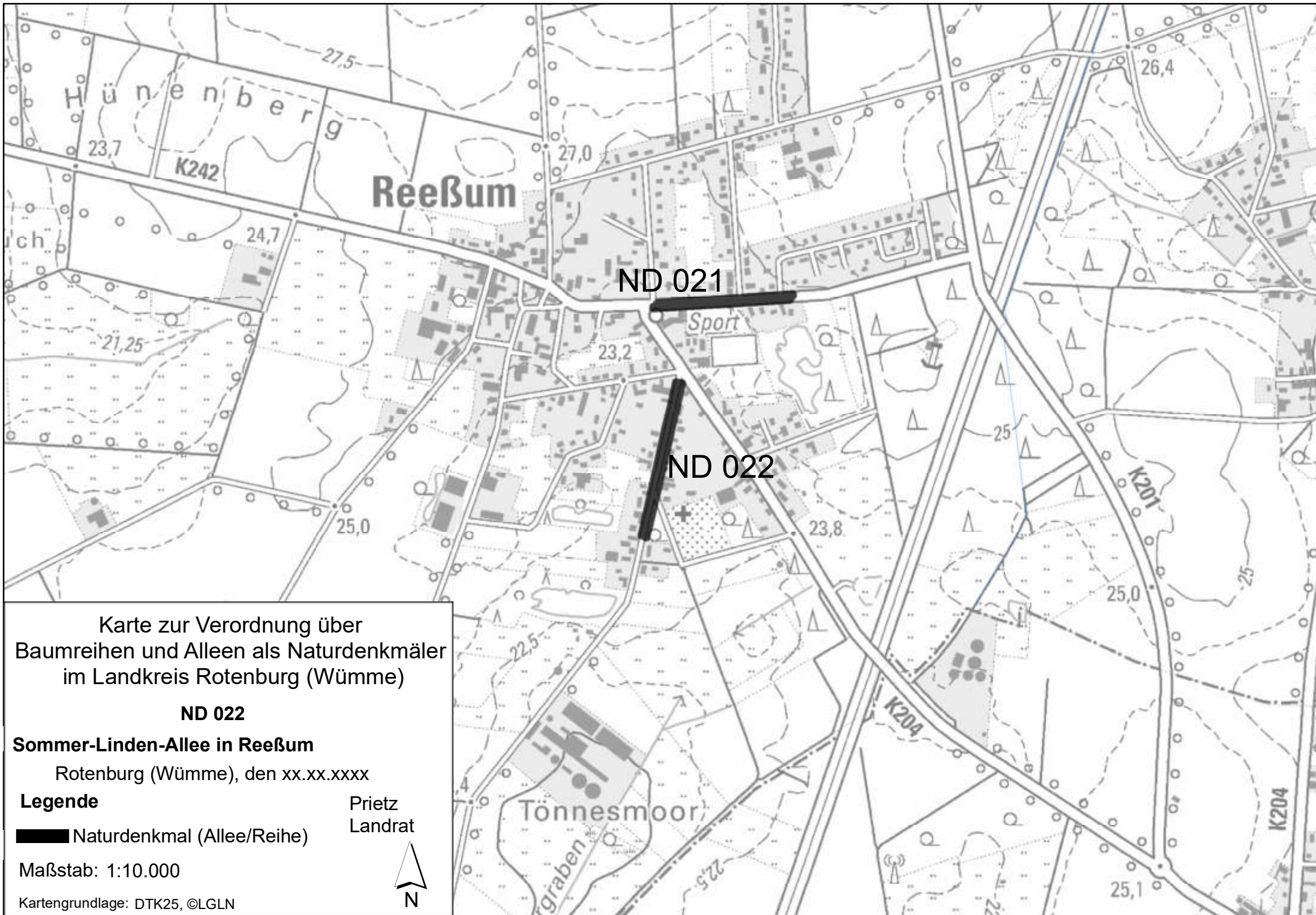
Maßstab: 1:10.000

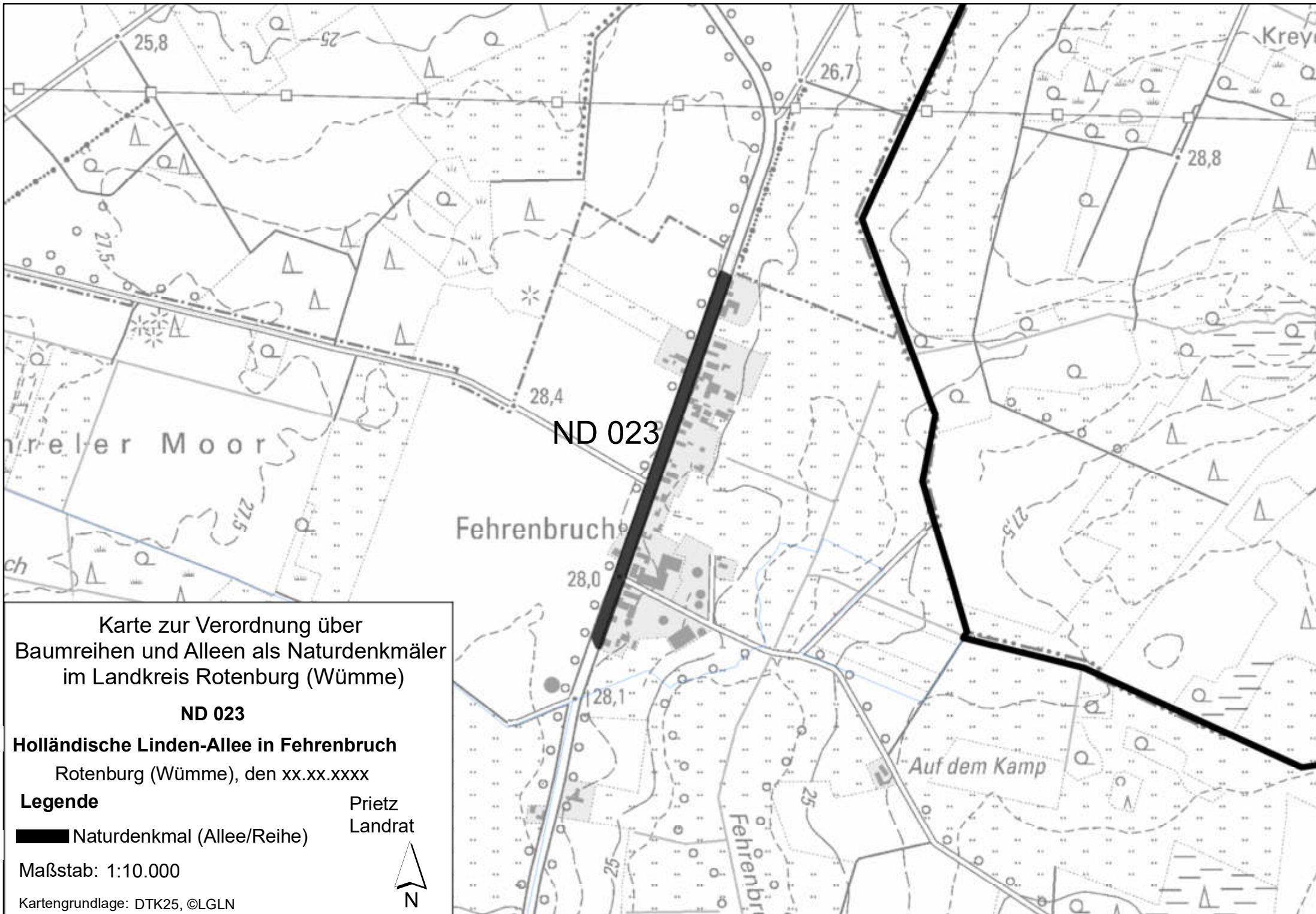
Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN

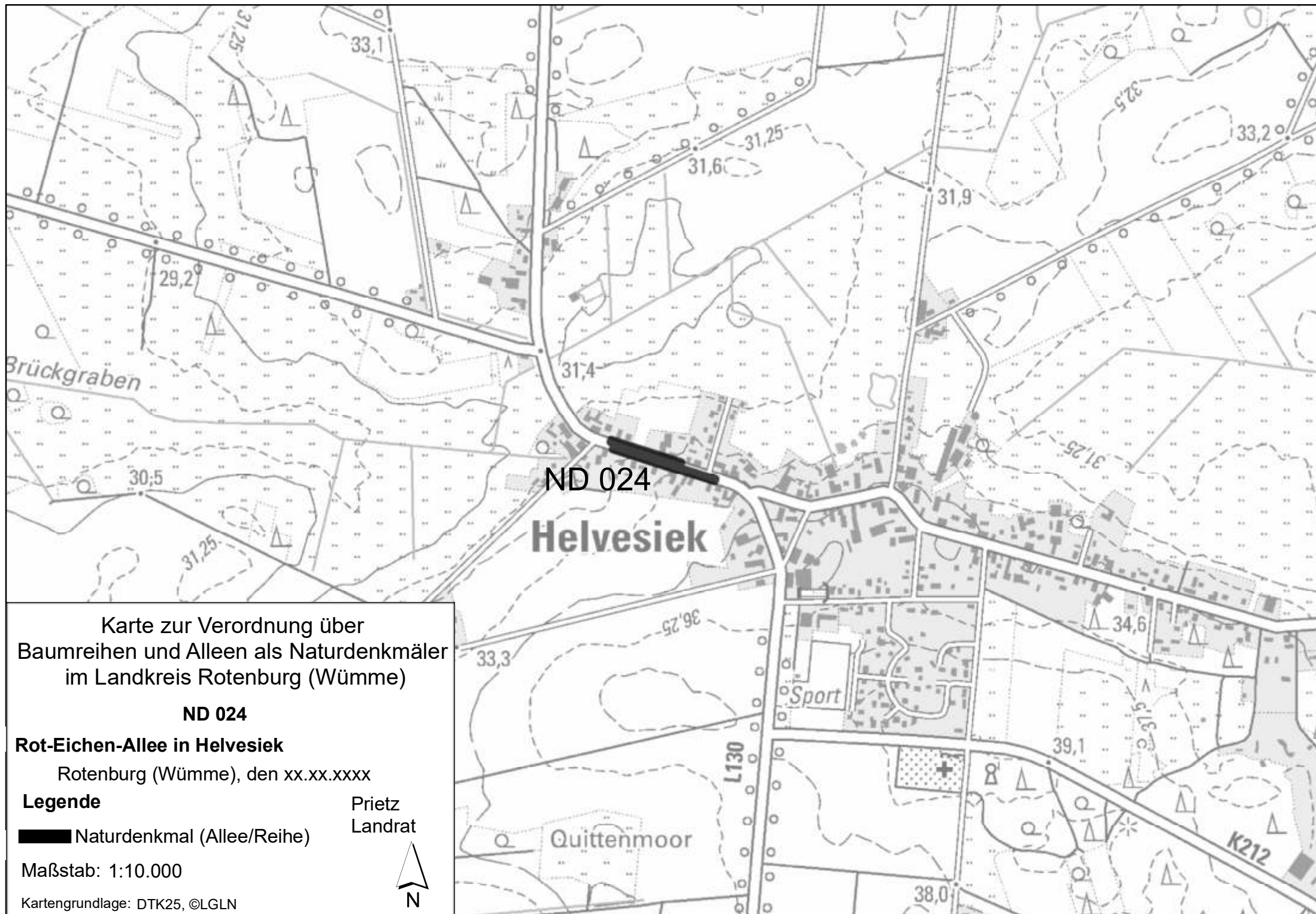
Prietz
Landrat

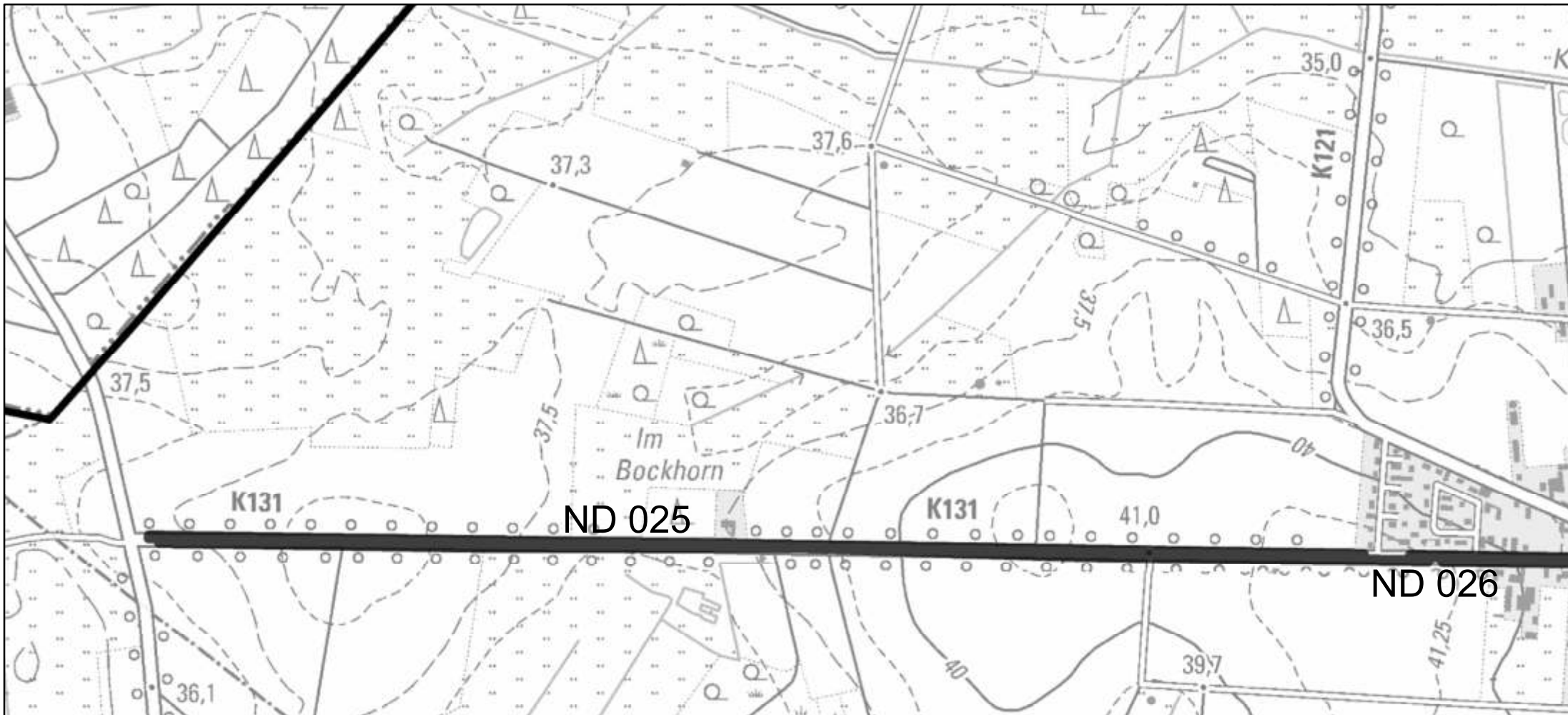












ND 025

ND 026

Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 025

Berg-Ahorn-Allee nach Wohnste

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

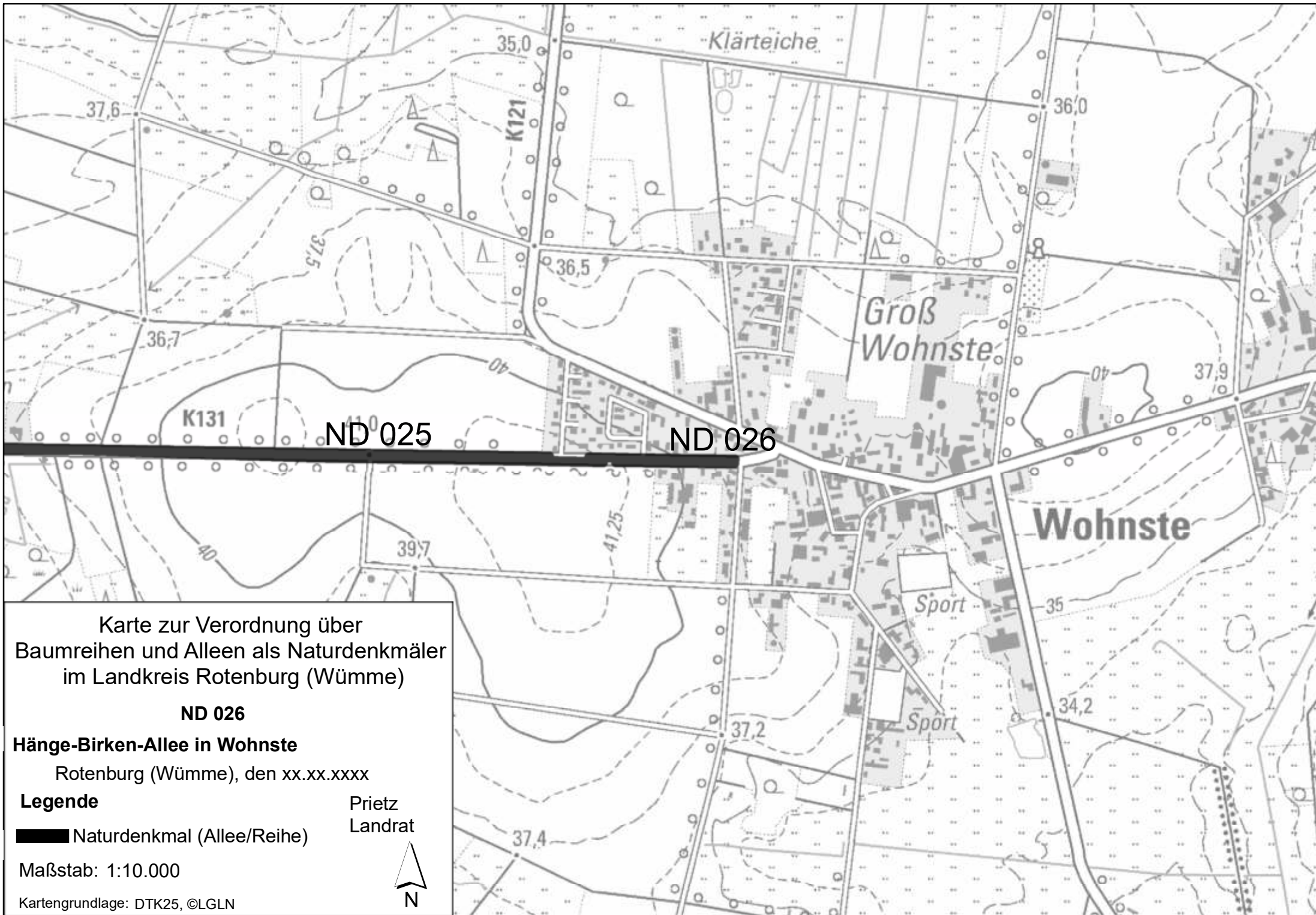
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Prietz
Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN





Karte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 026

Hänge-Birken-Allee in Wohnste

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

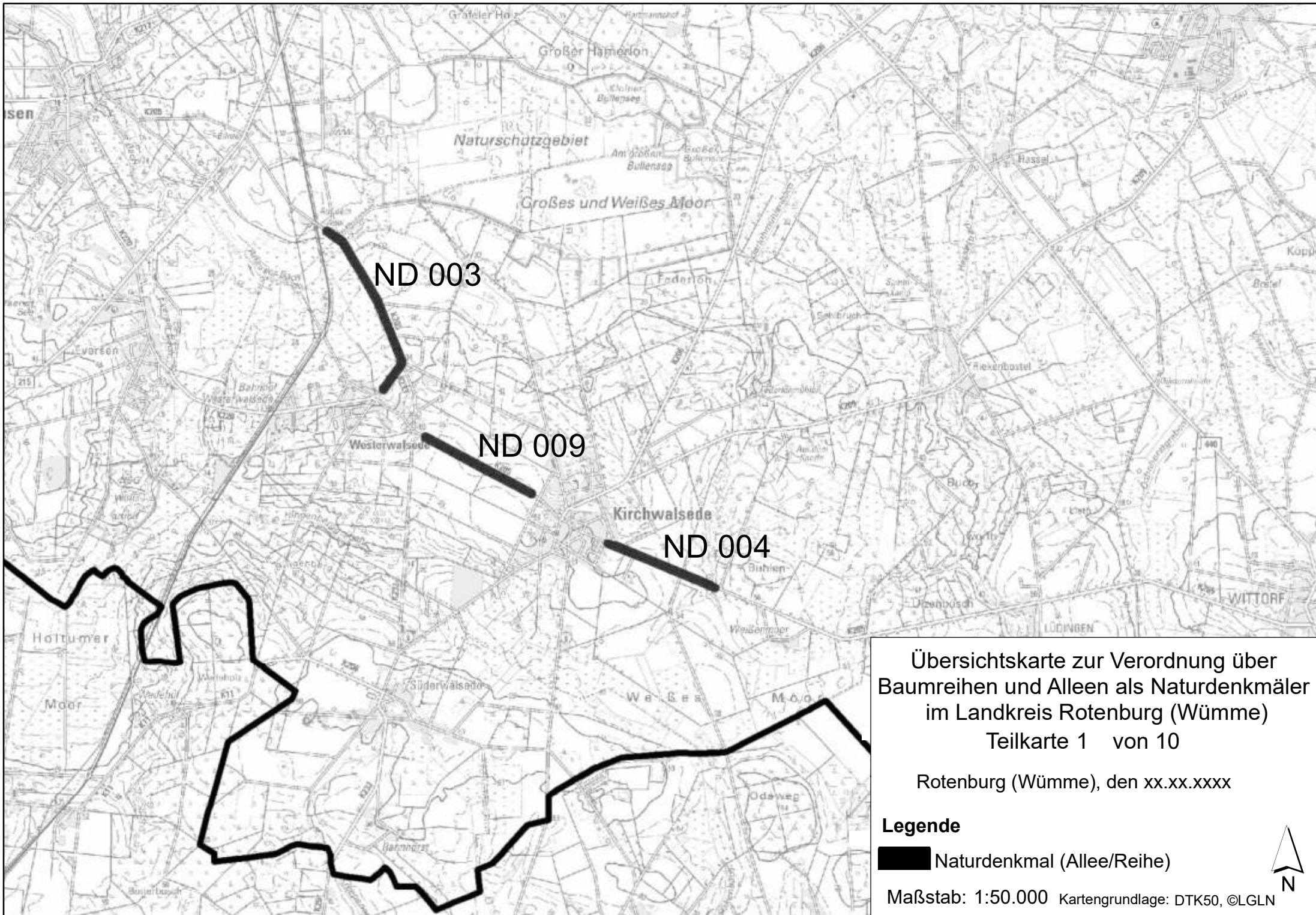
■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

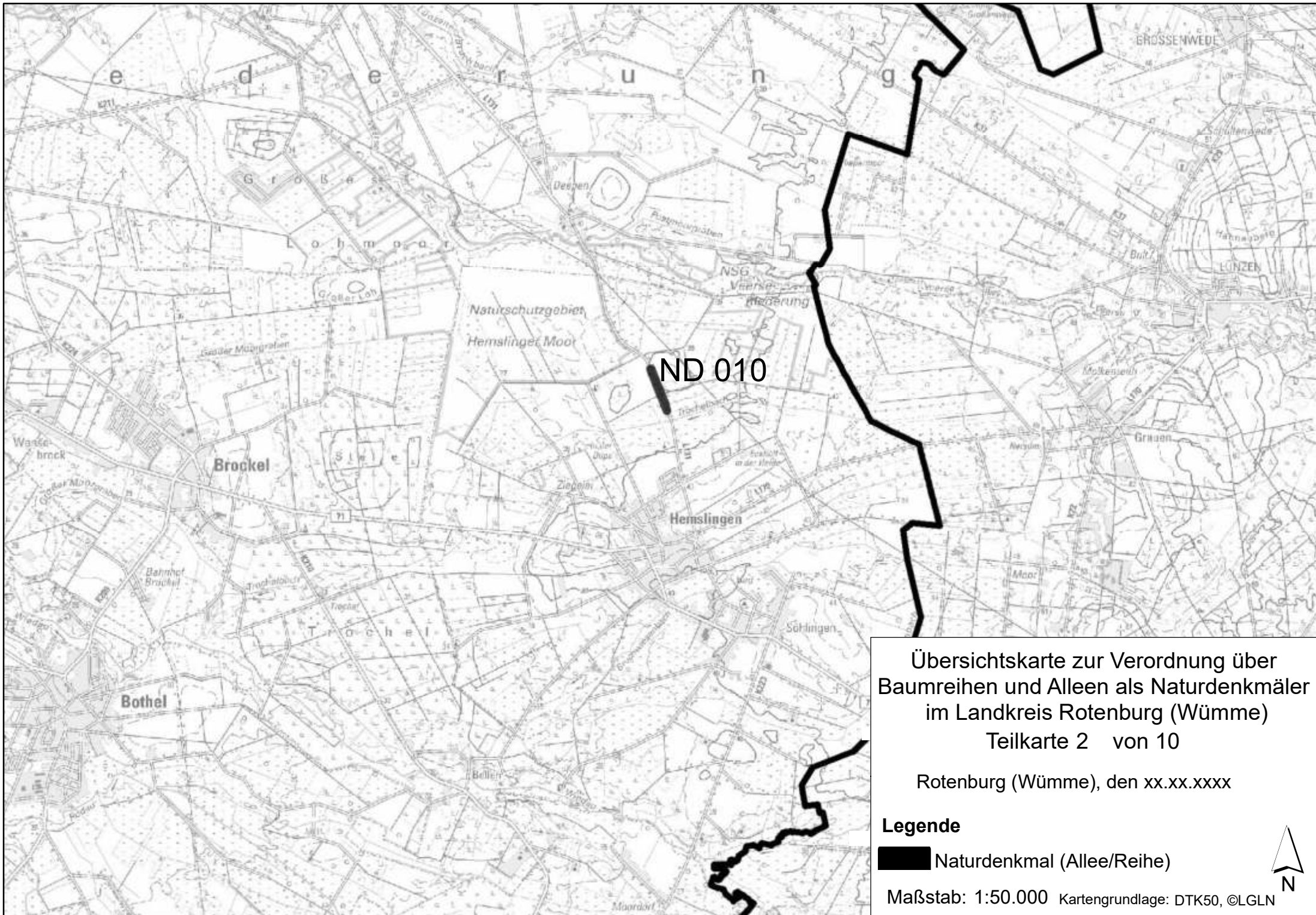
Prietz
Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: DTK25, ©LGLN







ND 010

Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Teilkarte 2 von 10

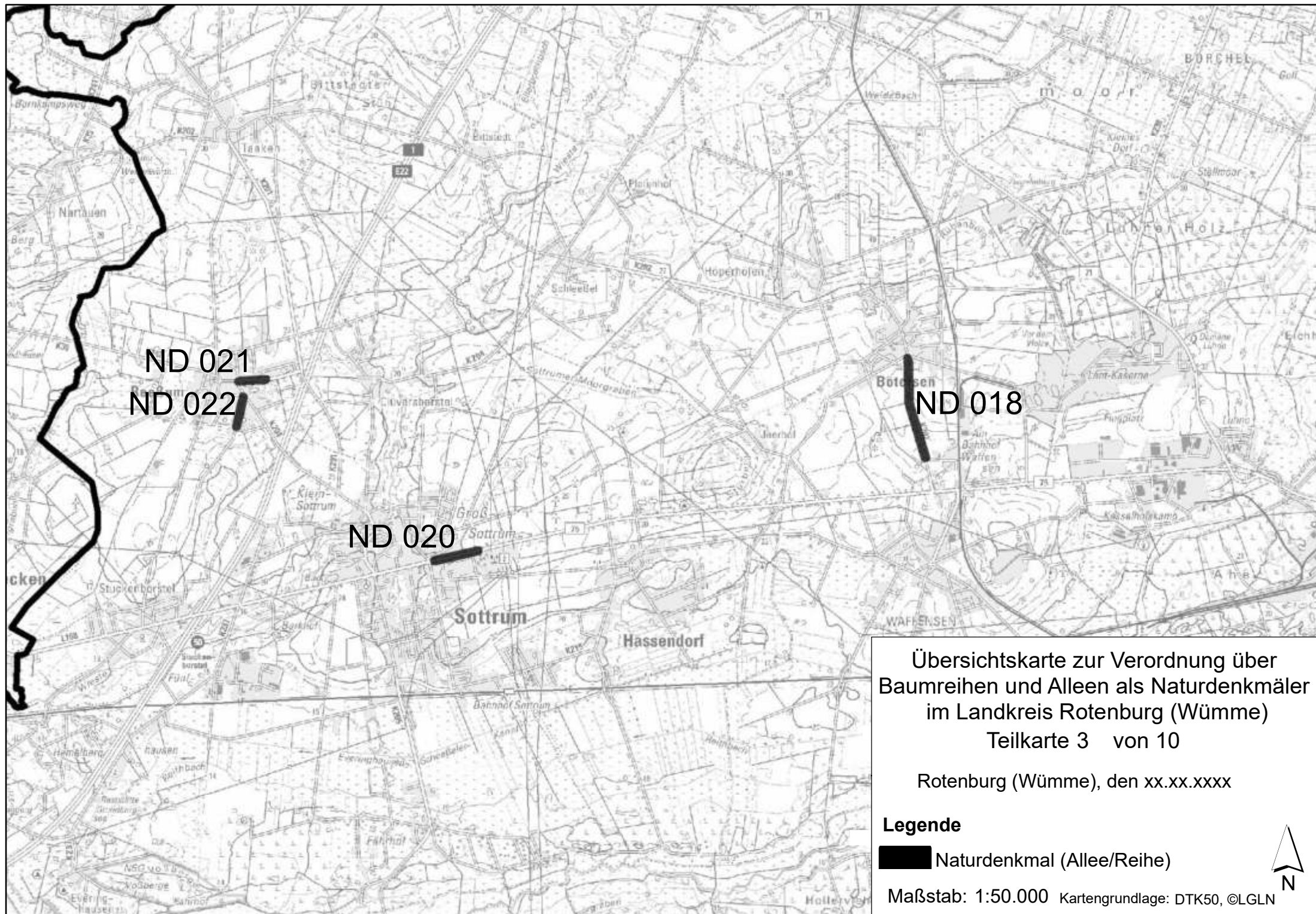
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN





ND 021
ND 022

ND 020

ND 018

Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Teilkarte 3 von 10

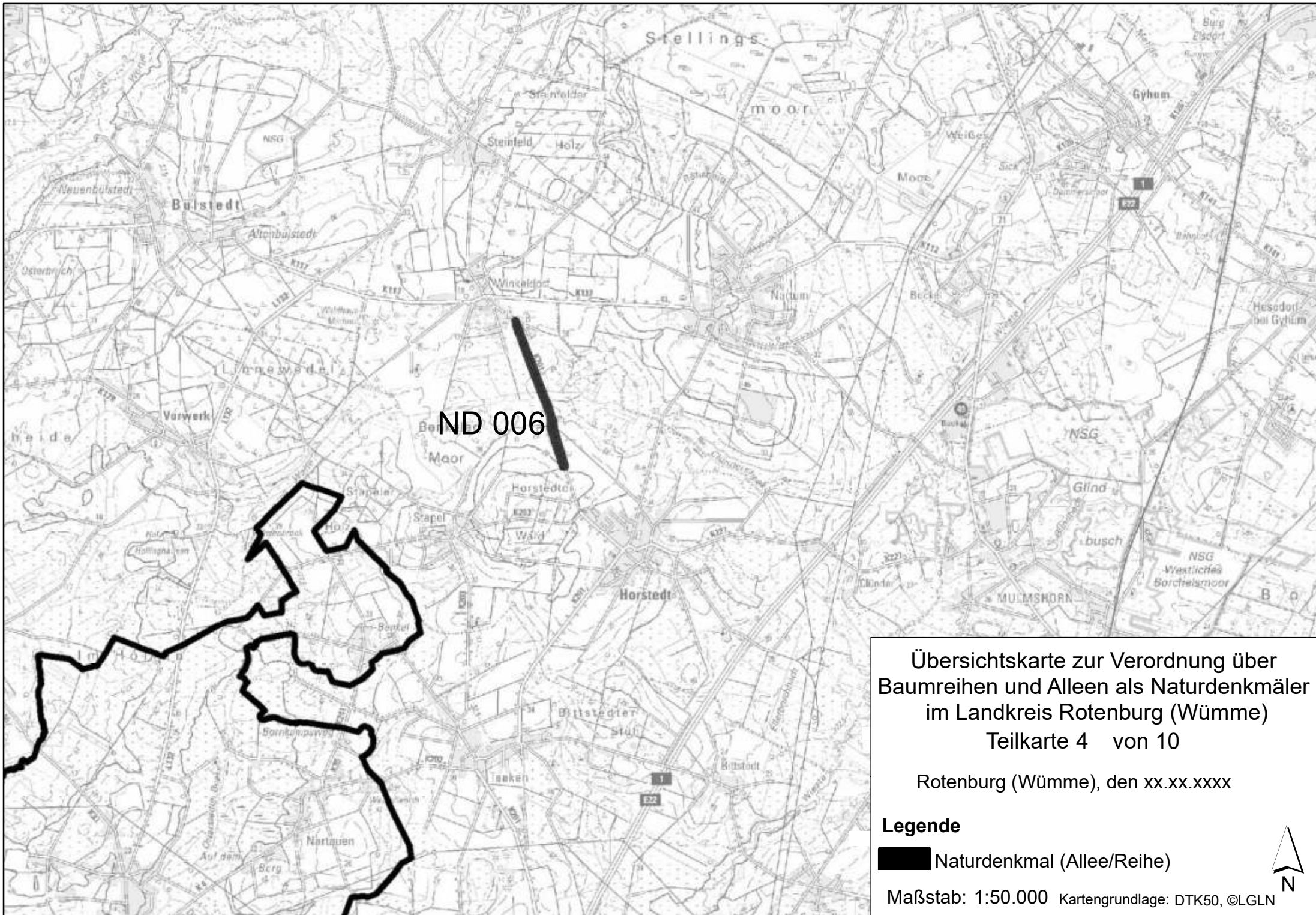
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN

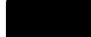




Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Teilkarte 4 von 10

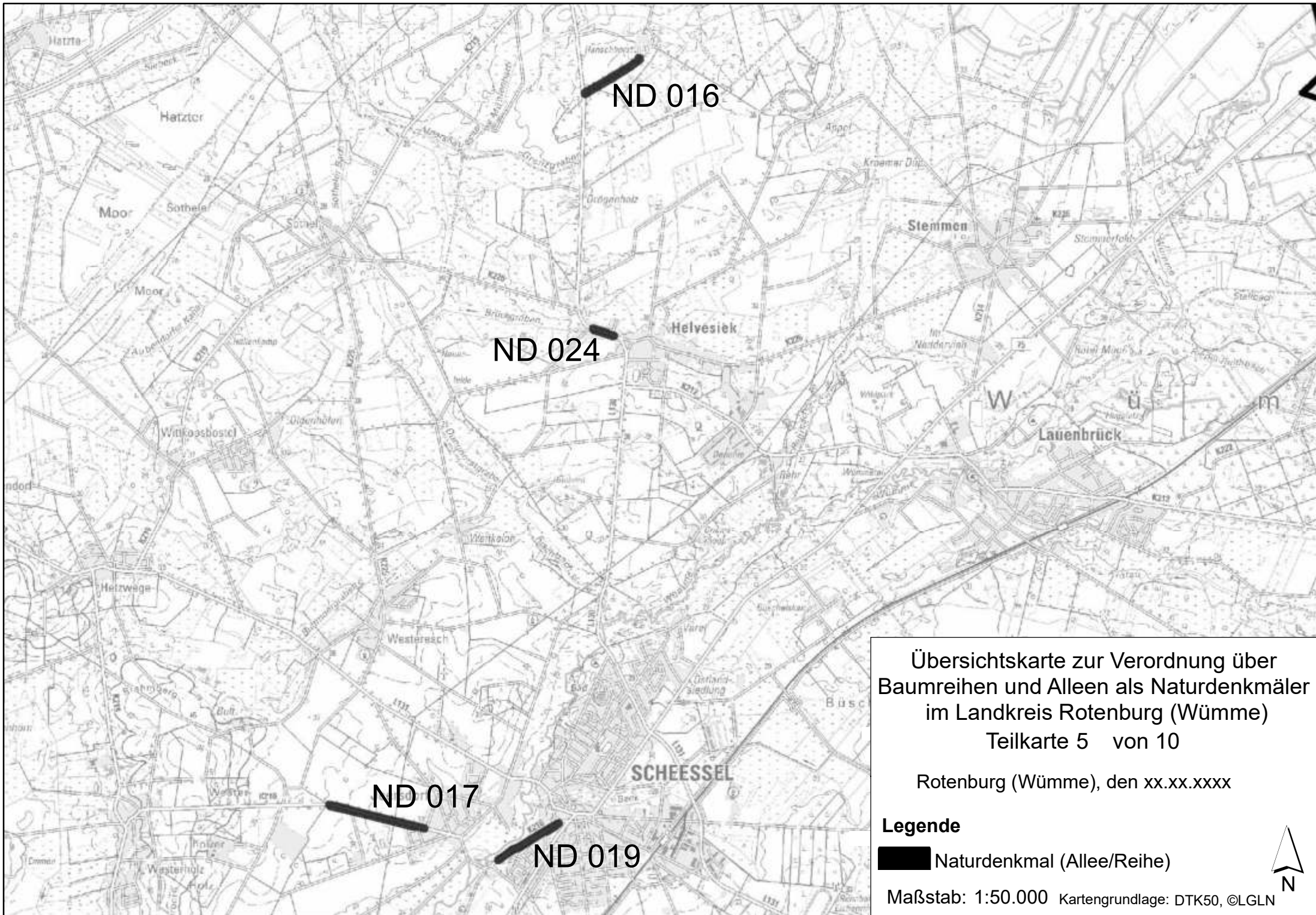
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

 Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN





ND 016

ND 024

ND 017

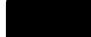
ND 019

Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Teilkarte 5 von 10

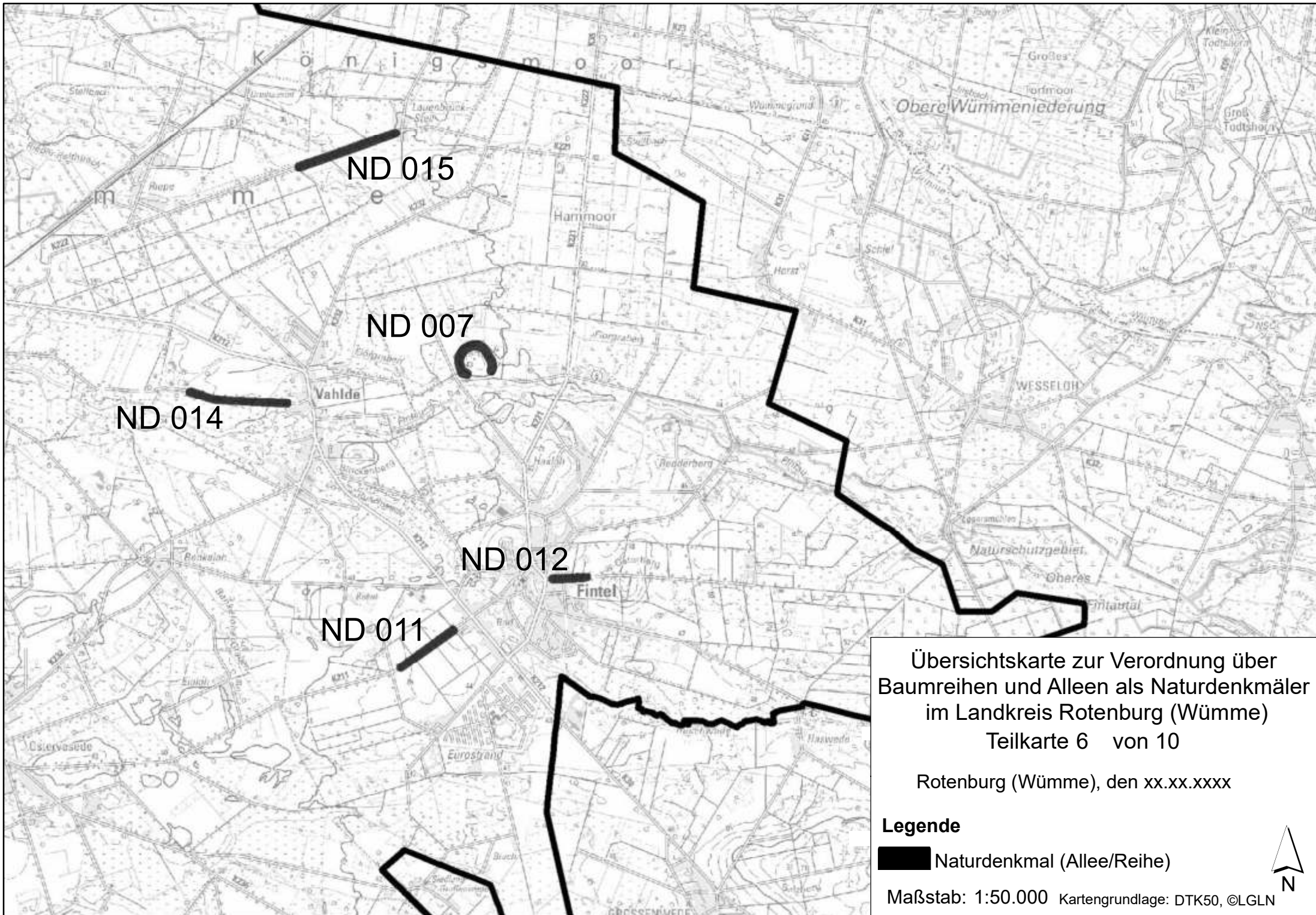
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

 Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN





ND 015

ND 007

ND 014

ND 012

ND 011

Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Teilkarte 6 von 10

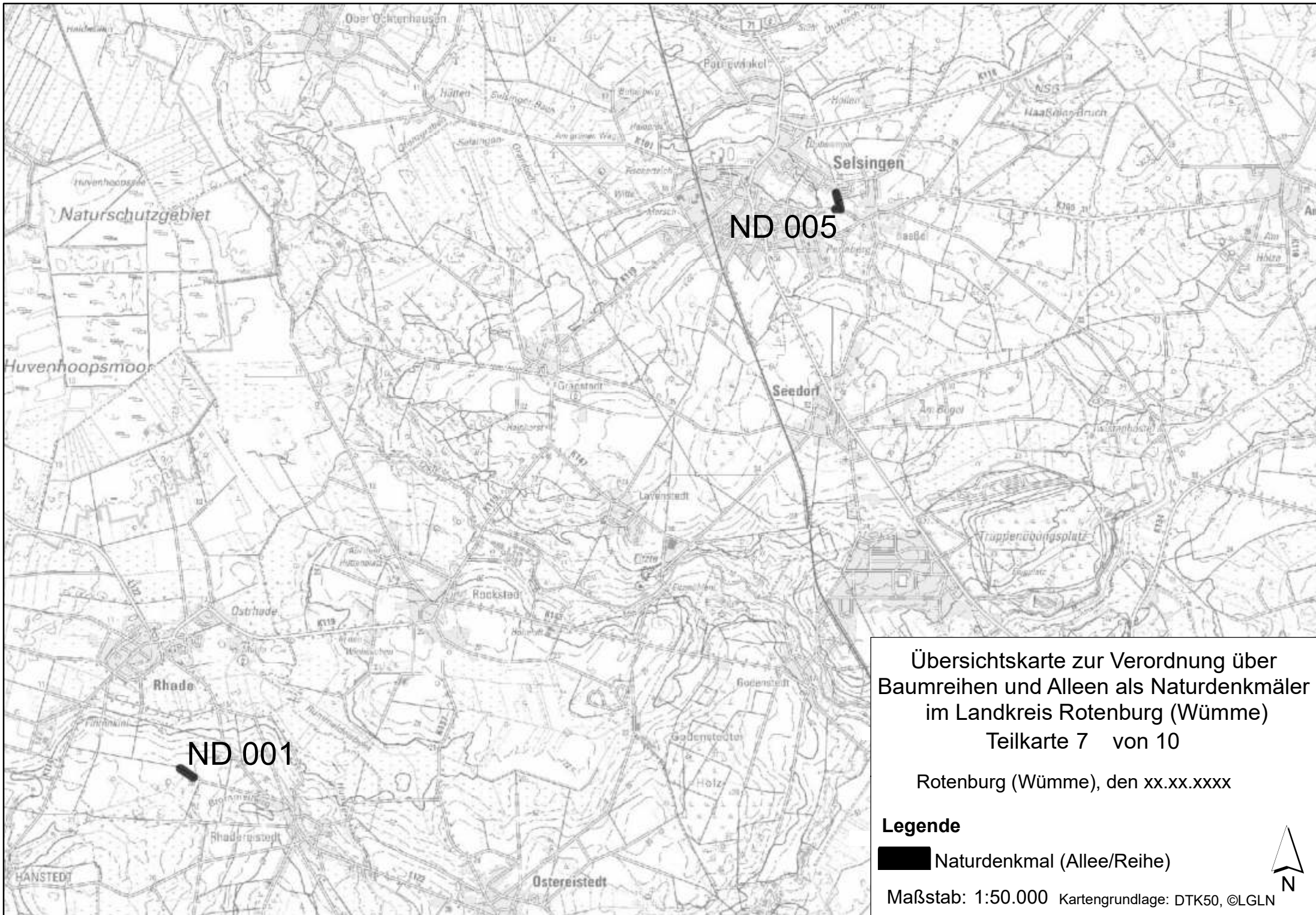
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN





Naturschutzgebiet

Huvenshoopsmoor

ND 005

ND 001

Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Teilkarte 7 von 10

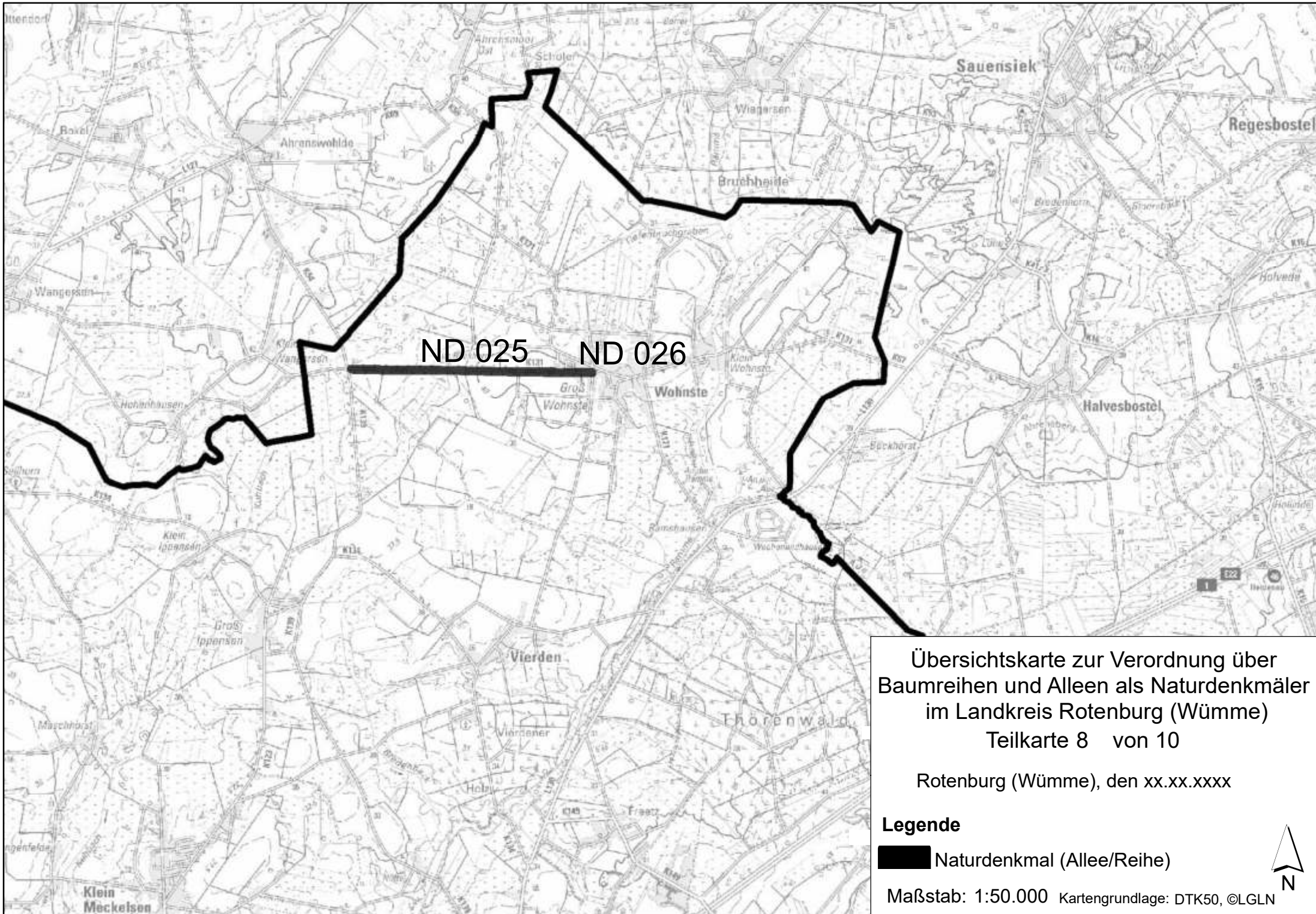
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN






Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Teilkarte 8 von 10

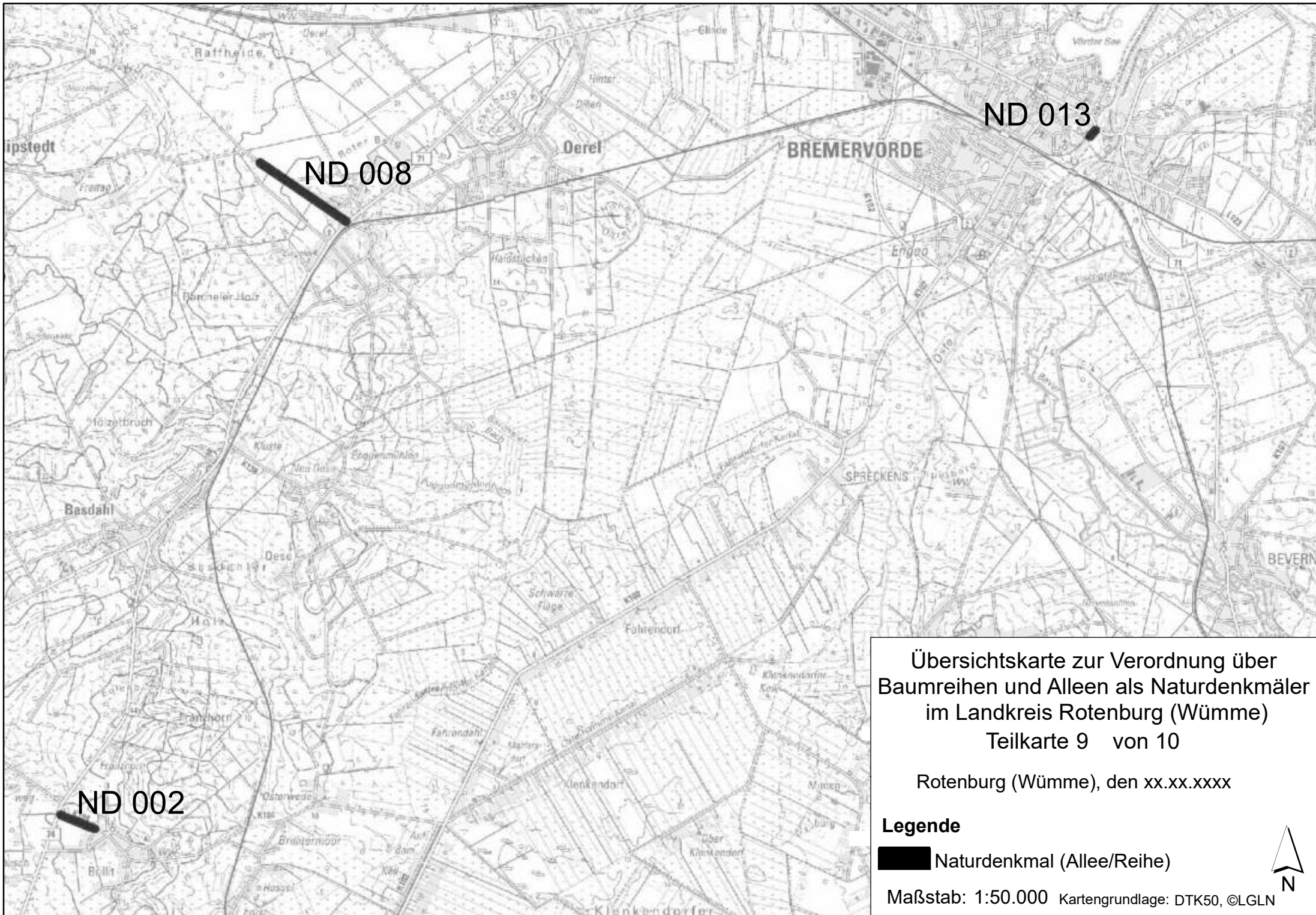
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

 Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN





ND 013

ND 008

ND 002

Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Teilkarte 9 von 10

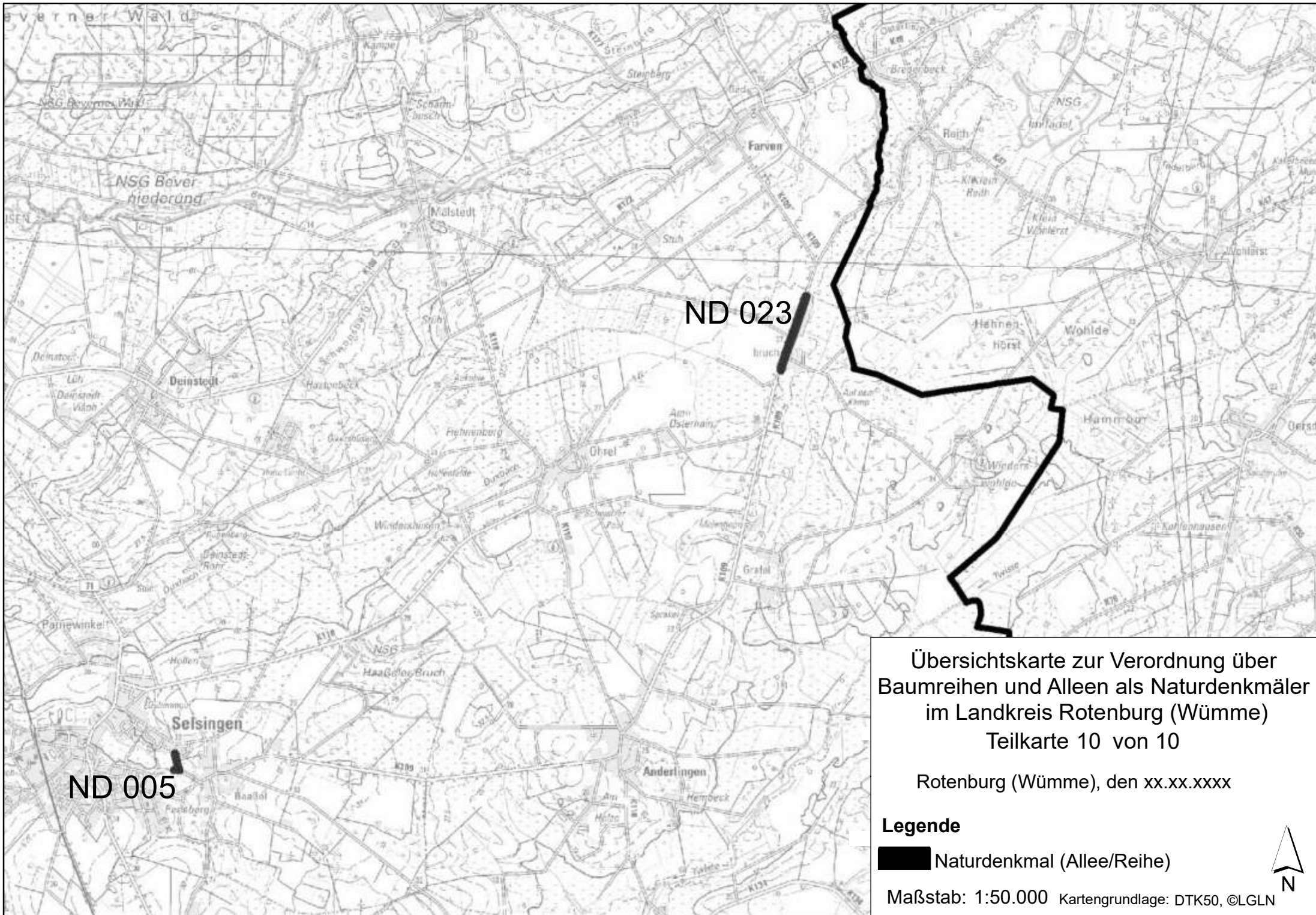
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

■ Naturdenkmal (Allee/Reihe)

Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN





ND 023

ND 005

Übersichtskarte zur Verordnung über
Baumreihen und Alleen als Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Teilkarte 10 von 10

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Legende

 Naturdenkmal (Allee/Reihe)



Maßstab: 1:50.000 Kartengrundlage: DTK50, ©LGLN

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0040 Status: öffentlich Datum: 26.11.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2021	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
16.12.2021	Kreisausschuss			
21.12.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“, (LSG-ROW 124)

Sachverhalt:

Im Rahmen des Verfahrens zur Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 30 „Ostetal mit Nebenbächen“ wurde durch die Stadt Zeven sowie Einwohner/-innen der Ortschaften Badenstedt und Bademühlen darauf hingewiesen, dass die Eigenentwicklung dieser Ortschaften nach Inkrafttreten des Naturschutzgebietes „Ostetal mit Nebenbächen“ wesentlich erschwert werde. Es wurde um Prüfung gebeten, ob das seit 1976 bestehende Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ in den Ortslagen teilweise aufgehoben werden kann.

Die Stadt Zeven hat mit Schreiben vom 28.01.2021 die aus ihrer Sicht für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung der Ortschaften erforderliche Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Bade und Geest“ beantragt. Der Kreisausschuss hat am 11.03.2021 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Das Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ wurde am 14.06.2021 mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Parallel dazu wurde der Verordnungstext mit Anlage sowie Detail- und Übersichtskarten in der Zeit vom 03.07.2021 bis 02.08.2021 in der Stadt Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich im Bereich Bademühlen diverse Bedenken, die allerdings überwiegend auf eine mögliche Bauleitplanung abzielen und auf dieser Ebene gegenüber der Stadt Zeven direkt vorzutragen wären. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind auch weiterhin keine zwingenden Gründe vorhanden, die einer Entlassung der beantragten Teilflächen aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegenstehen.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen anonymisiert beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die 2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG-ROW 124) werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

Entwurf

2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG-ROW 124) vom xx.xx.xxxx

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

In den Gemarkungen Bademühlen und Badenstedt, Stadt Zeven, werden die auf den mitveröffentlichten Karten (Blatt 1 und Blatt 2) dargestellten Flächen aus dem durch Verordnung vom 18. Mai 1976 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11 vom 25.05.1976) herausgenommen.

Die herausgenommenen Flächen sind in den mitveröffentlichten Karten mit Punktierung eingegrenzt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie.

Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) und bei der Stadt Zeven von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz

Änderungen des Landschaftsschutzgebietes "Untere Bade und Geest"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- sowie Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Abwägungsvorschlag
Avacon Netz GmbH/Purena GmbH/WEVG GmbH & Co KG	Keine Einwände, wenn die Markierungen der Karten eingehalten werden. Im Auskunftsbereich könnten Versorgungsanlagen liegen, die nicht im Rechtsträgerschafts-Bereich der aufgeführten Unternehmen liegen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Bezüglich der Geologie liegen keine Bedenken vor. Zu Informationen zu Baugrundverhältnissen an den geplanten Standorten wird auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Untere Wasserbehörde (Amt 66)	Keine Hinweise auf Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebiets Die Stadt Zeven hat vor Entlassung der Flächen einen Nachweis zu erbringen, dass die ordnungsgemäße Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung möglich ist und darzustellen wie diese erfolgen soll.	Die Änderung der Abgrenzung des LSG ist allein aus naturschutzrechtlicher Sicht zu betrachten. Im Zuge der sich anschließenden Bauleitplanung ist der vorgebrachte Einwand zu berücksichtigen. Die zur Entlassung beantragten Flächen stellen sich als Fichtenforst und Intensivgrünland dar, denen keine besondere Schutzwürdigkeit zukommt.
EWE NETZ GmbH	Bei Notwendigkeit der Anpassungen der Anlagen der Netz GmbH sollen die gesetzlichen Vorgaben, anerkannten Regeln der Technik und Planungsgrundsätze der EWE Netz GmbH gelten. Die Kosten der Anpassungen/Betriebsarbeiten sind vom Vorhabenträger zu tragen, sofern nicht anders geregelt. Davon abgesehen keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Angaben welche Größenordnung der Eigenentwicklung für beide Ortschaften raumordnerisch noch vertretbar. - Es kann aus den möglichen Bauplätzen geschlossen werden, dass die Stadt Zeven bezüglich der Neuausweisungen den raumordnerischen Zielsetzungen des Lankreises widerspricht. - Fraglich, ob die Stadt Zeven sämtliche innerörtliche Baulücken auf Baubarkeit nachvollziehbar überprüft hat. - Wie wird von der Stadt sichergestellt, dass nur Ortsansässige die geplanten Grundstücke bebauen? - Die Vorgaben des Niedersächsischen Wegs müssen auch bezüglich der Baugebietsausweisung eingehalten werden. Dazu genügt es nicht, wenn Landkreis und Stadt Zeven behaupten, die Gebiete würden der Eigenentwicklung beider Dörfer dienen. - Mitteilung von Bürgern an NABU Kreisverband lässt verlauten, dass in der Bevölkerung keine Notwendigkeit an neuem Bauland sieht. - Die Stadt Zeven soll die Ortsplanung konkretisieren und nachvollziehbar nachweisen, dass die geplanten Wohngebiete als zulässige Eigenentwicklung angesehen werden können. - Es fehlen bei den Antragsunterlagen Dokumente, die eine naturschutzfachliche Bewertung ermöglichen. Insbesondere für Bademühlen Nord-Ost ist eine Biotoptypenkartierung geboten. - Den Entlassungsbereichen Bademühlen Nord-West und Badenstedt Süd-West stimmt der Kreisverband zu. 	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Bei der Teilaufhebung des LSG Nr. 124 „Untere Bade und Geest“ geht es darum, den Orten Badenstedt und Bademühlen langfristig überhaupt eine örtliche Eigenentwicklung zu ermöglichen. In welcher Größenordnung innerhalb der aus dem LSG zu entlassenden Bereiche Eigenentwicklungen aus raumordnerischer Sicht vertretbar sind, ist später in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu prüfen. Der Bedarf ist aus dem jeweiligen Ort nachzuweisen und im Rahmen der Bauleitplanung mit der Regionalplanung abzustimmen. Ausgehend von den Kenntnissen zum bisherigen Wohnraumbedarf und von aktuellen Bevölkerungsprognosen ist dabei der für den zeitlichen Planungshorizont des RRÖPs (10 Jahre) zu erwartende Bauflächenbedarf für die ortsansässige Bevölkerung zu bestimmen.</p> <p>Die Änderung der Abgrenzung des LSG ist allein aus naturschutzrechtlicher Sicht zu betrachten. Im Zuge der sich anschließenden Bauleitplanung ist der vorgebrachte Einwand zu berücksichtigen. Die zur Entlassung beantragten Flächen stellen sich als Fichtenforst und Intensivgrünland dar, denen keine besondere Schutzwürdigkeit zukommt. Die weiter aufgeworfenen Anregungen und Bedenken sollten von der Samtgemeinde/Stadt Zeven im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>
---	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Um erneute Beteiligung wird gebeten. 	<p>Anhand von Luftbildern sowie einer diesjährigen Kartierung von Verdachtsflächen mesophilen Grünlandes sind keine höherwertigen Biotoptypen zu erwarten. Eine vollständige Biotoptypenkartierung wird im Zuge der Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum	Keine Einwände, Bitte um ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen.	Die Planausfertigung wird nach erfolgter Veröffentlichung im Amtsblatt übersandt.
Niedersächsische Landesforsten	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich von Bademühlen die Waldfläche zu belassen, da diese als Lärmschutzwald fungiert und eine Waldumwandlung zu Bauzwecken nicht erstrebenswert sein kann. - Der Entlassungsbereich nahe des Friedhofs Badenstedt sollte sich auf die Ackerfläche beschränken und der südliche Teil des Flurstücks 572/99 im LSG belassen werden. - Bei einer Wohnbebauung sollen die Abstände gemäß LROP und RROP eingehalten werden. 	<p>Die Entlassungsflächen in Bademühlen und Badenstedt behalten ihren Waldstatus auch nach Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet. Eine Waldumwandelungsgenehmigung ist davon nicht umfasst. Ob diese im Rahmen einer Bauleitplanung erteilt werden kann, obliegt dem sich anschließenden Verfahren</p> <p>Im Zuge konkreter Bebauung ist der vorgebrachte Einwand im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Den zur Entlassung beantragten Flächen kommt keine besondere Schutzwürdigkeit zu.</p>

<p>Einwendung 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Von fehlender Akzeptanz der Bevölkerung gegen die Ausweitung des NSGs ist nicht auszugehen. Die Entlassung der geplanten LSG-Flächen, die mit der fehlenden Akzeptanz begründet werden sei daher nicht nötig. - Der Stellenwert der Schutzgebiete wird damit in Frage gestellt, dass ausgerechnet die Blühwiese und der Wald zur Umwandlung in Wohnbebauung aus dem LSG genommen werden sollen. - Die Nachhaltigkeitsziele bezüglich der Begrenzung von Bodenversiegelungen sollen eingehalten werden. Vor der Entlassung der LSG-Flächen sollen die Entwicklungsmöglichkeiten in Bademühlen genutzt werden. - Neubaugebiete würden den kleindörflichen Charakter stören und eine Attraktivitätsminderung bedeuten - Der Bedarf an Neubaugebieten wird daher grundsätzlich in Frage gestellt. - Errichtung einer „Immobilienbörse“ für Bademühlener Bürger in der zum Verkauf stehende Häuser und Grundstücke in Bademühlen für die Ortsansässigen eingestellt werden könnten um dem Eigenentwicklungsbedarf Vorrang einzuräumen. - Neue Baugebiete würden der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und Förderprogrammen des Landkreises widersprechen. - Der Wohnraumbedarf in Bademühlen vonseiten der Bevölkerung soll erneut genau geprüft werden. 	<p>Im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebiets Ostetal mit Nebenbächen wurde im Beteiligungsverfahren geäußert, dass eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung gewünscht wird. Hierbei wurden Bedenken vorgetragen, dass diese durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet verhindert wird. Diesem Wunsch wird mit den zur Entlassung beantragten Flächen Rechnung getragen, weil sie für sich betrachtet keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen.</p> <p>Im Zuge konkreter Bebauung ist der vorgebrachte Einwand im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die zur Entlassung beantragten Flächen stellen sich als Fichtenforst und Intensivgrünland dar, denen keine besondere Schutzwürdigkeit vorkommt. Der Waldstatus bleibt auch nach Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erhalten. Eine Waldumwandelungsgenehmigung ist davon nicht umfasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Übrigen zur Kenntnis genommen. Die weiter aufgeworfenen Anregungen und Bedenken sollten von der Samtgemeinde/Stadt Zeven im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>
---------------------	---	---

<p>Einwendung 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stadt Zeven hat Entlassung der LSG Flächen beantragt, ohne die Bevölkerung in Kenntnis zu setzen, der Antrag erweckt aber den Eindruck, es handle sich um das Anliegen der Mehrheit. Es gab im Vorfeld keine Gespräche, Befragungen, Versammlungen oder Informationen. - Es sind keine Einschränkungen der Bebauungsmöglichkeit durch das neue NSG gegeben. Die Bebauung von feuchten Wiesen ist mit als auch ohne NSG unmöglich. Eine weitere Einschränkung der möglichen Eigenentwicklung wird durch die Ausweisung des NSG nicht ausgelöst. - Die Stadt Zeven wird aufgefordert zu neuen LSG-Abgrenzungen eine Begründung der Notwendigkeit und der Zielsetzung zu verfassen. Eine Begründung der Notwendigkeit der Eigenentwicklung sowie Zielsetzung ist im Antrag der Stadt Zeven nicht enthalten. - Eine 44-jährige nicht vorhandene Möglichkeit zur Eigenentwicklung ist keine Begründung der Notwendigkeit ebendieser. - Es sind nach Gesprächen mit Dorfbewohnern ausreichende Möglichkeiten vorhanden, die die Innenentwicklung auch in Zukunft sichern. - Für die Begründung der Notwendigkeit sowie der Zielsetzung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten wäre eine Analyse der Altersstruktur der Bevölkerung sowie die Ermittlung des Baubedarfs erforderlich. 	<p>Zu Art und Umfang der Kommunikation der Stadt Zeven kann keine Aussage getroffen werden. In diesem Verfahren erfolgt eine Prüfung rein nach naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebiets Ostetal mit Nebenbächen wurde im Beteiligungsverfahren geäußert, dass eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung gewünscht wird. Hierbei wurden Bedenken vorgetragen, dass diese durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet verhindert wird. Diesem Wunsch wird mit den zur Entlassung beantragten Flächen Rechnung getragen, weil sie für sich betrachtet keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen. der zulässige Umfang der Eigenentwicklung in den jeweiligen Ortschaften wird im Übrigen durch die Regionalplanung des Landkreises ermittelt. Ferner werden an die örtliche Politik Bauwünsche herangetragen, die dann im Kontext der Regionalplanung in den politischen Gremien beraten und entschieden werden. Verwaltung und politische Gremien erarbeiten dann mögliche Erweiterungsflächen, die hinsichtlich verschiedener Belange im Vorwege sondiert werden, wie z.B. Lärm, Natur+ Landschaft, Wasserwirtschaft, Ver- und Entsorgung, Verkehr, Kosten-Nutzenverhältnis und andere öffentliche Belange.</p>
---------------------	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Trotz der LSG-Ausweisung in 1976 erfolgten vielfältige Eigenentwicklungen innerhalb des Ortes und auch heute sind Möglichkeiten der Innenraumverdichtung vorhanden. - Der Großteil der Bevölkerung ist in einem Alter in denen keine Kinder im bauwilligen Alter vorhanden sind und daher kein Bedarf an zusätzlichem Bauland besteht. - Es gibt Möglichkeiten Wohneigentum in Bademühlen zu erwerben, die eher Käufer von außerhalb genutzt werden. Es kann kein großer Bedarf an Bauplätzen in der Dorfbevölkerung vorhanden sein. - Für die Fläche Bademühlen Nord-Ost besteht die Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit im besonderen Maße, da das Gebiet an die Bade, das NSG und den Übergang zum feuchten Metzmoor anschließt. Das Waldgebiet, welches ein Lebensraum für viele schützenswerte Tiere, müsste für die Bebauung entfernt werden. - Die Wiese wurde im Antrag der Stadt Zeven fälschlicherweise als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Diese ist eine lang bestehende Flachland-Mähwiese mit spätem Mahdzeitpunkt, der südliche Teil der Wiese ist ein größeres Feuchtgebiet mit Binsen. Wiesen werden in diversen Schutzprogrammen als besonders schützenswert eingestuft. - Es gilt zu prüfen ob die Wiese in eines der Projekte aufgenommen werden könnte und ob eine Einstufung als Naturschutzgebiet gegeben ist. 	<p>Die Stellungnahme wird im Übrigen zur Kenntnis genommen. Die Stadt Zeven hat in ihrem Antrag angegeben, dass eine Alternativenprüfung stattgefunden habe und keine Alternative für realisierbar befunden wurde. Die weiter aufgeworfenen Anregungen und Bedenken sollten von der Samtgemeinde/Stadt Zeven im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die zur Entlassung beantragten Flächen stellen sich als Fichtenforst und Intensivgrünland dar, denen keine besondere Schutzwürdigkeit vorkommt. Der Waldstatus bleibt auch nach Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erhalten. Eine Waldumwandelungsgenehmigung ist davon nicht umfasst.</p> <p>Die Fläche wurde im Jahr 2021 durch den Landkreis kartiert und als Intensivgrünland eingestuft.</p>
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entlassungen der Fläche aus dem LSG ist geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck des Natura2000-Gebiets zu führen. - Durch die Ansiedlung der Oak-Ranch 2005 wurde das LSG bereits erheblich verkleinert, weitere Einschränkungen sollten unbedingt vermieden werden. 	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets alleine durch die Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Wären die Flächen in erheblichem Maße schutzwürdig, wäre die Grenze des Naturschutzgebietes entsprechend erweitert worden.</p> <p>Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft oder ihre Bedeutung für die Erholung soweit erforderlich. Die zur Entlassung beantragten Flächen sind nicht erforderlich, um den Schutzzweck zu erfüllen. Durch zeitliche Veränderung ist der besondere Schutzzweck in Teilbereichen nicht mehr gegeben.</p> <p>Im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebiets Ostetal mit Nebenbächen wurde im Beteiligungsverfahren geäußert, dass eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung gewünscht wird. Hierbei wurden Bedenken vorgetragen, dass diese durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet verhindert wird. Diesem Wunsch wird mit den zur Entlassung beantragten Flächen Rechnung getragen, weil sie für sich betrachtet keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen.</p>
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bebauung mit Neubauten würde den Dorfcharakter erheblich stören. - Bademühlen ist kein Mittelzentrum, die Mehrheit der Dorfbewohner fühlt sich durch die engangliegenden LSG-Grenzen nicht eingeschränkt. - Eine Bebauung südlich der Landesstraße wäre eine Alternative. Bei einer Bebauung in dem Bereich kann nicht von Zersiedlung gesprochen werden, da dort bereits Bauten vorhanden sind. Eine Erschließung durch eine Zufahrtsstraße wäre ebenfalls schon vorhanden. In dem Bereich liegt ein intensiv bewirtschafteter Acker, der weniger naturschutzfachlichen Wert aufweist als oben genannte Gebiet Nord-Ost. - Ausweisungen könnten bei Bedarf auch in Badenstedt oder Zeven stattfinden - Nach §15 BNatSchG verbietet sich die Auslassung des Gebiets Nord-Ost zwecks Baugebietsausweisung, da eine Alternative vorhanden ist. - Bei Gesprächen mit Landkreismitarbeitern wurde geäußert, die Flächen gar nicht bebauen zu wollen. Das Gebiet dient ausschließlich der „Vorratshaltung“ 	<p>Der Stadt Zeven steht grundgesetzlich die Selbstverwaltungsgarantie zu. Sie entscheidet unter Berücksichtigung der Gesetze durch politischen Beschluss, ob und auf welchen Flächen Bauleitplanung betrieben werden soll.</p> <p>Eine Bebauung im südlichen Bereich der Landesstraße ist städtebaulich nicht ideal. Bei dieser Wahl wäre der Eingriff geringer, da die Erschließung bereits vorhanden ist.</p> <p>Die Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet stellt keinen Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG dar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0057		
		Status: öffentlich		
		Datum: 26.11.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2021	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
16.12.2021	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Regionale Begleitforen Endlagersuche und Erdgasförderung

Sachverhalt:

a) Regionales Begleitforum Endlagersuche

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) hatte im September 2020 einen Zwischenbericht vorgestellt und dabei 90 Regionen in Deutschland benannt, die aus geologischen Gründen für ein Atommüll-Endlager geeignet sein könnten – darunter mit den Salzstöcken Brümmerhof, Taaken/Scheeßel/Ostervesede, Stemmen, Bevern und Basdahl auch fünf Standorte im Landkreis Rotenburg (Wümme). Bis 2031 soll der bestmögliche Ort zur Endlagerung gefunden sein.

Der veröffentlichte Zwischenbericht führt zu einer deutlichen Betroffenheit des Landkreises Rotenburg (Wümme), was eine intensive Begleitung des Auswahlprozesses erforderlich macht. Daher wurde am 20.01.2021 eine Informationsveranstaltung zusammen mit Vertretern des Nds. Umweltministeriums durchgeführt, um die Öffentlichkeit frühzeitig zu informieren. Darüber hinaus wurde das Thema „Atommüll-Endlagersuche“ am 23.06.2021 unter Beteiligung der inzwischen gegründeten Bürgerinitiativen in der Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung des Landkreises behandelt.

Um die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises auch weiterhin in den Prozess der Endlagersuche einzubinden, schlage ich vor, ein „Regionales Begleitforum Endlagersuche“ einzurichten. Das Begleitforum soll offen sein für alle Interessierten aus Bevölkerung, Politik, Kommunen und Bürgerinitiativen. Im Rahmen des Begleitforums sollen bei Bedarf Veranstaltungstermine durchgeführt werden, je nachdem, ob Positionierungen des Landkreises im Verfahren der Endlagersuche zu diskutieren und zu formulieren sind. Auf der Internetseite des Landkreises soll zudem eine Informationsplattform eingerichtet werden, auf der alle relevanten Informationen zur Endlagersuche zur Verfügung gestellt werden.

b) Regionales Begleitforum Erdgasförderung

In den beiden vergangenen Wahlperioden wurden Fragen der Erdgas- und Erdölförderung in einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe beraten. Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Kreistages, der Bürgerinitiativen, der Wasserversorgungsunternehmen sowie der betroffenen Gemeinden an. Fachlich wurde die Arbeitsgruppe durch Mitarbeiter des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie der Fachämter des Landkreises Rotenburg (Wümme) begleitet. Zuletzt wurden auch die Erdgasunternehmen als Mitglieder eingeladen, die zuvor bereits als regelmäßige Gäste teilgenommen hatten.

Die Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung hat zu einer wesentlichen Entlastung des Umweltausschusses beigetragen. Seit ca. 2 Jahren gehen die Aktivitäten der Erdgasunternehmen im Kreisgebiet jedoch deutlich zurück. Dies betrifft sowohl die eigentliche Förderung von Erdgas als auch die Ablagerung von Lagerstättenwasser und die Behandlung von Reststoffen.

Aus diesem Grund schlage ich vor, die Arbeitsgruppe nach Konstituierung des neuen Kreistags nicht erneut in ihrer bisherigen starren Form mit einer großen Mitgliederschaft einzusetzen, sondern stattdessen das Thema analog zur Endlagersuche anlassbezogen mit einem öffentlichen Forum kritisch zu begleiten, an dem alle Interessierten teilnehmen können.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung der Regionalen Begleitforen Endlagersuche und Erdgasförderung wird zugestimmt.

Prietz

Mitteilungsvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0058 Status: öffentlich Datum: 26.11.2021
Termin	Beratungsfolge:	
09.12.2021	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Photovoltaik – Freiflächenanlagen

Sachverhalt:

Nach dem Niedersächsischen Klimagesetz vom 10.12.2020 soll im Jahr 2040 der Energiebedarf in Niedersachsen komplett mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierfür sind laut Angaben des Umweltministeriums neben dem Ausbau der Windenergie 65 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung nötig – davon 50 Gigawatt im bebauten / versiegelten Bereich und 15 Gigawatt als sogenannte Photovoltaik – Freiflächenanlagen (Solarparks).

Es ist somit davon auszugehen, dass auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) vermehrt Photovoltaik – Freiflächenanlagen zum Einsatz gebracht werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Solarparks durch ihre Flächeninanspruchnahme den vorhandenen Flächendruck verstärken. Vor diesem Hintergrund kommt der raumverträglichen Standortwahl eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich für die Belange der Landwirtschaft keine unverträglichen Belastungen ergeben und dass auch ökologische Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hatte sich in seiner Sitzung am 08.07.2021 erstmals mit der Thematik befasst. Es bestand Einvernehmen, dass die Kreisverwaltung ein Merkblatt zur planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen erstellt. Adressat des Merkblatts sollen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) sein.

Das beigefügte Merkblatt wurde in Zusammenarbeit der Ämter 63, 68 und 80 (Bauaufsicht / Naturschutz / Regionalplanung) erarbeitet. Es soll nach der Beratung im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung den Städten und Gemeinden mit der Bitte um Beachtung übersandt werden.

Prietz

Planungsrechtliche Beurteilung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung

Allgemeines

Photovoltaik (PV) ist eine effiziente Form zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele. Die gesunkenen Herstellungskosten der Photovoltaikanlagen und die geänderten Fördermodalitäten führen aktuell zu steigenden Nachfragen der Freiflächennutzung durch PV-Anlagen. Anfragen von Investoren konzentrieren sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) vermehrt auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Vor diesem Hintergrund kommt der raumverträglichen Standortwahl eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich für die Belange der Landwirtschaft keine unververtretbaren Belastungen ergeben und dass auch ökologische Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Erforderlichkeit von Bauleitplanung

PV-Freiflächenanlagen (Solarparks) sind im baurechtlichen Außenbereich nicht privilegiert zulässig und können lediglich im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) verwirklicht werden.

Die Planungshoheit und die Planungsverantwortung liegen in den Händen der Samtgemeinden bzw. Gemeinden. Beide Kommunen haben entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit sie es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung für erforderlich halten. Erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 ist die Bauleitplanung, wenn sich dies aus der planerischen Konzeption der Gemeinde ergibt. Diese Konzeption muss nach außen hin in einer nachvollziehbaren Weise in Erscheinung treten. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ergibt sich aus den einzelnen, speziellen Regelungen des Bauplanungsrechts. So dient eine Bauleitplanung nicht einer nachhaltigen (geordneten) städtebaulichen Entwicklung, wenn eine Gemeinde über das Gemeindegebiet verstreut zahlreiche kleine Bauflächen mit unterschiedlichsten Nutzungen vorsieht.

Im Rahmen der Abwägung zu den jeweiligen Bauleitplänen haben die Kommunen alle öffentlichen und privaten Belange gerecht miteinander und gegeneinander abzuwägen. Dazu gehört auch eine Prüfung von Standortalternativen. Im Bebauungsplan ist die naturschutzfachliche Eingriffsregelung abzuarbeiten und ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zu erstellen (Umweltbericht). Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung durch den Landkreis und die Bebauungspläne unterliegen der allgemeinen Rechtskontrolle.

Vorgaben der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hier gelten derzeit in Bezug auf PV-Anlagen folgende Vorgaben:

Zielvorgabe aus dem aktuell rechtskräftigen Landes - Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017 (Ziel der Raumordnung in Fettdruck):

Abschnitt 4.2 Ziffer 13: *¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie **sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.***

²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. (...)

Hintergrund für dieses Ziel der Raumordnung ist, dass dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen als unverzichtbarer Basis für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen eine besondere Bedeutung zukommt. PV-Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, würden dort neben sonstigen Freiraumnutzungen zusätzlich in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung treten.

Das aktuelle Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) enthält ca. 97.200 ha (47 % des Kreisgebietes) mit einem raumordnerischen Vorbehalt für die Landwirtschaft (= Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft). Zur Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurde 2015 der Landwirtschaftliche Fachbeitrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, fortgeschrieben.

Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft waren:

- hohe natürliche Ertragskraft auf Basis der bodenkundlichen Auswertungskarte (standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial)
- Themenkarte bodenkundliche Feuchtestufen 4 - 7.

Zu den Gebieten, in denen gemäß RROP 2020 bei typisierender Betrachtung keine PV-Freiflächenanlagen möglich sind, zählen außerdem:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Natura 2000
- Vorranggebiete Biotopverbund
- Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der Bauleitplanung für Solarparks sind aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes folgende Ausschlussgebiete zu beachten:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)
- Flächen nach § 30 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler
- ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiete) und die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms
- Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild entsprechend dem Landschaftsrahmenplan
- ungenutzte Moorflächen (gemäß der nationalen Moorschutzstrategie)

Weiterhin sind folgende Gebiete nur mit umfassender Standortalternativenprüfung und im Einzelfall möglich:

- landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen
- Wälder und bewaldete Moore
- die Flächen des Nds. Moorschutzprogramms I - III
- Gebiete, die die Voraussetzungen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsrahmenplan erfüllen (inkl. landesweit wertvolle Bereiche)

Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0053
		Status: öffentlich
		Datum: 26.11.2021
Termin	Beratungsfolge:	
09.12.2021	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Geförderte Naturschutzprojekte und Entwicklung kreiseigener Naturschutzflächen

Sachverhalt:

Herr Rahlfs hat vor mehr als 30 Jahren die Leitung des Landschaftspflegetrupps und damit auch die Verantwortung für die Pflege und Entwicklung der kreiseigenen Naturschutzflächen übernommen. Seitdem werden diese unter seiner Aufsicht erworben sowie mit o. g. Personal, über Pachtverträge oder Auftragsvergaben an Firmen naturschutzfachlich entwickelt. U. a. erfolgten umfangreiche Arbeiten zur Hochmoor-Renaturierung in den Naturschutzgebieten (NSG) Tister Bauernmoor, Großes und Weißes Moor, Hemelsmoor sowie Huvenhoopsmoor. Auch kleine NSG wie Swatte Flag, Wolfgrund und die Magerweide bei Volkensen wurden gepflegt bzw. hergerichtet.

Neben flächigen Maßnahmen wurden verschiedene Artenschutzprojekte durchgeführt. Besonders öffentlichkeitswirksam erweist sich das alljährliche Aufstellen und die tägliche Betreuung von Amphibienschutzzäunen bis zum Ende der Saison. Weitere Projekte sind die Förderung der Schleiereulen-Bestände durch Bau u. Anbringung von speziellen Nistkästen auf Privatflächen sowie die Umsetzung eines landesweiten Artenschutzprogramms zum Gelegeschutz bei Wiesenweihen in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Flächenbewirtschaftern.

Da Herr Rahlfs zum 31.01.2022 aus dem aktiven Dienst ausscheidet und sich die personelle Besetzung des Fachausschusses erheblich verändert hat, erscheint es an der Zeit, ein Zwischenfazit zu ziehen. Hierzu soll die Entwicklung der kreiseigenen Naturschutzflächen anhand einzelner Beispiele in einer Präsentation dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch die Verwendung der Mittel zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes im Jahre 2021 dargestellt. Die angekündigte Überarbeitung der Förderrichtlinie kann hingegen erst im Folgejahr abgeschlossen werden.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0042		
		Status: öffentlich		
		Datum: 26.11.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2021	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
16.12.2021	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderanträge aus dem Bereich Umwelt und Naturschutz

Sachverhalt:

1. Die Biologische Schutzgemeinschaft Wümmeniederung und Nebenflüsse e.V. hat am 23.06.2021 einen Antrag auf Anschlussförderung des Umweltbildungszentrums Wümme für die kommenden fünf Jahre gestellt. Bislang erfolgte eine Förderung in Höhe von 15.000 Euro jährlich, wobei die Stadt Rotenburg einen Zuschuss in gleicher Höhe gewährte. Mit o.g. Antrag wird um eine Verdoppelung des Zuschusses von Stadt und Landkreis auf jeweils 30.000 Euro jährlich gebeten und gleichzeitig eine Verdoppelung der Veranstaltungskapazitäten zugesagt. Am 10.11.2021 ging ein weiterer Antrag beim Landkreis ein, mit dem jetzt jeweils 40.000 Euro bei Stadt und Landkreis beantragt werden. Begründung ist wiederum eine Verdoppelung der Veranstaltungskapazitäten. Beide Anträge sowie ein Verwendungsnachweis für die letzten beiden Jahre sind als Anlagen beigefügt.

Das Umweltbildungszentrum hat sich aus meiner Sicht bewährt. Insbesondere im Grundschulbereich werden Schülerinnen und Schüler praxisnah an die Natur herangeführt. Darüber hinaus sollten aber auch die Schulen nicht aus ihrer Verantwortung für die Umweltbildung entlassen werden.

Die beiden Erhöhungsanträge sind in ihren Begründungen widersprüchlich. Zunächst werden 2 x 30.000 Euro für eine Verdoppelung der Veranstaltungskapazitäten vorgerechnet, später 2 x 40.000 Euro für die gleiche Verdoppelung. Dies lässt die Begründungen insgesamt wenig substantiiert erscheinen. Angesichts der bereits heute gewährten Kreisförderung ist eine Ausweitung der Veranstaltungen über das Rotenburger Stadtgebiet hinaus zu befürworten. Allerdings sollten dann vorrangig die hinzu kommenden Gemeinden für eine Ko-Finanzierung gewonnen werden. Vor dem Hintergrund eines unausgeglichene Haushalts kann ich eine Ausweitung der Kreisförderung nicht empfehlen.

Um die gute Arbeit des Umweltbildungszentrums zu würdigen schlage ich vor, dieses auch weiterhin mit 15.000 Euro jährlich zu unterstützen.

2. Im Jahre 2019 wurde in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Station Oste Region sowie dem für die Stadt Bremervörde zuständigen Landschaftswart durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde eine Beweidung am Rethwiesenberg bei Elm initiiert. Hierzu wurde mit einem ortsansässigen Landwirt die „Ostebüffel GbR“ gegründet. Ende 2020 wurde das Beweidungsprojekt auf weitere Flächen in den so genannten Lühwiesen ausgedehnt.

In diesem Beweidungsvorhaben steht der Natur- und Artenschutz im Vordergrund. So werden die Weideflächen mit einer Besatzdichte von etwa 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar sehr extensiv beweidet. Die Kosten für die Weidetierhaltung sowie der Aufwand für eine verantwortungsvolle Betreuung der Tiere können aufgrund der geringen Tieranzahl nicht aus dem Erlös der Vermarktung bestritten werden.

Vorgesehen war die Finanzierung der „Ostebüffel GbR“ durch Agrar-Förderprämien. Diese wurden jedoch überraschend nicht beschieden. Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 03.06.2021 wurde deshalb ein nachrangiger Zuschuss in Höhe der für die Jahre 2020 und 2021 beantragten, aber noch nicht gewährten Flächenprämien zugesagt. Leider ist die Prüfung der Förderfähigkeit der Flächen für das Jahr 2021 und darüber hinaus noch immer nicht abgeschlossen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht für alle beweideten Flächen Prämien gezahlt werden.

Um der „Ostebüffel GbR“ Planungssicherheit zu bieten, wird vorgeschlagen, für das Jahr 2022 ähnlich zu verfahren und einen nachrangigen Zuschuss in Höhe von 12.000 Euro zu gewähren. Die Höhe entspricht der möglichen Agrar-Förderprämie aller Flächen. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, ist der Prämienbescheid der Landwirtschaftskammer unverzüglich nach Erhalt vorzulegen und die tatsächlich gewährte Prämie in voller Höhe an den Landkreis zurückzuerstatten.

Beschlussvorschlag:

Unter dem Vorbehalt jeweils zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erhalten

1. die Biologische Schutzgemeinschaft Wümmeniederung und Nebenflüsse e. V. für den Betrieb eines Regionalen Umweltbildungszentrums für die Jahre 2022 – 2026 jeweils 15.000 €,
2. die „Ostebüffel GbR“ für die Beweidung kreiseigener Flächen mit Wasserbüffeln für das Jahr 2022 einen Zuschuss in Höhe von 12.000,- € unter der Bedingung, dass keine entsprechende Förderung durch die Landwirtschaftskammer erfolgt.

Prietz

Antrag auf Verlängerung der Förderung des Umweltbildungszentrums Wümme



Antrag an: Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)

Antragsteller: Biologische Schutzgemeinschaft Wümmeniederung und Nebenflüsse
e.V. (BSW)

Ansprechpartnerin: Dipl. Biol. Anja Schulenberg
Umweltbildungszentrum Wümme (UBZ)
Burgstr. 2B, 27356 Rotenburg
Tel.: 04261/6305674, a.schulenberg@ubz-wuemme.de
www.ubz-wuemme.de

1. Gute Gründe für die Verlängerung - Warum sollte es das Umweltbildungszentrum Wümme (UBZ) weiterhin geben? -

- Das UBZ ist ein fester Bestandteil der Schullandschaft in und um Rotenburg geworden.
- Es hat die Anerkennung des Landes Niedersachsen als außerschulischer Lernstandort für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).
- Wir machen die Welt ein kleines bisschen „besser“, in dem wir
 - der allgemeinen Naturentfremdung in der heutigen medialen Zeit entgegen wirken.
 - auf die Schönheit und die Vielfalt der Natur aufmerksam machen und somit hierfür sensibilisieren.
 - die Naturerfahrung mit dem Thema Gesundheit kombinieren, denn bei den Aufenthalten in der Natur werden auch die motorischen Fähigkeiten geschult.
 - eine nachhaltige Lebensweise und einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen vorleben und zum Handeln für Natur- und Umweltschutz anregen, sowie Eigeninitiative stärken und Verantwortung übertragen.
 - Kreativität und Gemeinschaft, sowie Umwelt- und sozialverträgliches Verhalten fördern
 - Wissen über die eigene Umgebung schaffen.
 - für Vernetzung, nicht nur beim Wissenserwerb, sorgen.
- Das UBZ ist weit und breit der einzige außerschulische Lernstandort (im LK Verden gibt es gar keinen, im LK Rotenburg die Umweltpyramide in Bremervörde)

Das UNESCO-Weltaktionsprogramm Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) hat ein Ziel: Gemeinsam eine gerechtere und nachhaltigere Welt schaffen.

Tragen Sie als Kommune dazu bei diesem Ziel einen Schritt näher zu kommen, indem sie das Umweltbildungszentrums Wümme weiterhin unterstützen!

2. Sieben Jahre Umweltbildungszentrum Wümme - Was wurde bisher erreicht (siehe auch Jahresberichte) -

Veranstaltungen

In der nachfolgenden Tabelle ist ein anfänglicher Anstieg und das Erreichen der Kapazitätsgrenze zu erkennen. Der geringere Veranstaltungsanteil mit Schulen aus anderen Bereichen ist in 2019 der Umstellung von G8 auf G9 (Abitur nicht mehr nach 12, sondern nach 13 Schuljahren) zuzuschreiben, wodurch keine Oberstufenveranstaltungen stattgefunden haben. Die insgesamt geringe Veranstaltungszahl in 2020 ist der Corona-Pandemie geschuldet.

Zurzeit (06/21) ist es den Schulen wieder erlaubt Veranstaltungen des UBZ zu besuchen. Sobald dieser Erlass erteilt wurde, füllte sich der Terminkalender innerhalb kürzester Zeit und ist bis zu den Sommerferien fast komplett ausgebucht. Die Veranstaltungen (zurzeit geplante 77) fanden zeitweise mit halben Klassen statt.

Jahresbilanzen Veranstaltungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Veranstaltungen mit Rotenburger Schulen	71	72	73	52	69	60	31
Veranstaltungen mit Schul- und Kindergruppen aus anderen Bereichen (des Landkreises)	33	38	66	123	116	77	16
Sonderveranstaltungen	2	21	19	11	2	2	1
Anzahl Veranstaltungen insgesamt	106	131	158	186	187	139	48
Teilnehmerzahl	1971	2079	2369	2961	2648	2505	778

Anerkennung als außerschulischer Lernstandort für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) durch das Land Niedersachsen

Seit 2017 ist das Umweltbildungszentrum Wümme ein außerschulischer Lernstandort für Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die Anerkennung durch das Land Niedersachsen drückt sich in der Beauftragung einer benannten Lehrkraft für die Arbeit im UBZ an einem Tag in der Woche aus. Zudem wird die Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde ermöglicht.

Realisierung von geförderten Umweltbildungsprojekten

Die nachfolgend aufgeführten Projekte werden und wurden durch zusätzliche Förderer unterstützt:

- *Was fließt in Rotenburg? – Rotenburgs Bäche*: Aus diesem Vorhaben ist eine Ausstellung und eine Broschüre hervorgegangen.
- *Himmel und Erde*: 1. Jahr: Kartoffeln pflanzen, pflegen und ernten, 2. Jahr: Äpfel und Honig, 3. Jahr: Getreide – Besuch Scheeßeler Mühle
- *Summ, summ, summ – Den zahmen und wilden Bienen auf der Spur*: Heranführen an das Thema Honig- und Wildbienen, sowie Initiierung von Schul-AGs mit eigenem Bienenvolk an vier Grundschulen
- *Der Bienenkurs*: Weiterführung des Bienenprojektes an Grundschulen und Ausweitung auf die weiterführenden Schulen
- *Honigspeicher*: Errichtung einer Imkerwerkstatt im Honigspeicher (Heimathausgelände Rotenburg)

Erwachsenenbildung

- jährliche Obstbaumschnitt- und Veredelungskurse
- Lehrerfortbildungen

kultureller Austausch

- Einweihung der Nordpfade
- Veranstaltung zum Big Jump (Europäischer Flussbadetag)
- Naturerlebnismarkt

Strahlwirkung des UBZ (Beispiele)

- Initiierung der *Imkerkurse*: Aus den Imkergrundkursen 2015 und 2016 konnte sich ein Imkerstammtisch herausbilden, an dem Jungimker und ihre Paten teilnehmen. Die Kurse werden eigenständig durch den Imkerverein in den Räumlichkeiten des UBZ weitergeführt.
- *AG Bienen*: Das UBZ konnte dazu beitragen, dass die Stadt Rotenburg den 1. Platz im Wildbienenwettbewerb für Kommunen des BUND Niedersachsen gemacht hat und dass in Rotenburg ein Wildbienenlehrpfad entstanden ist.

Weitere Förderer

Neben der Stadt wurden weitere Förderer für das Projekt Umweltbildungszentrum gefunden.

- Die weitere Förderung durch die Stadt Rotenburg wird ebenso über 2021 hinaus beantragt.
- Förderzusage durch die Samtgemeinde Bothel
 - Eine allgemeine Zusage ist durch den Samtgemeindebürgermeister bereits erfolgt. Der Bedarf ist allerdings durch die Schulen anzuzeigen. Coronabedingt ist dieses bisher noch nicht erfolgt.
- Diverse Stiftungen fördern gesonderte Umweltbildungsprojekte.

3. Ausblick

- Was können wir mit der Weiterführung der Förderung erreichen -

Aufrechterhaltung der aufgebauten Strukturen

In vielen Bereichen, besonders im Bereich der Grundschulen und der Oberstufe, ist das Umweltbildungszentrum bereits etabliert. Dieses könnte durch eine Weiterführung der Förderung erhalten bleiben und gestärkt werden. Zudem könnten bereits angeschobene oder laufende geförderte Projekte auch über 2021 hinaus umgesetzt und wie geplant beendet werden.

Ausbau der bisherigen Umweltbildungsarbeit

Über die Etablierung hinaus entstehen immer wieder auch neue Ideen und neue Zusammenarbeiten ergeben sich, die mit der Weiterführung der Förderung weiter vorangetrieben und ausgebaut werden könnten.

Dieses betrifft zurzeit vor allen Dingen die weiterführenden Schulen im Bereich der Nachhaltigkeitsthemen Müll / Ressourcenschonung und Klimawandel, die in Seminararbeiten, in Projektwochen und im Ganztagsangebot angesiedelt werden sollen. Erste Gespräche und Planungen sind bereits erfolgt. Angedacht sind zurzeit:

- Schülerfirma IGS: Bau von **Klimakoffern**, die anschließend mit entsprechendem Unterrichtsmaterial von den Schulen beim UBZ ausgeliehen werden können
- AG Ratsgymnasium: Weiterführung einer Seminararbeit, im Rahmen dessen zur **Müllvermeidung** eine Schülertrinkflasche der Schule entwickelt wurde.
- AG Ratsgymnasium: **Upcycling**
- **Müllprojekt** auf dem Heimathausgelände mit IGS und Ratsgymnasium

Hier stehen wir in den „Startlöchern“ und warten darauf, dass wieder kohortenübergreifende Gruppen möglich sind und AGs angeboten werden.

Darüber hinaus ist eine **digitale Stadtralley** in Rotenburg zum Thema Nachhaltigkeit angedacht, die nach den Sommerferien vom UBZ ausgearbeitet werden soll und dann von Schulklassen und Familien aus Rotenburg, oder die zu Besuch in Rotenburg sind, genutzt werden kann. Die Anfänge wurden bereits durch eine AG der IGS ausgearbeitet.

Aber auch das Thema Bienen wird immer weiter ausgebaut. Was mit den Imkerkursen und dem Ausbau des Honigspeichers begann, wird durch das noch bis 2022 laufende erste **Bienenprojekt** (Summ, summ, summ – Den zahmen und wilden Bienen auf der Spur) und das in diesem Jahr neu startende Vorhaben (Der Bienenkurs) weiter geführt. Die Weiterführung der Förderung würde die Umsetzung dieses bis 2024 laufenden geförderten Projektes ermöglichen.

Nicht nur die Fridays-for-Future-Bewegung, sondern auch die Vorhersage von Wahlergebnissen zeigt, dass Themen wie der **Klimawandel und Nachhaltigkeit** den Menschen wichtig sind. Da im Landkreis (im Verhältnis zu anderen Landkreisen, siehe KleVer im LK Verden)

jedoch besonders im Bereich der Umweltbildung noch sehr viel Potenzial offen ist, könnte die Unterstützung des UBZ dazu beitragen diese Lücke etwas schließen.

- Was könnten wir mit einer Aufstockung der Förderung erreichen -

Ausweitung des Veranstaltungsangebotes im Bereich Nachhaltigkeit

Wie oben erwähnt, ist die Nachfrage nach Veranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themen besonders im Bereich der Grundschulen und der Sekundarstufe II groß. Bei einer Erweiterung des Themenangebotes in den Bereichen der Nachhaltigkeit und des Klimawandels ist davon auszugehen, dass die Nachfrage sich auch im Bereich der Sekundarstufe I erhöhen wird. Es wäre wünschenswert diese Nachfrage bedienen zu können, ohne dass es an den Schulen eine Frage der Finanzen ist.

Ausweitung des Veranstaltungsangebotes auf die Kindertagesstätten

Mit einer Aufstockung der Förderung könnte eine Bildung für nachhaltige Entwicklung nicht nur auf die Schulen begrenzt, sondern auch auf die Kindertagesstätten ausgeweitet werden. So würden bereits die Jüngsten an den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und Umwelt herangeführt.

Angebot

Für die **Aufstockung der Förderung auf 30.000€** könnte, unter dem Vorbehalt der gleichzeitigen Verdoppelung der Förderung durch die Stadt Rotenburg, eine Verdoppelung der Veranstaltungskapazitäten zugesagt werden.

Tragen Sie als Kommune dazu bei diesem Ziel einen Schritt näher zu kommen, indem sie das Umweltbildungszentrum Wümme unterstützen!

4. Antragsteller und Projektträger

Die Biologische Schutzgemeinschaft Wümmeniederung und Nebenflüsse ist ein gemeinnütziger Verein nach § 29BNatSchG und seit 1987 rund um Rotenburg (Wümme) im Natur- und Landschaftsschutz aktiv. Zurzeit hat der Verein rund 110 Mitglieder.

Durch den Einsatz der Mitglieder und unterstützt durch Spenden, verwirklicht der Verein nachhaltige Naturschutzprojekte im Einzugsbereich der Wümme: Extensive Grünlandnutzung und Heuvermarktung, Anlage und Pflege von Streuobstwiesen, Moorentkusselung, Schachblumen-Projekt, Pflege Binnendüne Everinghausen.

Seit 2001 spielt die Umweltbildung ebenfalls eine große Rolle in der BSW und wird kontinuierlich ausgebaut. Neben der Kompetenz und den Kontakten durch die bisherigen Umweltbildungsaktivitäten wird eine umfangreiche Ausrüstung und der Forscherbauwagen mit eingebracht.

Das Projekt Umweltbildungszentrum Wümme wird von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer der BSW begleitet. Diese kontrollieren zum einen den Verlauf des Projektes, zum anderen bringen sie aufgrund ihrer Tätigkeiten als Lehrkräfte und langjähriger ehrenamtlicher Aktivität im Naturschutz im Landkreis Rotenburg Kontakte, Erfahrungen und Tipps mit ein.

Antrag auf Förderung des Projektes „Umweltbildungszentrum Wümme“



Antrag an: Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)

Antragsteller: Biologische Schutzgemeinschaft Wümmeniederung und Nebenflüsse
e.V. (BSW)

Ansprechpartnerin: Dipl. Biol. Anja Schulenberg
Umweltbildungszentrum Wümme (UBZ)
Burgstr. 2B, 27356 Rotenburg
Tel.: 04261/6305674
a.schulenberg@ubz-wuemme.de
www.ubz-wuemme.de

Anlass

Das Umweltbildungszentrum Wümme gibt es jetzt erfolgreiche 8 Jahre.

Es ist ein fester Bestandteil der Schullandschaft in und um Rotenburg geworden. Seit 2017 sind wir ein durch das Land Niedersachsen anerkannter außerschulischer Lernstandort für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

Die Kapazitätsgrenze des UBZ wurde im Rahmen der derzeitigen Fördersituation bereits 2017 erreicht und konnte durch andere Fördermöglichkeiten minimal gesteigert werden. **Aus diesem Grunde möchten wir Sie nicht nur für eine Verlängerung der Förderung, sondern auch für eine Erhöhung gewinnen.**

Denn eine **Verdoppelung der Kapazitäten** ist mehr als angezeigt. So spiegelt dieses zum einen die **hohe Nachfrage** wider, als auch die bisherige **Vernachlässigung wichtiger weiterer Zielgruppen** (z.B. Kindertagesstätten), die jeweils nicht bedient werden können.

Der Naturentfremdung muss verstärkt entgegen gewirkt werden.

Zum anderen weist auch die Corona-Pandemie und die im Zuge des Ausbaus der Digitalisierung und damit einhergehende Verstärkung des Medienkonsums bei Kindern und Jugendlichen und anderer Pandemiefolgen darauf hin, dass ein aktives Erleben und (Be-)Greifen der Natur nochmal wichtiger geworden ist und ausgebaut werden sollte.

Der Klimawandel ist in aller Munde.

Zahlreiche Akteure im politischen Diskurs in Deutschland heben die Notwendigkeit einer umfassenden Transformation von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft hervor, um den Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden. Dieses braucht informierte Menschen, die vorausschauend denken und verantwortungsvoll handeln können, damit aktuelle und nachfolgende Generationen keinen Nachteil davon haben.

Bildung für nachhaltige Entwicklung fördert genau dieses. Das UBZ vermittelt Werte, Wissen und Gestaltungskompetenz, zu denen folgende Fähigkeiten gehören

- vorausschauendes Denken
- interdisziplinäres Wissen
- autonomes Handeln
- Partizipation an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen

Um auch Wissen im Bereich nachhaltiger Themen vermitteln zu können, reicht das Angebot des UBZ zurzeit nicht aus und muss dringend ausgebaut werden.

Eine Verdoppelung der Kapazitäten würde die notwendige Erweiterung des Angebotes (Anzahl und Themen) und der Zielgruppen ermöglichen.

Die Agenda 21 wurde mit dem Ziel beschlossen, heute so zu leben, dass auch unsere Kinder und Enkel eine Chance haben, ihre Zukunft in einer lebenswerten Welt zu gestalten.

Tragen Sie als Kommune dazu bei dieses Ziel zu erreichen.

Unterstützen Sie das Umweltbildungszentrum Wümme!

8 Jahre Umweltbildungszentrum Wümme

- Was wurde bisher erreicht (siehe auch Jahresberichte) -

Anerkennung als außerschulischer Lernstandort für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) durch das Land Niedersachsen

Seit 2017 ist das Umweltbildungszentrum Wümme ein außerschulischer Lernstandort für Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die Anerkennung durch das Land Niedersachsen drückt sich in der Beauftragung einer benannten Lehrkraft für die Arbeit im UBZ an einem Tag in der Woche aus. Zudem wird die Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde und anderen anerkannten außerschulischen Lernstandorten ermöglicht.

Veranstaltungen

In der nachfolgenden Tabelle ist ein anfänglicher Anstieg und das Erreichen der Kapazitätsgrenze 2017 zu erkennen. Der geringere Veranstaltungsanteil mit Schulen aus anderen Bereichen ist in 2019 der Umstellung von G8 auf G9 (Abitur nicht mehr nach 12, sondern nach 13 Schuljahren) zuzuschreiben, wodurch keine Oberstufenveranstaltungen stattgefunden haben. Die insgesamt geringe Veranstaltungszahl in 2020 (und 2021) ist der Corona-Pandemie geschuldet. Mehr Details zu den einzelnen Veranstaltungen unter www.ubz-wuemme.de.

Jahresbilanzen Veranstaltungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Veranstaltungen mit Rotenburger Schulen	71	72	73	52	69	60	31	32
Veranstaltungen mit Schul- und Kindergruppen aus anderen Bereichen (des Landkreises)	33	38	66	123	116	77	16	104
Sonderveranstaltungen	2	21	19	11	2	2	1	3
Anzahl Veranstaltungen insgesamt	106	131	158	186	187	139	48	139
Teilnehmerzahl	1971	2079	2369	2961	2648	2505	778	1985

Realisierung von geförderten Umweltbildungsprojekten

Die nachfolgend aufgeführten Projekte werden und wurden durch zusätzliche Förderer unterstützt:

- *Was fließt in Rotenburg? – Rotenburgs Bäche*: Aus diesem Vorhaben ist eine Ausstellung und eine Broschüre hervorgegangen. Projekt abgeschlossen
- *Himmel und Erde*: 1. Jahr: Kartoffeln pflanzen, pflegen und ernten, 2. Jahr: Äpfel und Honig, 3. Jahr: Getreide – Besuch Scheeßeler Mühle. Kontinuierlich laufend
- *Summ, summ, summ – Den zahmen und wilden Bienen auf der Spur*: Heranführen an das Thema Honig- und Wildbienen, sowie Initiierung von Schul-AGs mit eigenem Bienenvolk an vier Grundschulen. Projektende 2022
- *Der Bienenkurs*: Weiterführung des Bienenprojektes an Grundschulen und Ausweitung auf die weiterführenden Schulen. Projektende 2024
- *Honigspeicher*: Errichtung einer Imkerwerkstatt im Honigspeicher (Heimathausgelände Rotenburg) Projekt abgeschlossen
- *Naturexlebniskurs meets Artenschutz*: Mithilfe von Ackerpferden werden Kinder des Naturexlebniskurses einen Blühstreifen anlegen. Projektumsetzung 2022

Erwachsenenbildung

- jährliche Obstbaumschnitt- und Veredelungskurse
- Lehrerfortbildungen

kultureller Austausch

- Einweihung der Nordpfade
- Veranstaltung zum Big Jump (Europäischer Flussbadetag)
- Naturerlebnismarkt

Strahlwirkung des UBZ (Beispiele)

- *Initiierung der Imkerkurse:* Aus den Imkergrundkursen 2015 und 2016 konnte sich ein Imkerstammtisch herausbilden, an dem Jungimker und ihre Paten teilnehmen. Die Kurse werden eigenständig durch den Imkerverein in den Räumlichkeiten des UBZ weitergeführt.
- *AG Bienen:* Das UBZ konnte dazu beitragen, dass die Stadt Rotenburg den 1. Platz im Wildbienenwettbewerb für Kommunen des BUND Niedersachsen gemacht hat und dass in Rotenburg ein Wildbienenlehrpfad entstanden ist.

Ausblick

- Was können wir mit einer Aufstockung der Förderung erreichen -

Ausweitung des Veranstaltungsangebotes im Bereich Nachhaltigkeit

Nicht nur die Fridays-for-Future-Bewegung oder der Weltklimagipfel in Glasgow zeigen, dass Themen wie **Klimawandel und Nachhaltigkeit** den Menschen wichtig sind. Da im Landkreis (im Verhältnis zu anderen Landkreisen, siehe Klimaagentur KleVer im LK Verden) jedoch besonders in diesem Bereich noch sehr viel Potenzial offen ist, könnte die Unterstützung des UBZ dazu beitragen diese Lücke ein wenig zu schließen.

Die Nachfrage nach Veranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themen ist bisher besonders im Bereich der Grundschulen und der Sekundarstufe II groß. Bei einer Erweiterung des Themenangebotes in den Bereichen der Nachhaltigkeit und des Klimawandels zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die Nachfrage sich auch im Bereich der Sekundarstufe I stark erhöhen wird. Es wäre wünschenswert und notwendig diese Nachfrage bedienen zu können.

Ausweitung des Veranstaltungsangebotes auf die Kindertagesstätten

Mit einer Aufstockung der Förderung könnte eine Bildung für nachhaltige Entwicklung nicht nur auf die Schulen begrenzt, sondern auch auf die Kindertagesstätten ausgeweitet werden. So würden bereits die Jüngsten an den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und Umwelt herangeführt.

Aufrechterhaltung der aufgebauten Strukturen

In vielen Bereichen, besonders im Bereich der Grundschulen und der Oberstufe, ist das Umweltbildungszentrum bereits etabliert. Dieses könnte erhalten und gestärkt werden. Zudem könnten bereits angeschobene oder laufende geförderte Projekte auch über 2021 hinaus umgesetzt und wie geplant beendet werden.

Ausbau der bisherigen Umweltbildungsarbeit

Über die Etablierung hinaus entstehen immer wieder auch neue Ideen und neue Zusammenarbeiten ergeben sich. Dieses betrifft zurzeit vor allen Dingen die weiterführenden Schulen im Bereich der Nachhaltigkeitsthemen Müll / Ressourcenschonung und Klimawandel, die in Seminararbeiten, in Projektwochen und im Ganztagsangebot angesiedelt werden sollen.

Erste Gespräche und Planungen sind bereits erfolgt. Angedacht sind zurzeit:

- Schülerfirma IGS: Bau von **Klimakoffern**, die anschließend mit entsprechendem Unterrichtsmaterial von den Schulen beim UBZ ausgeliehen werden können
- AG Ratsgymnasium: Weiterführung einer Seminararbeit, im Rahmen dessen zur **Müllvermeidung** eine Schülertrinkflasche der Schule entwickelt wurde.

- AG Ratsgymnasium: **Upcycling**
- **Müllprojekt** auf dem Heimathausgelände mit IGS und Ratsgymnasium

Hier stehen wir in den „Startlöchern“ und warten darauf, dass wieder kohortenübergreifende Gruppen möglich sind und AGs angeboten werden können.

Darüber hinaus ist eine **digitale Stadtralley** in Rotenburg zum Thema Nachhaltigkeit angedacht, die von Schulklassen und Familien aus Rotenburg, oder die zu Besuch im Südkreis sind, genutzt werden kann. Die Anfänge wurden bereits durch eine AG der IGS ausgearbeitet.

Angebot

Förderung pro Jahr (durchschnittlich)

	2014 - 2021	ab 2022 erwünscht
Landkreis ROW	15.000,-- €	40.000,-- €
Stadt ROW	16.000,-- €	40.000,-- €
andere Förderer	5.500,-- €	7.000,-- €
Einnahmen	4.000,-- €	8.000,-- €
Eigenmittel	4.500,-- €	4.500,-- €
Land Niedersachsen	15.900,-- €	15.900,-- €

Für die **Aufstockung der Förderung auf 40.000€** könnte, unter dem Vorbehalt der gleichzeitigen Erhöhung der Förderung durch die Stadt Rotenburg, eine **Verdoppelung der Veranstaltungskapazitäten** zugesagt werden.

Tragen Sie als Kommune dazu bei mehr Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein in die Welt zu tragen. Unterstützen Sie uns!

Antragsteller und Projektträger

Die Biologische Schutzgemeinschaft Wümmeniederung und Nebenflüsse ist ein gemeinnütziger Verein nach § 29BNatSchG und seit 1987 rund um Rotenburg (Wümme) im Natur- und Landschaftsschutz aktiv. Zurzeit hat der Verein rund 110 Mitglieder.

Durch den Einsatz der Mitglieder und unterstützt durch Spenden, verwirklicht der Verein nachhaltige Naturschutzprojekte im Einzugsbereich der Wümme: Extensive Grünlandnutzung und Heuvernichtung, Anlage und Pflege von Streuobstwiesen, Moorentkusselung, Schachblumen–Projekt, Pflege Binnendüne Everinghausen.

Seit 2001 spielt die Umweltbildung ebenfalls eine große Rolle in der BSW und wird kontinuierlich ausgebaut. Neben der Kompetenz und den Kontakten durch die bisherigen Umweltbildungsaktivitäten wird eine umfangreiche Ausrüstung und der Forscherbauwagen mit eingebracht.

Das Projekt „Umweltbildungszentrum Wümme“ wird von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer der BSW mit ca. 300 Stunden ehrenamtlich begleitet. Sie kontrollieren zum einen den Verlauf des Projektes, zum anderen bringen sie aufgrund ihrer Tätigkeiten als Lehrkräfte und langjähriger ehrenamtlicher Aktivität im Naturschutz im Landkreis Rotenburg Kontakte, Erfahrungen und Tipps mit ein.



7 Jahre Umweltbildungszentrum Wümme

Im folgenden wird die Arbeit des Umweltbildungszentrum Wümme (UBZ) vorwiegend in den Jahren 2019 und 2020 dargestellt. Zudem wird ein Ausblick auf angeschobene Vorhaben geliefert.

In der folgenden Tabelle sind die Veranstaltungen seit 2014 aufgeführt. Es ist zu sehen, dass das Umweltbildungszentrum Wümme einen kontinuierlichen Anstieg der Teilnehmerzahlen zu verzeichnen hatte, die Kapazitätsgrenze aber erreicht ist.

Ferner zeigt sich 2019 die Verlängerung der Oberstufe um 1 Jahr von G8 auf G9, wodurch Veranstaltungen weg fielen, sowie 2020 der Einfluss der Corona-Pandemie.

Jahresbilanzen Veranstaltungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Veranstaltungen mit Rotenburger Schulen	71	72	73	52	69	60	31
Veranstaltungen mit Schul- und Kindergruppen aus anderen Bereichen (des Landkreises)	33	38	66	123	116	77	16
Sonderveranstaltungen	2	21	19	11	2	2	1
Anzahl Veranstaltungen insgesamt	106	131	158	186	187	139	48
Teilnehmerzahl	1971	2079	2369	2961	2648	2505	778

Veranstaltungen mit Rotenburger Schulen 2019 und 2020

Hierzu zählen Einzelveranstaltungen aber auch fest etablierte Veranstaltungsreihen, wie das „Projekt 4“, an dem die Schüler in den 4 Schuljahren, 4 Lebensräume jeweils zu den 4 Jahreszeiten kennen lernen. Ebenso zählen hierzu die sich bereits etablierten Veranstaltungen „Fit für's Abi – prüfungsrelevante Themen in der Praxis für Abiturienten“ (Die für das jeweilige Jahr im Rahmen des Zentralabiturs festgelegten Ökosysteme werden in der Theorie und Praxis vermittelt. Somit werden Fortbildungen für Schüler und Lehrer zum Ökosystem Stillgewässer, Fließgewässer und Wald angeboten).

Die Teilnehmer kamen aus den folgenden Schulen:

Kantor-Helmke-Schule, Montessori-Schule, Stadtschule, Schule am Grafel mit Schülern der Lindenschule, IGS, Ratsgymnasium, BBS

Veranstaltungen mit Schul- und Kindergruppen aus anderen Bereichen (des Landkreises) 2019 und 2020

Hierzu zählen Einzelveranstaltungen wie „Die Welt der Bienen“ mit der Eichenschule. Ferner sind Veranstaltungen des Projektes „Himmel und Erde“ (1. Jahr: Kartoffeln pflanzen, pflegen und ernten, 2. Jahr: Äpfel und Honig, 3. Jahr: Getreide – Besuch Scheeßeler Mühle) mit Rotenburger Schulen hier aufgeführt. Ebenso fallen in diesen Bereich die kontinuierlich laufenden Naturerlebniskurse und Veranstaltungen im Rahmen des Sommerferienprogrammes. Aber auch das Projekt „Summ, summ, summ – Den wilden und zahmen Bienen auf der Spur“ mit Rotenburger und der Scheeßeler Grundschule ist hier aufgeführt.

Die Teilnehmer kamen aus den folgenden Schulen / Bereichen: Eichenschule Scheeßel, Grundschule Scheeßel, Schule am Grafel, Montessori-Schule, Kantor-Helmke-Schule, Ratsgymnasium, Naturerlebniskurs Riepe, Sommerferienprogramm Rotenburg, Gruppen über die Jugendherberge Rotenburg

Sonderveranstaltungen 2019 und 2020

Hierzu zählen Veranstaltungen für Erwachsene, wie die stark nachgefragten Obstgehölzschnitt- und Veredelungskurse.

Neben den reinen Umweltbildungsveranstaltungen finden zudem viele organisatorische Tätigkeiten statt, wie Besprechungen (Honorarkräfte, Kooperationspartner, Lehrkräfte, Dienstbesprechungen (intern und extern mit anderen außerschulischen Lernstandorten (Region Lüneburg und Niedersachsen), AK Bienen), Büro und Verwaltung, sowie Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Flyer, Homepage (www.ubz-wuemme.de)), als auch Akquise von Fördermitteln und Antragsstellungen.

Anerkennung durch das Land Niedersachsen

Das Umweltbildungszentrum Wümme ist seit Februar 2017 ein durch das Land Niedersachsen anerkannter außerschulischer Lernstandort für Bildung für nachhaltige Entwicklung (früher Regionales Umweltbildungszentrum RUZ). Seit April 2017 ist eine Lehrkraft für 5 Stunden / Woche freigestellt und für das UBZ tätig.

Honigspeicher

In Kooperation mit der Stadt Rotenburg hat das UBZ, mit Unterstützung des Imkervereines, eine Imkerwerkstatt im alten Honigspeicher eingerichtet. Diese wird für Imkerkurse und Umweltbildungsveranstaltungen wie dem Bienenprojekt genutzt.

Finanzen

	2019	2020
Zuschuss Dritte	39.221,69 €	36.755,47 €
Einnahmen (Teilnehmer usw.)	6.553,74 €	2.221,01 €
Gehalt	-26.363,30 €	-24.835,28 €
Raummiete	-5.800,00 €	-5.800,00 €
Honorar	-6.184,94 €	-1.894,81 €
Verwaltung (Büro, Fahrtk. Sonst.)	-1.241,61 €	-965,65 €
Kleinmaterial	-549,92 €	-388,19 €
projektbezogenes Material	-3.652,53 €	-3.881,02 €
Abschreibung durch erwirtschafteten Gewinn ¹	284,06	0,00 €
Zuschuss BSW	-818,79	-60,25 €
Bereinigung durch Projektgelder für Folgejahre ²	-1.693,47 €	-1.704,45 €
Summe	-245,07 €	-553,17 €

¹ Hier ist die Abschreibung aufgeführt, die durch den erwirtschafteten Gewinn erfolgen konnte. Die eigentlich zu leistende Abschreibung müsste sehr viel höher sein.

² Diese Fördergelder wurden in dem jeweiligen Jahr noch nicht für das jeweilige Projekt ausgegeben und sind für das Folgejahr vor zuhalten.

Förderung durch Dritte

Das Umweltbildungszentrum ist neben dem Landkreis und der Stadt Rotenburg 2019 und 2020 durch folgende weitere Förderer unterstützt worden:

- Sparkasse Scheeßel
- Hanseatische Natur- und Umweltinitiative, Hamburg
- BINGO Umweltstiftung
- Manfred-Hermesen-Stiftung, Bremen
- Sparkasse Rotenburg – Osterholz
- LEAs Rotenburg
- ZERO Ökofonds

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Biologische Schutzgemeinschaft Wümme e.V. (BSW) ist Träger des Umweltbildungszentrum Wümme. Die Geschäftsführung untersteht dem Vorstand. Ein regelmäßiger Austausch findet u.a. in monatlichen Dienstbesprechungen und kurzen Absprachen (Telefon, Email) statt. Ferner repräsentiert der Vorstand das UBZ auch auf öffentlichen Veranstaltungen etc.. Die Tätigkeiten des Vorstandes sind durchgängig ehrenamtlich.

Im Durchschnitt können ca. 300 Stunden ehrenamtliche Tätigkeiten pro Jahr gerechnet werden, die durch die BSW in das Projekt eingebracht werden.

Strahlwirkung des UBZ (Beispiele)

In Rotenburg wurde 2019 unter der Mitwirkung des UBZ (im AK Bienen) ein Wildbienenlehrpfad errichtet.

Kooperationen

Stadt Rotenburg
Landkreis Rotenburg
Imkerverein Rotenburg
BUND Rotenburg
Lions Club Rotenburg und Scheeßel
LEAs Rotenburg
Sambucus e.V.
Deutscher Pommologen-Verein e.V.
Rotenburger Werke
Schule am Grafel
Kinderhospiz Löwenherz
Heimatverein Scheeßel e.V. / Meyerhof

Ausblick

Das Umweltbildungszentrum Wümme ist sehr gut etabliert. Eine Ausweitung auf die Samtgemeinde Bothel ist zurzeit in Arbeit und soll durch die Einbindung zweier Grundschulklassen (im Rahmen eines neuen Bienenprojektes) und Durchführung einer AG im Rahmen der Ganztagschule an der Oberschule Bothel gestartet werden. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte dieses leider noch nicht erfolgen und ist zum Teil auf 2022 verschoben.

Zurzeit steht und fällt natürlich alles mit dem Infektionsgeschehen der Corona-Pandemie. Soweit es möglich ist, wurde das „Projekt 4“ mit halben bzw. seit kurzem wieder mit ganzen Klassen weiter geführt. Ebenso verhält es sich mit dem Bienenprojekt.

Weitere Vorhaben sind angeschoben, verschoben bzw. für 2021/2022 geplant:

Heimathausgelände

Neu-Anlage einer Blumenwiese auf dem Heimathausgelände
Diese wurde 2018 von der Stadt angelegt und soll 2022 neu ausgesät werden. Sie wird u.a. im Rahmen des folgenden Projektes genutzt.

Projekt „Summ, summ, summ - Den zahmen und wilden Bienen auf der Spur“

Ein Vorhaben bei dem für den Erhalt der Wild- und Honigbienen praktischer Lebensraumschutz betrieben und theoretisches Wissen vermittelt wird. Dieses ist erfolgreich in 2019 angelaufen und die neu eingerichtete Imkerwerkstatt im Honigspeicher kommt zum Einsatz. Das Projekt wird bis Anfang 2023 laufen. Aufgrund der Corona-Pandemie musste es um 1 Jahr verschoben werden. 3 Rotenburger Grundschulen und die Grundschule Scheeßel nehmen an dem Projekt teil.

Projekt „Der Bienenkurs“

Dieses Projekt ist ein Folgeprojekt des vorausgegangenen Bienenprojektes. Zum einen wird die begonnene Arbeit an den Grundschulen zum Thema Biene weitergeführt, zum anderen wird das Thema auf die weiterführenden Schulen ausgeweitet, wodurch die Grundschüler auch nach dem Schulwechsel im Thema bleiben können. Die Grundschulveranstaltungen werden coronabedingt erst 2022 beginnen können. Mit dem Bienenkurs für die älteren Schüler hoffen wir nach den Sommerferien 2021 starten zu können.

Folgende Schulen sind dabei: Montessori-Schule, Schule am Grafel, Grundschule Scheeßel, Schule am Trochel, Ratsgymnasium, IGS.

Projekt „Naturerlebniskurs meets Artenschutz“

Der Naturerlebniskurs in Riepe wird einen Randstreifen in einen vielfältigen Lebensraum für Insekten umwandeln. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde dieses Projekt auf den Herbst 2021 verschoben.

Projekt „Das Brot der Welt“

Ein Brotbacktag der Kulturen sollte statt finden. Als gemeinsamer Nenner sollten Menschen aus verschiedenen Kulturen ihre Brotbacktradition vorstellen und zum Ausprobieren und gemeinsamen Backen einladen. 2020 sollte dieses auf dem Naturerlebnismarkt umgesetzt werden. Ob es 2022 eine Umsetzung geben wird, ist noch unklar.

Ausbau des Veranstaltungsangebotes zu den Themen Klima, Energie und Plastik(-müll)

Dieses betrifft zurzeit vor allen Dingen die weiterführenden Schulen im Bereich der Nachhaltigkeitsthemen Müll / Ressourcenschonung und Klimawandel, die in Seminararbeiten, in Projektwochen und im Ganztagsangebot angesiedelt werden sollen. Erste Gespräche und Planungen sind bereits erfolgt. Angedacht sind zurzeit:

- Schülerfirma IGS: Bau von Klimakoffern, die anschließend mit entsprechendem Unterrichtsmaterial von den Schulen beim UBZ ausgeliehen werden können
- AG Ratsgymnasium: Weiterführung einer Seminararbeit, im Rahmen dessen zur Müllvermeidung eine Schülertrinkflasche der Schule entwickelt wurde.
- AG Ratsgymnasium: Upcycling
- Müllprojekt auf dem Heimathausgelände mit IGS und Ratsgymnasium

Hier stehen wir in den „Startlöchern“ und warten darauf, dass wieder kohortenübergreifende Gruppen möglich sind und AGs an den Schulen angeboten werden.

Klimaausstellung

Pädagogische Überarbeitung einer für Schulen konzipierten Klimaausstellung der Klimaschutz- und Energieagentur des Landkreises Verden KleVer durch das UBZ in 2021/22. Die Ausstellung kann auch von den Schulen im Landkreis Rotenburg ausgeliehen werden und ihnen somit zugute kommen. Wünschenswert wäre es etwas vergleichbares auch für den Landkreis Rotenburg aufzubauen.

Fazit

Die vorausgegangene Ausführung zeigt, dass das Umweltbildungszentrum Wümme sehr gut angenommen wird und sich etabliert hat. Es ist zu erkennen, dass die Kapazitätsgrenze der leistbaren Veranstaltungszahlen mit der derzeitigen Förderung erreicht ist. Erste Anfragen müssen abgesagt werden. Steigerungen durch geförderte Projekte werden im möglichen Maße erreicht und können kaum noch erhöht werden. **Mit der derzeitigen Fördersituation ist das Optimum erreicht.**

Das mögliche Optimum ist jedoch nicht erreicht.

So wird der Ausbau der Themen Nachhaltigkeit, Klima, Energie voraussichtlich auch eine höhere Nachfrage im Sekundarbereich I nach sich ziehen.

Zudem erstreckt sich die Nachfrage noch nicht gleichmäßig auf die Schulen und könnte noch mehr gefördert werden. Wichtig wäre zudem, dass besonders auch die Kindertagesstätten das Angebot des UBZ nutzen können.

Mit einer Verbesserung der Fördersituation wäre all dieses erreichbar.

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0061 Status: öffentlich Datum: 26.11.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2021	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
15.12.2021	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
16.12.2021	Kreisausschuss			
21.12.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2022

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung sind die Planansätze der folgenden Produkte:

- 12.2.13 (Amt 66) Umwelt- und Hygienelabor – Abteilung Wasserlabor
- 51.1.01 (Amt 80) Raumordnung, -planung und –entwicklung
- 53.7.02 (Amt 66) Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht
- 53.8.02 (Amt 66) Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht
- 55.4.01 (Amt 68) Naturschutz und Landschaftspflege
- 55.5.01 (Amt 68) Land- und Forstwirtschaft

Ein entsprechender Auszug aus dem Haushaltsplanentwurf ist beigefügt.

Außerdem ist eine tabellarische Übersicht über die erfolgte Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen beigefügt. Der Schwerpunkt der Ersatzgeldverwendungen wird im Folgejahr neben der Fortführung der Renaturierung von Hochmoorflächen in den Natura2000-Gebieten liegen. Insbesondere ist sowohl die Entwicklung neuer Lebensraumtyp-Flächen als auch die Fortführung der Fließgewässerentwicklung geplant. Flächenerwerb kann aus dem Aufkommen nur finanziert werden, wenn er Voraussetzung für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft oder die Verwirklichung eines entsprechenden Konzeptes ist. Die Verwendung von Ersatzgeld zur Flächenpflege ist nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2022 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Prietz

Produkt 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor

Produktbeschreibung

Im Wasserlabor werden Untersuchungen von Abwasser, Badewasser, Badegewässern und Trinkwasser sowie Hygiene- und Sonderuntersuchungen im Rahmen der Gefahrenabwehr vorgenommen. Darüber hinaus erfolgen Beratungen in verfahrenstechnischen und chemisch-biologischen Fragen, insbesondere auch im Rahmen der Gefahrenabwehr. Für andere Labore im LK und Nachbarlandkreisen werden Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements übernommen.

Ziele

- Fehlerfreie Probenahme und Analyse: 100 % pro Jahr
- Verweildauer der Proben im Labor bis zur Berichterstellung: 90 % innerhalb 4 Wochen
- Fehlerfreie und zeitnahe Berichterstattung Trichinenberichte: 95 % innerhalb 1 Tag nach Analyse

Verantwortung Gert Engelhardt

Produkt 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	262.327	220.000	230.000	234.600	239.200	244.000
6. privatrechtliche Entgelte	148.690	150.000	150.000	153.000	156.000	159.100
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	411.017	370.000	380.000	387.600	395.200	403.100
13. Personalaufwendungen	493.009	496.500	508.800	518.700	529.100	539.400
14. Versorgungsaufwendungen	108	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.095	35.000	35.000	35.700	36.400	37.100
16. Abschreibungen	11.641	11.800	11.800	11.800	11.800	11.800
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	45.436	50.600	60.600	61.800	63.000	64.200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	577.289	593.900	616.200	628.000	640.300	652.500
21. = ordentliches Ergebnis	-166.272	-223.900	-236.200	-240.400	-245.100	-249.400
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-166.272	-223.900	-236.200	-240.400	-245.100	-249.400
Summe Jahr.Fehl betr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	126.704	116.000	116.000	116.000	116.000	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	240.380	268.400	289.000	292.800	298.500	306.000
Saldo ILV	-113.677	-152.400	-173.000	-176.800	-182.500	-306.000
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-279.949	-376.300	-409.200	-417.200	-427.600	-555.400

Produkt 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Nr. Bezeichnung	Gesamtausgabe-/ -einnahmebedarf (Ansatz)	Ansatz 2022	Bisher bereitgestellt (Ansatz)	Verpflichtungsermächtigungen	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
-----------------	--	-------------	--------------------------------	------------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Investitionen ab 20.000 €

2022/66010 Ersatz- und Ergänzungsbesch. Wasserlabor	30.000	30.000	0	0	0	0	0
---	--------	--------	---	---	---	---	---

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	7,04	7,04

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Probenahmen	4.018	4.500	4.000
Analysen	35.972	39.000	35.000
Analysenberichte des Wasserlabors innerhalb 4 Wochen in %	88	80	80
Trichinenberichte innerhalb 1 Tag in %	99,1	95	95
Fehlerfreie Probenahme und Analyse in %	88	90	90

Erläuterungen

Zeile 5: Verwaltungsgebühren aus amtlichen Überwachungen
 Zeile 6: MwSt-pflichtige Untersuchungen sowie Fremdlabor-Analysen
 Zeile 15: Verbrauch von Vorräten
 Zeile 19: Akkreditierung, Ringversuche und Aufwendungen für Fremdlabore

Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung	
Produktbeschreibung	
Dieses Produkt umfasst neben der Aufstellung und Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms im eigenen Wirkungsbereich die Durchführung von Raumordnungsverfahren sowie raumordnerische Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Einzelvorhaben und zur Bauleitplanung der Gemeinden.	
Auftragsgrundlage	
NROG, ROG, BauGB u. a.	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 - Planerhaltung und bedarfsgerechte Fortschreibung des RROP 	
Verantwortung	Gerd Hachmöller

Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	2.409	10.000	10.000	10.200	10.400	10.600
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	2.554	500	500	500	500	500
6. privatrechtliche Entgelte	0	1.000	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	90.687	86.500	86.500	88.200	89.900	91.700
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	58	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	95.709	98.000	97.000	98.900	100.800	102.800
13. Personalaufwendungen	346.579	372.900	403.700	411.400	419.600	428.100
14. Versorgungsaufwendungen	2.903	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81.013	113.000	167.000	170.300	173.700	177.100
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	110.000	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	52.534	43.400	42.700	43.500	44.300	45.200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	483.029	639.300	613.400	625.200	637.600	650.400
21. = ordentliches Ergebnis	-387.320	-541.300	-516.400	-526.300	-536.800	-547.600
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-387.320	-541.300	-516.400	-526.300	-536.800	-547.600
Summe Jahr.Fehl betr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	133.525	168.200	143.600	145.400	148.300	152.100
Saldo ILV	-133.525	-168.200	-143.600	-145.400	-148.300	-152.100
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-520.845	-709.500	-660.000	-671.700	-685.100	-699.700

Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung		
Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	3,90	3,90
Erläuterungen		
<p>Zeile 2: Personal- und Sachkostenzuweisung für die Stelle des Klimaschutzmanagers (10.000 €) Zeile 5: Baugebührenzuschläge für regionalplanerische Stellungnahmen (500 €) Zeile 7: Personal- und Sachkostenerstattung für die Schlichtungsstelle Bergschaden (86.500 €) Zeile 15: Kosten des Dorfwettbewerb (5.000 €), Maßnahmen zum Klimaschutz (70.000 €), Aufwendungen der Schlichtungsstelle Bergschaden (1.000 €), Mitfinanzierung der Entwicklung einer Modellregion "Grüne Wasserstoffwirtschaft" (16.000 €), Kosten des Standortsuchverfahrens für Bauschuttdeponie (75.000 €) Zeile 19: Kostenanteil für die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg (18.000 €), Beteiligungen an Projekten der Metropolregion Hamburg (5.000 €), Kostenanteil Gewerbeflächenportal (GEFIS) der Metropolregion (2.700 €), Schlichtungsstelle Bergschaden: Körperschaftsteuererklärung (600 €), Körperschaftsteuer (6.000 €), Gewerbesteuer (5.400 €) und Kapitalertragsteuer (5.000 €)</p>		

Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht	
Produktbeschreibung	
Das Produkt beinhaltet insbesondere abfallrechtliche Überwachungsaufgaben, Stellungnahmen, abfallrechtliche Zulassungsverfahren sowie die Bearbeitung unerlaubter Abfallablagerungen. Hinzu kommen die Aufgaben nach Bodenschutzrecht (Untersuchung, Sanierung und Überwachung von schädlichen Bodenveränderungen).	
Auftragsgrundlage	
KrWG, NAbfG, BBodSchG NBodSchG, inkl. Verordnungen, DIN	
Ziele	
- Effektive Beseitigung illegaler Abfallentsorgung und Sanierung / Überwachung von schädlichen Bodenveränderungen	
Verantwortung	Gert Engelhardt

Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	284.502	140.000	120.000	122.400	124.800	127.300
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	1.641	4.000	3.000	3.000	3.100	3.100
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.854	11.300	136.300	139.000	141.700	144.500
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	16.469	9.000	10.500	10.500	10.500	10.500
12. = Summe ordentliche Erträge	312.466	164.300	269.800	274.900	280.100	285.400
13. Personalaufwendungen	280.147	349.400	305.300	311.000	317.200	323.500
14. Versorgungsaufwendungen	3.333	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	396.514	125.000	140.000	142.800	145.600	148.500
16. Abschreibungen	690	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	52.152	231.000	341.000	347.800	354.700	361.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	732.835	705.400	786.300	801.600	817.500	833.700
21. = ordentliches Ergebnis	-420.369	-541.100	-516.500	-526.700	-537.400	-548.300
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-420.369	-541.100	-516.500	-526.700	-537.400	-548.300
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	92.451	116.800	123.200	124.500	126.900	130.300
Saldo ILV	-92.451	-116.800	-123.200	-124.500	-126.900	-130.300
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-512.820	-657.900	-639.700	-651.200	-664.300	-678.600

Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht			
Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	3,80		4,05
Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der Ordnungsverfahren	44	45	45
Anzahl der OWi-Verfahren	119	110	110
Anzahl der Stellungnahmen	448	380	380
Erläuterungen			
Zeile 2: Förderung von Untersuchungen Zeile 5: Verwaltungsgebühren Zeile 7: Überschuss gemäß § 12 NAbfG für Gefährdungsabschätzungen, Erstattungen für rechtswidrige Abfalllagerungen bzw. Maßnahmen des Bodenschutzes und Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (800 €) Zeile 11: Zwangs- und Bußgelder Zeile 15: Beseitigung rechtswidriger Abfallablagerungen mit und ohne Verursacher, Sanierung Zeile 19: Gefahrenabwehr und Gefährdungsabschätzungen bei Altlasten, Monitoring			

Produkt 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht	
Produktbeschreibung	
Das Produkt beinhaltet insbesondere wasserbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Stellungnahmen sowie die Überwachung von zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen, Kläranlagen und Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe. Dazu kommen Gewässerüberwachung und Gewässerschutz, Grundwasserbewirtschaftung sowie deichrechtliche Angelegenheiten.	
Auftragsgrundlage	
WHG, NWG, AbwAG, inkl. Verordnungen, NDG, WVG	
Ziele	
- Verbesserung der Gewässerqualität, des Grundwasser- und Hochwasserschutzes	
Verantwortung	Gert Engelhardt

Produkt 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	25.266	24.000	114.000	116.200	118.600	120.900
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	289.529	220.000	250.000	255.000	260.100	265.200
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	122.983	123.200	132.600	135.200	137.900	140.600
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	20.272	15.000	14.000	14.000	14.000	14.000
12. = Summe ordentliche Erträge	458.050	382.200	510.600	520.400	530.600	540.700
13. Personalaufwendungen	1.623.360	1.640.500	1.659.700	1.692.600	1.726.500	1.760.600
14. Versorgungsaufwendungen	9.568	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.627	16.500	33.000	33.600	34.300	34.900
16. Abschreibungen	1.226	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.401	2.500	183.500	187.100	190.800	194.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.653.181	1.659.500	1.876.200	1.913.300	1.951.600	1.990.000
21. = ordentliches Ergebnis	-1.195.131	-1.277.300	-1.365.600	-1.392.900	-1.421.000	-1.449.300
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-1.195.131	-1.277.300	-1.365.600	-1.392.900	-1.421.000	-1.449.300
Summe Jahr.Fehl betr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	641.139	719.500	703.000	710.100	722.300	664.600
Saldo ILV	-641.139	-719.500	-703.000	-710.100	-722.300	-664.600
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-1.836.269	-1.996.800	-2.068.600	-2.103.000	-2.143.300	-2.113.900

Produkt 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	21,36	21,11

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der Ordnungsverfahren	106	65	70
OWI-Verfahren	62	60	60
Anzahl der Zulassungsbescheide	533	400	400
Anzahl der Stellungnahmen	606	530	520

Erläuterungen

Zeile 2: Aufwandserstattung vom Land für Hebung der Abwasserabgabe und Wasserentnahmegebühr, Förderung für ein hydrogeologisches Gutachten als Basis für ein regionales Wasserwirtschaftskonzept durch das Land Niedersachsen
Zeile 5: Verwaltungsgebühren, Gebühren für andere Dienststellen
Zeile 7: Erstattungen für Ersatzvornahmen, Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (122.600 €)
Zeile 11: Zwangs- und Bußgelder
Zeile 15: Gebühren für andere Dienststellen und Kosten der Ersatzvornahmen
Zeile 19: Mitgliedsbeitrag DWA und Maßnahmen der Gefahrenabwehr ohne Verursacher, hydrogeologisches Gutachten als Basis für ein regionales Wasserwirtschaftskonzept

Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie sonstiger Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft, so dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind.

Ziele

- Erhaltung des Schutzgebietssystems im Landkreis Rotenburg (Wümme) und Weiterentwicklung auf der Grundlage des LRP, des RRÖP sowie der Vorgaben des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000
- Vermeidung, Ausgleich und Ersatz bei erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes unter verstärkter Berücksichtigung der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Erhaltung und Förderung der Biodiversität

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Umsetzung des vom Fachausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung empfohlenen Sicherungskonzeptes NATURA 2000-Gebiete durch Ausweisung und Überprüfung von Schutzgebieten und Vertragsnaturschutz
- Fortführung der Erfassung gesetzlich geschützter Biotop-, Landschaftsbestandteile und Wallhecken
- Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz in Kooperation mit den Jägerschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Wiedervernässung ausgewählter Hochmoore (Hemelsmoor, Hohes Moor bei Basdahl, Meinstedter Moor, Moor bei Ober Barkhausen)
- Verpachtung kreiseigener Grünflächen zur extensiven Nutzung, Projekte und Maßnahmen der Stiftung Naturschutz, Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen an Fließgewässern, in Auengebieten und landwirtschaftlich geprägten Gebieten
- Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in angemessenem Umfang und deren Überprüfung; Bereitstellung von Finanzmitteln aus Ersatzzahlungen (§ 15 BNatSchG, § 7 NAG BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung der Stiftung Naturschutz

Verantwortung Christoph Kundler

Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	74.751	315.000	165.000	168.300	171.600	175.000
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	5.077	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	172.427	90.000	120.000	122.400	124.800	127.300
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	145.684	341.700	358.700	365.800	373.100	380.500
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	68.631	15.000	27.500	27.500	27.500	27.500
12. = Summe ordentliche Erträge	466.570	766.600	676.100	688.900	701.900	715.200
13. Personalaufwendungen	1.090.245	1.326.900	1.210.900	1.234.900	1.259.500	1.284.400
14. Versorgungsaufwendungen	4.193	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	361.020	513.000	439.400	448.100	457.000	466.000
16. Abschreibungen	15.105	10.200	22.000	22.000	22.000	22.000
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	192.777	337.000	335.000	341.700	348.500	355.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	28.144	26.500	27.000	48.800	49.800	50.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.691.483	2.213.600	2.034.300	2.095.500	2.136.800	2.178.600
21. = ordentliches Ergebnis	-1.224.913	-1.447.000	-1.358.200	-1.406.600	-1.434.900	-1.463.400
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-1.224.913	-1.447.000	-1.358.200	-1.406.600	-1.434.900	-1.463.400
Summe Jahr.Fehl betr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	430.321	371.400	544.900	550.900	561.400	570.200
Saldo ILV	-430.321	-371.400	-544.900	-550.900	-561.400	-570.200
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-1.655.234	-1.818.400	-1.903.100	-1.957.500	-1.996.300	-2.033.600

Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Nr. Bezeichnung	Gesamtausgabe-/ -einnahmebedarf (Ansatz)	Ansatz 2022	Bisher bereitgestellt (Ansatz)	Verpflichtungsermächtigungen	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
-----------------	--	-------------	--------------------------------	------------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Investitionen ab 20.000 €

2022/68010 Ankauf von Flächen für den Naturschutz	50.000	50.000	0	0	0	0	0
---	--------	--------	---	---	---	---	---

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	16,14	18,14

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Naturschutzgebiete (Anzahl (Fläche in ha))	44 (13.708)	44 (13.710)	44 (13.708)
Landschaftsschutzgebiete (Anzahl (Fläche in ha))	59 (15.274)	58 (17.764)	59 (15.250)
Naturdenkmale (Anzahl)	98	105	124
Geschützte Landschaftsbestandteile i.S. von § 29 BNatSchG	12	13	14
Geschützte Landschaftsbestandteile i.S. von § 22 NAGBNatSchG	160	160	89
Wallhecken (geschätzt in km)	400	400	190
Gesetzlich geschützte Biotope	2.200	2.300	3.042
Verwendete Ersatzgelder i. S. von § 7 NAGBNatSchG u. § 15 BNatSchG in €	56.524	590.000	180.000
Verpachtete Grünland- Pflegeflächen in ha	557	550	560

Erläuterungen

Zeile 2: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kreiseigener Flächen in FFH-Gebieten (65.000 €), Ersatzgeld (100.000 €)

Zeile 5: Verwaltungsgebühren für Anträge zu Windenergieanlagen, Gebühren für Bodenabbaugenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Erteilung von Negativzeugnissen, Beteiligungsgebühren für Stellungnahmen des Bauamtes, Gebühren im Rahmen der Eingriffsregelung

Zeile 7: Kostenerstattung des Landes für den "Niedersächsischen Weg" (213.000 €) und Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (145.700 €)

Zeile 11: Bußgelder bei Verstößen gegen BNatSchG und NSG-/LSG-VO (7.500 €), Zwangsgelder, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Baugenehmigungen nicht ordnungsgemäß bzw. fristgerecht durchgeführt werden (20.000 €)

Zeile 15: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in NSGs (63.000 €), Wegeunterhaltung u. a. mit Hackschnitzeln (12.000 €), Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmälern (30.000 €), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kreiseigener Flächen in FFH-Gebieten (100.000 €), Kosten des Landschaftsschutzes und der Pflege: Material, Schrauben u. a. (17.500 €), Entsorgung kleiner Abfallmengen (500 €), Beschilderung in NSGs und an Naturdenkmälern (25.000 €), avifaunistische Gutachten für Windenergieanlagen (20.000 €), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (71.400 €) Aufwendungen aus Ersatzgeld (100.000 €)

Zeile 18: Förderung von Projekten und Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz (300.000 €), Förderung der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) (20.000 €), Förderung des Regionalen Umweltbildungszentrums Rotenburg (Wümme) (15.000 €),

Zeile 19: Personalnebenkosten

Produkt 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft

Verantwortung Christoph Kundler

Produkt 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	885	100	1.000	1.000	1.000	1.000
6. privatrechtliche Entgelte	71.592	73.000	71.000	72.400	73.800	75.200
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.702	28.700	28.700	29.200	29.800	30.400
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
12. = Summe ordentliche Erträge	101.179	101.900	100.800	102.700	104.700	106.700
13. Personalaufwendungen	12.959	14.500	29.700	30.000	30.600	31.300
14. Versorgungsaufwendungen	108	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	74.768	84.900	89.400	91.100	92.900	94.600
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	87.835	99.400	119.100	121.100	123.500	125.900
21. = ordentliches Ergebnis	13.344	2.500	-18.300	-18.400	-18.800	-19.200
22. außerordentliche Erträge	4.287	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	4.287	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	17.631	2.500	-18.300	-18.400	-18.800	-19.200
Summe Jahr.Fehl betr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	18.300	21.100	24.800	25.100	25.500	26.100
Saldo ILV	-18.300	-21.100	-24.800	-25.100	-25.500	-26.100
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-669	-18.600	-43.100	-43.500	-44.300	-45.300

Produkt 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft		
Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,55	0,55
Erläuterungen		
<p>Zeile 5: Gebühren für Genehmigungen nach dem NWaldLG (z. B. Waldumwandlung)</p> <p>Zeile 6: Einnahmen aus der Verpachtung von kreiseigenen Flächen (6.000 €), Jagdpachten und Jagdgelder (54.000 €), Einnahmen aus Holzverkauf (1.000 €), Erdgasförderzins, Erstattung Grundsteuer u. a. (10.000 €)</p> <p>Zeile 7: Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (28.700 €)</p> <p>Zeile 11: Bußgelder bei Verstößen nach dem NWaldLG</p> <p>Zeile 15: Kosten für Grabenräumungen (4.500 €), Beitrag Mitgliedschaft Forstgemeinschaften u. a. Ausgaben im Zusammenhang mit Wald (2.000 €), Aufwendungen für Pacht von zwei Grundstücken (400 €), Grundsteuern (7.500 €), Beiträge zur Landwirtschaftskammer, Wasser- und Bodenverbände, Unterhaltungsverbände, Jagdgeld für Fremdf Flächen in kreiseigenen Jagden (75.000 €)</p>		

Anlage zur Vorlage für die Sitzung des Umweltausschusses am 09. Dezember 2021
Verwendung der Ersatzzahlungen nach §15 Abs. 6 BNatSchG und Mittel nach §7 Abs. 3 NAGBNatSchG

gedruckt: 15.11.2021

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (Stand 15.11.2021)
Übertrag aus Vorjahr		175.402,77 €	128.302,40 €	599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	632.248,38 €	1.783.037,71 €	1.559.467,65 €	1.196.308,42 €	1.019.579,25 €	547.153,10 €	1.146.862,57 €
Einnahmen nach §15 (6) BNatSchG (zweckgebunden)		0,00 €	547.083,00 €	8.035,00 €	626.634,67 €	93.690,35 €	62.912,00 €	0,00 €	1.281.428,94 €	0,00 €	172.206,99 €	0,00 €	129.119,79 €	656.334,19 €	1.080.218,80 €
Einnahmen nach §7 (3) NAGBNatSchG (projektgebunden)		33.635,50 €	12.040,62 €	120.153,99 €	433.464,98 €	41.675,81 €	30.784,80 €	64.489,10 €	1.018,79 €	433.235,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Summe Einnahmen (ohne Sollstellungen)		33.635,50 €	559.123,62 €	128.188,99 €	1.060.099,65 €	135.366,16 €	93.696,80 €	64.489,10 €	1.282.447,73 €	433.235,80 €	172.206,99 €	0,00 €	129.119,79 €	656.334,19 €	1.080.218,80 €
Ausgaben nach Projekten	Projektträger														
Ankauf + Vernässung LSG Stellingsmoor/ NSG Hemelsmoor/Bullensee	Landkreis	64.169,94 €	12.380,50 €	30.679,07 €	6.749,18 €			1.291,88 €	993,21 €	19.864,37 €	12.081,65 €			45.723,97 €	
Ankauf Hagenbruchswiesen	Landkreis		58.749,63 €		9.401,60 €				10.475,90 €						
Ankauf Großes u. Weißes Moor	Landkreis					52.129,50 €	14.766,41 €	3.747,27 €	4.347,50 €						
Ankauf + Vernässung Hatzer Moor	Landkreis / Stiftung		9.307,66 €	36.644,01 €	434.484,73 €				76.526,35 €	379.994,29 €					
Ankauf + Vernässung Barkhausener Moor	Landkreis									11.891,17 €	364.334,46 €	13.807,96 €	224.474,81 €	2.555,63 €	3.249,12 €
Ankauf + Vernässung weitere Moore	Landkreis	1.613,71 €			9.075,18 €	5.000,33 €	1.080,00 €	21.807,08 €	655,54 €			67.906,99 €	175.855,83 €	191,16 €	96,00 €
Renaturierung Wörpe inkl. Ankauf	NLWKN / GVP	11.700,00 €	293,88 €	3.615,64 €	28.038,71 €	28.327,07 €	12.622,71 €	12.159,05 €	344,35 €			52.646,92 €	3.343,39 €		
Renaturierung Ahauser Bach inkl. Ankauf	NLWKN / UHV		4.370,78 €	938,29 €		15.252,89 €					600,00 €				2.818,75 €
Renaturierung Wümme	NLWKN / UHV			940,00 €	1.633,76 €		51.991,96 €	29.573,42 €	2.500,00 €	55.462,45 €	44.785,07 €	11.552,52 €			
Renaturierung Rodau-Wiedau-System	NLWKN / UHV			981,39 €	3.890,06 €		65.872,19 €	6.984,05 €					23.181,30 €	4.077,75 €	
Renaturierung Fintau u. Nebengewässer	NLWKN / UHV				5.579,85 €	11.259,95 €			668,93 €	27.515,85 €		7.030,57 €	2.131,59 €		
Renaturierung Wieste	NLWKN / UHV				2.900,00 €	9.738,09 €								1357,05 €	
Renaturierung Oste u. Nebengewässer inkl. Ankauf	NLWKN / UHV / Landkreis			14.835,43 €	2.532,44 €	23.927,70 €	3.060,44 €	32.511,70 €	11.510,22 €	65.487,67 €	7.997,95 €		13.453,20 €	26,47 €	1.386,11 €
Renaturierung Veerse	NLWKN / UHV						5.555,63 €	20.703,55 €		5.786,48 €					
Renaturierung Lünzener Bruchbach (inkl. Ankauf)	NLWKN / UHV / Stiftung Naturschutz					30.000,00 €	7.316,69 €		24.029,23 €	49.055,49 €	33.635,29 €			5.649,23 €	
Renaturierung sonst. Nebengew. Wümme	NLWKN / UHV		1.499,84 €			1.158,32 €	1.250,00 €				21.391,19 €		33.342,60 €		3.957,35 €
Renaturierung Mehe/ Geeste/ Lune	NLWKN / UHV										1.500,00 €				
Fischotterprojekt	Jägerschaft					5.610,12 €	4.016,30 €		5.410,09 €						
Blühstreifen u. sonst. Projekte	Jägerschaft		5.099,48 €	1.382,33 €				1.105,51 €							
Wiesenvogel-/Grünlandprojekt	Stiftung Naturschutz						300.000,00 €								
Sonstiges	div.	3.252,22 €	1.250,37 €	4.097,00 €	31.288,67 €	5.669,83 €	1.186,03 €	602,33 €	1.935,00 €	127,99 €	49.040,61 €	602,91 €	15.436,21 €	655,10 €	797,80 €
Rückzahlungen an Antragsteller u. Auszahlg. an andere Landkreise	---						37.985,15 €						129.430,56 €	466,11 €	
		80.735,87 €	87.852,66 €	97.830,31 €	536.956,51 €	188.073,80 €	506.703,51 €	130.485,84 €	139.396,32 €	615.185,76 €	535.366,22 €	176.729,17 €	601.545,94 €	56.624,72 €	12.305,13 €
Rest zum 31.12. des Jahres		128.302,40 €	599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	632.248,38 €	1.783.037,71 €	1.559.467,65 €	1.196.308,42 €	1.019.579,25 €	547.153,10 €	1.146.862,57 €	2.214.776,24 €